

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die Errichtung und den Betrieb einer
Klärschlammrocknungs- (300 t/d) und
Klärschlammverbrennungsanlage (3,48 t/h)
mit Phosphatdüngemittelherstellung (48,72 t/d)

am Standort Elsteraue

für die Firma

Wiese Umwelt Service GmbH

Bahnhofstraße 27

07980 Berga/ Elster

vom 24.10.2023

Az.: 402.3.12-44008/22/09

Anlagen-Nr.: 7948

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Entscheidung	4
II Antragsunterlagen	8
III Nebenbestimmungen	8
1 <i>Allgemein</i>	8
2 <i>Baurecht</i>	10
3 <i>Brandschutz</i>	10
4 <i>Immissionsschutz</i>	12
4.1 <i>Luftreinhaltung</i>	12
4.2 <i>Lärmschutz</i>	18
5 <i>Arbeitsschutz</i>	19
6 <i>Abfallrecht</i>	21
7 <i>Wasserrecht</i>	24
8 <i>Bodenschutzrecht</i>	30
9 <i>Naturschutz</i>	31
10 <i>Betriebseinstellung</i>	32
IV Begründung	33
1 <i>Antragsgegenstand</i>	33
2 <i>Genehmigungsverfahren</i>	34
2.1 <i>Allgemein</i>	34
2.2 <i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	35
2.3 <i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	35
2.4 <i>Ausgangszustandsbericht</i>	50
3 <i>Entscheidung</i>	51
4 <i>Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen</i>	51
4.1 <i>Allgemein</i>	51
4.2 <i>Baurecht</i>	55
4.3 <i>Brandschutz</i>	56
4.4 <i>Immissionsschutz</i>	56
4.5 <i>Arbeitsschutz</i>	61
4.6 <i>Abfallrecht</i>	62
4.7 <i>Wasserrecht</i>	64
4.8 <i>Bodenschutzrecht</i>	66
4.9 <i>Naturschutz</i>	67
4.10 <i>Betriebseinstellung</i>	68
5 <i>Kosten</i>	68

6	<i>Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	69
V	Hinweise	69
1	<i>Allgemein</i>	69
2	<i>Baurecht</i>	70
3	<i>Brandschutz</i>	71
4	<i>Immissionsschutz</i>	72
5	<i>Arbeitsschutz</i>	73
6	<i>Abfallrecht</i>	73
7	<i>Wasserrecht</i>	74
8	<i>Bodenschutzrecht</i>	74
9	<i>Zuständigkeiten</i>	75
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	76
Anlage 1	Antragsunterlagen	77
Anlage 2	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 24 und 25 UVPG	86
Anlage 3	Rechtsquellenverzeichnis	105



I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6, und 10 BImSchG i.V.m. den Nrn. 8.12.2, 8.10.2.1, 8.1.1.3 und 8.8.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen wird auf Antrag der

**Wiese Umwelt Service GmbH
Bahnhofstraße 27
07980 Berga/ Elster**

vom 08.03.2022 (Posteingang im LVwA am 16.03.2022) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 06.07.2023 (Posteingang im LVwA am 06.07.2023), unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

**Klärschlamm-trocknungs- (300 t/d) und Klärschlammverbrennungsanlage (3,48 t/h)
mit Phosphatdüngemittelherstellung (48,72 t/d)**

auf dem Grundstück in 06729 Elsteraue,

**Gemarkung: Göbitz
Flur: 7
Flurstücke: 98 und 101 (Teilfläche),**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trocknung und Verbrennung von kommunalen Klärschlämmen mit nachgeschalteter Düngemittelherstellung. Der Anlagendurchsatz beträgt 100.000 t kommunalen Klärschlamm (AVV 19 08 05) pro Jahr. Die zeitweilige Lagerung des angelieferten Klärschlammes erfolgt in einem Bunker mit einer Gesamtlagerkapazität von 3.300 t. Die Durchsatzkapazitäten an Klärschlamm werden 300 t/d in der Trocknung und 3,48 t/h in der Verbrennung betragen. Aus der Verbrennungssasche soll anschließend pro Tag 48,72 t Phosphatdünger hergestellt werden.

Die Anlage wird über die folgenden Anlagenteile (AN) verfügen:

AN EBH01 Klärschlamm-bunker
AN EBH02/ EBH03 Klärschlamm-trocknung (2 Linien)
AN HHD01/ HHD02 Klärschlamm-verbrennung (2 Linien)
AN EUD01 Düngemittelherstellung

- 3 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 4 **Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG** hat der Betreiber vor der Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, eine **Sicherheit in Höhe von 371.254,42 € (inkl. MwSt.)** zu leisten.

- 5 Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ein.
- 6 Der beantragten Abweichung von Punkt 5.10.2 der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) - Die Brandwände werden nicht 50 cm über die Bedachung geführt. - wird zugestimmt.
- 7 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn
 - die zu prüfenden statischen Unterlagen einschließlich einer Ausfertigung der Bauunterlagen bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingereicht worden sind,
 - die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises abgeschlossen ist und
 - der Prüfbericht des Prüfenieurs der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorliegt.
- 8 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben.
- 9 Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Abwasserverordnung (AbwV) zur Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlage der Infra-Zeit Servicegesellschaft mbH erteilt.

Abwasser aus der Wasseraufbereitung – Betriebseinheit GNR01

Angaben zum anfallenden Abwasser	
<i>Ort des Anfalls (Anlage)</i>	Klärschlamm-trocknungsanlage und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung Chemie- und Industriepark Zeitz Dr.-Pier-Straße 9 06729 Elsteraue Betriebseinheit GNR01 - Wasseraufbereitung
<i>Betreiber der Anlage</i>	Wiese Umwelt Service GmbH Bahnhofstraße 27 07980 Berga/Elster
<i>Herkunft des Abwassers nach der AbwV</i>	Anhang 31 AbwV Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
<i>Art des Abwassers</i>	Rückspülung aus der Umkehrosmose

Angaben zur öffentlichen Anlage, in die das Abwasser eingeleitet wird	
<i>Bezeichnung der Anlage</i>	Kläranlage des Chemie- und Industrieparks Zeitz
<i>Betreiber der Anlage</i>	Infra-Zeit Servicegesellschaft mbH Chemie- und Industriepark Zeitz Hauptstraße 30

	06729 Elsteraue	
<i>Geographische Koordinaten der Übergabestelle (Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze)</i>	ETRS89/UTM Zone 32N	
	Ostwert	Nordwert
	724 467	5 663 133

Art der Abwassereinleitung

Das Rückspülwasser aus der Umkehrosmose der Wasseraufbereitung wird in das Schmutzwasserkanalnetz des Chemie- und Industrieparks Zeitz eingeleitet.

Umfang der erlaubten Indirekteinleitung

<i>Messstellennummer</i>	<i>Art des Abwassers</i>	<i>maximal zulässige Einleitungsmengen</i>
7400308417	Rückspülwasser aus der Umkehrosmose der Wasseraufbereitung	0,576 m³/h 13,824 m³/d

Zweck der genehmigten Indirekteinleitung

Beseitigung von Rückspülwasser der Umkehrosmose der Wasseraufbereitung

Abwasser aus der Abgasreinigung – Betriebseinheiten HTE01 und HTE02

Angaben zum anfallenden Abwasser

<i>Ort des Anfalls (Anlage)</i>	Klärschlamm-trocknungsanlage und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung Chemie- und Industriepark Zeitz Dr.-Pier-Straße 9 06729 Elsteraue Betriebseinheiten HTE01 und HTE02 - Abgasreinigung
<i>Betreiber der Anlage</i>	Wiese Umwelt Service GmbH Bahnhofstraße 27 07980 Berga/Elster
<i>Herkunft des Abwassers nach der AbwV</i>	Anhang 33 AbwV Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen
<i>Art des Abwassers</i>	Abwasser aus der Abgasreinigung

Angaben zur öffentlichen Anlage, in die das Abwasser eingeleitet wird

<i>Bezeichnung der Anlage</i>	Kläranlage des Chemie- und Industrieparks Zeitz
<i>Betreiber der Anlage</i>	Infra-Zeitz Servicegesellschaft mbH Chemie- und Industriepark Zeitz Hauptstraße 30 06729 Elsteraue

<i>Geographische Koordinaten der Übergabestelle (Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze)</i>	ETRS89/UTM Zone 32N	
	Ostwert	Nordwert
	724 467	5 663 133

Art der Abwassereinleitung

Das Abwasser aus der Abgasreinigung wird in das Schmutzwasserkanalnetz des Chemie- und Industrieparks Zeitz eingeleitet.

Umfang der erlaubten Indirekteinleitung

<i>Messstellennummer</i>	<i>Art des Abwassers</i>	<i>maximal zulässige Einleitungsmengen</i>
7400308418	aufkonzentriertes Reinigungswasser aus der Abgaswäsche	0,12 m³/h 2,4 m³/d

Zweck der genehmigten Indirekteinleitung

Beseitigung von Abwasser aus der Abgaswäsche

Abwasser aus der Klärschlamm-trocknung – Betriebseinheiten EBH02 und EBH03

Angaben zum anfallenden Abwasser

<i>Ort des Anfalls (Anlage)</i>	Klärschlamm-trocknungsanlage und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung Chemie- und Industriepark Zeitz Dr.-Pier-Straße 9 06729 Elsteraue Betriebseinheiten EBH02 und EBH03 - Klärschlamm-trocknung
<i>Betreiber der Anlage</i>	Wiese Umwelt Service GmbH Bahnhofstraße 27 07980 Berga/Elster
<i>Herkunft des Abwassers nach der AbwV</i>	Anhang 27 AbwV Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung“
<i>Art des Abwassers</i>	Abwasser aus der Reinigung der Trockner

Angaben zur öffentlichen Anlage, in die das Abwasser eingeleitet wird

<i>Bezeichnung der Anlage</i>	Kläranlage des Chemie- und Industrieparks Zeitz
<i>Betreiber der Anlage</i>	Infra-Zeitz Servicegesellschaft mbH Chemie- und Industriepark Zeitz Hauptstraße 30

	06729 Elsteraue	
<i>Geographische Koordinaten der Übergabestelle (Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze)</i>	ETRS89/UTM Zone 32N	
	Ostwert	Nordwert
	724 467	5 663 133

Art der Abwassereinleitung

Das Abwasser aus der Reinigung der Trockner wird in das Schmutzwasserkanalnetz des Chemie- und Industrieparks Zeitz eingeleitet.

Umfang der erlaubten Indirekteinleitung

<i>Messstellennummer</i>	<i>Art des Abwassers</i>	<i>maximal zulässige Einleitungsmengen</i>
7400308419	Abwasser aus der Reinigung der Trockner	0,2 m ³ /h 4,8 m ³ /d

Zweck der genehmigten Indirekteinleitung

Beseitigung von Abwasser aus der Reinigung der Trockner

- 10 Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG nicht ein.
- 11 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Bau der Anlage begonnen worden ist.
- 12 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1 Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Genehmigungsbescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Genehmigungsbescheides stehen, zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

Wechsel des Entsorgungsweges

- 1.6 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.

Sicherheitsleistung (zu Abschnitt I, Nr. 4)

- 1.7 Für die unter Abschnitt I, Nr. 4, festgelegte Sicherheitsleistung ist ein geeignetes Sicherungsmittel vorzulegen. **Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden.** Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.

Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) **unter Verzicht auf die Rücknahme** zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von **vier Wochen** nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Der Betreiber ist verpflichtet einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anla-

genbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

Ausgangszustandsbericht

- 1.8 Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist den zuständigen Behörden ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen. Die dafür erforderlichen Untersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.
Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den zu erstellenden Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

2 Baurecht

- 2.1 Das Vorhaben ist entsprechend dem Standsicherheitsnachweis unter Beachtung hierauf bezogener nachträglicher Anforderungen aus dem Ergebnis der erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises auszuführen.
- 2.2 Mit der Baubeginnanzeige gemäß § 71 Abs. 6 BauO LSA sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA),
 - Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 55 Abs. 2 BauO LSA),
 - Vorlage der bautechnischen Nachweise; hier: GEG-Nachweis.
- 2.3 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:
- Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
 - Erfüllungserklärung nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) einschließlich Energienachweis nach GEG,
 - Inbetriebnahmeprüfungen von sicherheits- und brandschutzrelevanten technischen Anlagen und Einrichtungen,
 - Bescheinigung über die abschließende Bauüberwachung der Prüfsachverständigen für Standsicherheit und Brandschutz.

3 Brandschutz

- 3.1 Die im Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros für Brandschutz Arnhold, Projekt-Nr. P2020013SVA, vom 25.01.2022 angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten; den Empfehlungen ist zu folgen.
- 3.2 Die Türen von den Nutzungseinheiten zum notwendigen Treppenraum im Sozialgebäude (1. und 2. OG) sind feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend herzustellen.

- 3.3 Soweit nachfolgend aufgeführte technische Anlagen aus bauordnungsrechtlichen Erfordernissen installiert sind, sind diese vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in den angegebenen Fristen durch die genannten Personen prüfen zu lassen. Diese Vorgabe ersetzt nicht die verantwortliche Prüfung der Beteiligten, ob noch weitere Anlagen / Anlagenteile prüfpflichtig sind. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Anlagen sind mit ☒ gekennzeichnet.

Prüfgegenstand	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen u. Wiederholungsprüfungen	Frist der Wiederholungsprüf.
<input checked="" type="checkbox"/> Lüftungsanlagen zur Verhütung erheblicher Gefahren <input type="checkbox"/> CO-Warnanlagen <input checked="" type="checkbox"/> Rauchabzugsanlagen <input type="checkbox"/> Druckbelüftungsanlagen <input type="checkbox"/> Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen <input type="checkbox"/> automatische Brandmeldeanlagen <input type="checkbox"/> automatische Alarmierungsanlagen <input type="checkbox"/> Sicherheitsstromversorgungen <input type="checkbox"/> Sicherheitsbeleuchtungen <input type="checkbox"/> Feuerwehraufzüge <input type="checkbox"/> Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen	durch einen, nach der Verordnung über Prüferingenieur und Prüfsachverständige (PPVO) anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen	3 Jahre
<input type="checkbox"/> natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden <input type="checkbox"/> Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern <input type="checkbox"/> nichtautomatische Alarmierungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren <input type="checkbox"/> elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen <input type="checkbox"/> automatische Schiebetüren in Rettungswegen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO)	3 Jahre
<input checked="" type="checkbox"/> Blitzschutzanlagen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der TAnIVO	5 Jahre

Der Bauherr, Eigentümer oder Betreiber hat:

- a. die Prüfung auf eigene Kosten zu veranlassen,
- b. die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung bereitzuhalten,
- c. die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte für die Prüfung bereitzustellen,

- d. dem Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen oder dem Sachkundigen Zugang zu den Anlagen zu gestatten,
 - e. der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Prüftermine rechtzeitig mitzuteilen,
 - f. bei der Prüfung festgestellte Mängel innerhalb der vom Prüfsachverständigen oder Sachkundigen festgelegten Frist zu beseitigen,
 - g. die erfolgte Mängelbeseitigung dem Prüfsachverständigen oder Sachkundigen mitzuteilen,
 - h. die Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und
 - i. die Berichte über die wiederkehrende Prüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.4 Die Löschwasserbereitstellung mit einer Löschwassermenge von mind. 192 m³/h über die Dauer von 2 Stunden ist **bis Baubeginn** der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.
- 3.5 Für das Chemielager ist eine Löschwasserrückhaltung erforderlich. Die genauen Lagermengen und die damit verbundenen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung sind **vor Baubeginn** des Chemielagers festzulegen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie dem Prüffingenieur für Brandschutz zur Prüfung vorzulegen.
- 3.6 Die vorgeschriebenen Fahrbahnbreiten und die Befestigung der Zufahrten sind gemäß der Musterrichtlinie für Flächen der Feuerwehr (MRiLFiFw) herzustellen. Sämtliche Aufstell- und Bewegungsflächen sind sicher begehbar ausulegen, zu entwässern und nach zwei Seiten mit öffentlichen Verkehrsflächen in Verbindung zu bringen.
- 3.7 Es sind alle Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehruzufahrten sowie die Bewegungsflächen durch Hinweisschilder nach DIN 4066, Teil 2 dauerhaft und deutlich zu kennzeichnen. Bei Zufahrten muss gewährleistet sein, dass diese Hinweisschilder durch ankommende Fahrzeuge von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sind.
- 3.8 Es muss gewährleistet werden, dass die Feuerwehr im Einsatzfall das Gelände jederzeit betreten und befahren kann.
Die Zugänglichkeit kann durch das Einlegen eines Generalschlüssels in einem Rohrschlüsseldepot gewährleistet werden.

4 Immissionsschutz

4.1 Luftreinhaltung

Allgemeine Anforderungen zur Vermeidung von Emissionen

- 4.1.1 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton, aus Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder beseitigt werden.
- 4.1.2 Die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle darf die Gesamtkapazität von maximal 100.000 t/a Klärschlamm, entwässert mit ca. 25 % Trockensubstanz (TS), nicht überschreiten.

- 4.1.3 Die Lagerung der Abfälle hat in den im Antrag angegebenen Einrichtungen zu erfolgen. Entsprechend dem Genehmigungsantrag sind folgende maximale Lagermengen zulässig:

AN-Nr.	Bezeichnung	Abfallschlüssel gemäß AVV	Zulässige Lagermenge	Lagerort
EBH01	Klärschlamm entwässert	19 08 05	3.300 t	Bunker
EBH01	Klärschlamm getrocknet	19 08 05	1.680 t	Silo
HHD01/ HHD02	Asche nach Verbrennung	19 01 12	240 t	Silo
HHD01/ HHD02	Asche gemahlen	19 01 12	25 t	Silo
HHD01/ HHD02	Filterasche	19 01 13*	35 t	Silo

- 4.1.4 Der Anlagenbetrieb ohne bestimmungsgemäß funktionierende Absaug- und Abgasreinigungseinrichtungen ist nicht zulässig.

- 4.1.5 Die Absaug- und Abgasreinigungseinrichtungen (inkl. Siloaufsatzfilter) sind entsprechend den Vorschriften der Hersteller zu betreiben und zu warten. Die Bedienungs- und Wartungsanleitung für die Filteranlagen sind am Betriebsort aufzubewahren. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Eintragungen, jeweils mit Tag, Uhrzeit, Dauer, vorzunehmen sind:

- Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten inkl. der Ergebnisse daraus,
- Funktionsprüfungen und olfaktorische Überprüfungen inkl. der Feststellungen und Ergebnisse aus den Prüfungen
- Wechsel des Filtermaterials,
- Störungen, deren Ursache und eingeleitete Abhilfemaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

Bauliche und Betriebliche Anforderungen

AN EBH01 Klärschlamm bunker

- 4.1.6 Der entwässerte Klärschlamm ist im geschlossenen Rohstoffannahmebunker zu lagern. Die Bunkertore sind stets geschlossen zu halten und nur für den Zeitraum der Ein- und Ausfahrten zu öffnen.
- 4.1.7 Es ist sicherzustellen, dass auf Grund der möglichen Anreicherungen von Methan im Bunker keine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann.
- 4.1.8 Die Abluft ist mit einem mindestens zweifachen Luftwechsel abzusaugen. Die Bunkerhaltenluft kann beiden Verbrennungs-/Trocknungslinien zugeführt werden.

AN EBH02/ EBH03 Klärschlamm trocknung

- 4.1.9 Abgase sind an der Entstehungsstelle, z.B. direkt am Trockner oder bei Ableitung aus der Einhausung, zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

4.1.10 Die Anlage ist so auszurüsten, dass bei der Befüllung der Siloanlagen entstehende Verdrängungsluft erfasst und über eine Abgasreinigung/Staubfilter abgeleitet werden kann.

4.1.11 Es ist eine zweistufige Abluftwäsche zu installieren.

AN HHD01/ HHD02 Klärschlammverbrennung

4.1.12 Es ist eine Verweilzeit von mindestens 2 Sekunden bei 850°C im Feuerungsraum einzuhalten.

4.1.13 Jeder Brenner ist mit einem Flammenwächter auszustatten, um eventuell die Erdgaszufuhr durch zwei Schnellschlussventile zu schließen und somit die Klärschlammverbrennung zu stoppen.

4.1.14 Abgase sind an der Entstehungsstelle zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

AN EUD01 Düngemittelherstellung

4.1.15 Alle Silos dieser Betriebseinheit sind mit einem automatisch rückspülbaren Siloablufffilter, einen Drehflügelgrenzschalter als Überfüllsicherung und einer kombinierten Über- und Unterdrucksicherung auszustatten.

Emissionsbegrenzungen

Die Masse der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen ist bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) vom Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bzw. die Zeit als Massenstrom (Emissionsmassenstrom).

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Anlage unter den für die Luftreinheit ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage.

4.1.16 Emissionsquelle Q 01.20 Abluftkamin Trocknung und Q 01.40 Abluftkamin Düngemittelherstellung

Gesamtstaub

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration **5 mg/m³** nicht überschreiten.

Sofern aus verfahrenstechnischen Gründen, zum Beispiel feuchtes Abgas, unvermeidbare Druckstöße, unverhältnismäßig hoher Energiebedarf, Gewebefilter nicht zur Abgasreinigung eingesetzt werden können, dürfen abweichend die staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Ammoniak

Die Emissionen an Ammoniak im Abgas dürfen die Massenkonzentration **20 mg/m³** nicht überschreiten.

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen

Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen der Nr. 5.2.4 Klasse III, angegeben als Chlorwasserstoff, dürfen im Abgas die Massenkonzentration **20 mg/m³** nicht überschreiten.

Organische Stoffe

Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen die Massenkonzentration **20 mg/m³**, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

Die Anforderungen der Nummer 5.2.5 für die Emissionen an organischen Stoffen der Klassen I und II finden keine Anwendung.

Geruchsintensive Stoffe

Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration **500 GE/m³** nicht überschreiten. Die Einhaltung ist über die Dauer des Betriebes zu garantieren und durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Bei einer Abgasbehandlung mit Biofiltern oder vergleichbaren Verfahren darf der Rohgasgeruch reingasseitig nicht wahrnehmbar sein.

4.1.17 Emissionsquelle Q 01.30 Abluftkamin Verbrennung

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine der in der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) festgelegten Emissionsgrenzwerte überschritten werden.

Geruchsintensive Stoffe

Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration **500 GE/m³** nicht überschreiten.

4.1.18 Emissionsquelle Siloanlagen

AN-Nr.	Bezeichnung
BB030	Produktsilo
BB130	Produktsilo
BB230	Produktsilo
BB330	Produktsilo
BB430	Produktsilo
BB530	Produktsilo
BB630	Produktsilo
BB730	Produktsilo

Es ist sicherzustellen, dass die Siloaufsatzfilter aller Siloanlagen folgenden Grenzwert für Gesamt-Staub einhalten: **20 mg/m³**

Auf die Einzelmessung zur Feststellung der Einhaltung der Begrenzung der staubförmigen Emissionen an den Siloaufsatzfiltern (Bezeichnung siehe Tabelle) wird verzichtet, wenn auf der Grundlage einer Bescheinigung der Filterhersteller mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschritten wird. Die Bescheinigungen sind der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde **vor Inbetriebnahme** der Anlage vorzulegen.

Abluftableitung

4.1.19 Bei der Abgasableitung über die Emissionsquellen Q 01.20, Q 01.30 und Q 01.40 ist eine ausreichende Verdünnung sowie ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sicherzustellen.

4.1.20 Für die Bestimmung der Schornsteinhöhe sind die Anforderungen der Nr. 5.5.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) anzuwenden.

Messung und Überwachung der Emissionsquellen

Messplätze

4.1.21 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind die Messplätze bzw. Probenahmestellen mit Blick auf die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) zu errichten.

Kontinuierliche Messung

4.1.22 Mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen und Messwertrechnern sind an der Emissionsquelle Q 01.30 der Verbrennungsanlage

- die Massenkonzentration der Emissionen,
- der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
- die Verbrennungstemperaturen von 850°C bzw. 1.100°C und
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck gemäß der 17. BImSchV kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

4.1.23 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber für jedes Kalenderjahr einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde **bis zum 31. März des Folgejahres** vorzulegen. Der Betreiber hat den Bericht sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraums aufzubewahren.

4.1.24 Auf die gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 17. BImSchV kontinuierlich zu messende Konzentration an gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen (Fluorwasserstoff) wird gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 der 17. BImSchV verzichtet.

4.1.25 Die Anlage ist mit einem Modul für ein Emissionsdatenfernübertragungssystem (EFÜ-System) über das Internet auszurüsten.

Einzelmessungen

4.1.26 Zur Feststellung der Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 4.1.16 bis Nr. 4.1.18 festgelegten Emissionsbegrenzungen (ausgenommen Gerüche) sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, Messungen durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stellen durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

4.1.27 Der Betreiber hat nach Errichtung der Anlage bei der Inbetriebnahme durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen, ob die Anforderungen der Einzelmessung nach 17. BImSchV erfüllt werden.

Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen.

Gemessen werden soll, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Abfällen (Einsatzstoffen) für den Dauerbetrieb zugelassen wurde.

4.1.28 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle i. S. des § 29b BImSchG sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

4.1.29 Durch die zuständige Messstelle ist über die Ergebnisse der Emissionsmessungen ein Messbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist innerhalb dieser Frist eine Ausfertigung des Messberichtes in elektronischer Form (druckfähige PDF-Datei) an das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.

Der Messbericht soll dem Mustermessbericht für Emissionsmessungen im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resvmesa.de/resvmesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

4.1.30 Die wiederkehrenden Messungen der Konzentration von Gesamtstaub und organischen Stoffen wird halbjährlich gefordert. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen.

Olfaktometrische Messungen

4.1.31 Die unter den Nebenbestimmungen Nr. 4.1.16 und Nr. 4.1.17 festgelegten Emissionsbegrenzungen für geruchsintensive Stoffe sind jährlich durch olfaktometrische Messungen zu überprüfen.

Der entsprechende Nachweis ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen, vorzulegen.

Emissionsquelle Q 01.30 Abluftkamin Verbrennung

- 4.1.32 Zur Überwachung des Ausbrandes ist die Brennkammer mit einer Messeinrichtung auszurüsten, die die Temperatur im Verbrennungsraum kontinuierlich ermittelt und aufzeichnet. Dabei ist der Messpunkt am Ende der Verweilstrecke zu positionieren.
- 4.1.33 Die Überwachung der Emissionen hat gemäß der 17. BImSchV zu erfolgen.

4.2 Lärmschutz

- 4.2.1 Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (Nr. 2.5 und Nr. 3.1 b der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)). Dazu sind die in der Schalltechnischen Untersuchung des Sachverständigenbüros Dipl.-Phys. Matthias Harnisch (Bericht-Nr: 2022-372-002) vom 20.01.2022 mit nachgereichten Erläuterungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung vom 30.03.2023, genannten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 4.2.2 Starre Verbindungen zwischen lärmintensiven Anlagenteilen und Gebäudeaußenhautelementen sind nach Stand der Technik mittels schwingungs- und körperschallisolierender Vorkehrungen zu vermeiden.
- 4.2.3 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen nach Nr. 7.3 TA Lärm vermieden werden.
- 4.2.4 Der Fahr- und Ladebetrieb ist auf die von 06:00 bis 22:00 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.2 TA Lärm) zulässig.
- 4.2.5 Folgende Schalleistungspegel geräuschrelevanter stationärer Schallquellen dürfen nicht überschritten werden:
- Innenschallpegel in den Hallen sind auf 85 dB(A) zu begrenzen. Fenster und Tore sind möglichst geschlossen zu halten.
 - Die vorgesehenen Abluftkamine der Hallen 2,3 und 4 dürfen einen Schalleistungspegel der Kaminöffnung von 88 dB(A) nicht überschreiten.
- 4.2.6 Folgende Bauschalldämmmaße ($R'w$) dürfen nicht unterschritten werden:
- Hallenwände und Dächer: $R'w = 26$ dB,
 - Fenster: $R'w = 25$ dB bewertetes Schalldämmmaß,
 - Rauchabzugsklappen/Oberlichter, Tore und Türen: $R'w = 20$ dB.
- 4.2.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes (frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme) sind Schallpegelmessungen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle am maßgeblichen Immissionsort IO 1 (MI) Nr. 2, Torna, durchführen zu lassen. Dabei sind auch tieffrequente Geräuschanteile erfassen und ausweisen zu lassen.
- Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist. Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der TA Lärm anzuwenden. Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen.
- Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Über die Messdurchführung und

die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die E-Mail-adresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

5 Arbeitsschutz

- 5.1 Die Anlage zur Herstellung von überhitztem Wasser ist als Druckanlage vor der erstmaligen Inbetriebnahme gemäß § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.1a der BetrSichV und wiederkehrend nach § 16 Abs. 1 BetrSichV zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde in Kopie zu übermitteln.
- 5.2 Die innenliegenden WC im 2. Obergeschoss sind gemäß Abschnitt 5.1 Abs. 1 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 (Sanitärräume) mit technischen Lüftungseinrichtungen auszustatten.
- 5.3 Zur Begrenzung der Klärschlammverschleppung im Erdgeschoss des Sozialgebäudes sind für die Waageabfertigung, die Werkstatt und den Aufenthaltsbereich der LKW-Fahrer zusätzliche WC-Einrichtungen mit Waschgelegenheit gemäß Abschnitt 5.2 Abs. 1 Satz 3 ASR A4.1 und gesonderte Hygienemaßnahmen notwendig. Die Werkstatt ist mit einer zusätzlichen Waschgelegenheit auszustatten, die es den Beschäftigten ermöglicht, sich den hygienischen Erfordernissen nach stark schmutzenden Tätigkeiten und direktem Kontakt mit dem Klärschlamm entsprechend zu reinigen.
- 5.4 Die Dachflächen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sind für Wartungsarbeiten und Kontrollgänge mit Schutzeinrichtungen gegen Absturz durch Hindurchfallen oder Durchbrechen zu sichern. Für die Dachfläche mit Solarkollektoren sind für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen Schutzeinrichtungen vorzusehen, die den Absturz von der Dachkante oder ein Hindurchfallen bzw. Durchbrechen durch einen RWA verhindern.
- 5.5 Für die Kopf- und Abzugsbereiche der Siloanlagen sind für Verlade-, Wartungs-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten Arbeitsbühnen und ortsfeste Treppenzugänge notwendig. Die Umwehrungen (Geländer) sind bei Bühnen über 12 m Absturzhöhe mit Umwehrungen von mindestens 1,10 m Höhe auszustatten.
- 5.6 Für den jahreszeitlich bedingten Dämmerlicht- und geplanten Nachtschichtbetrieb müssen die Beleuchtungseinrichtungen und Ausleuchtungen von Verkehrswegen, Zugängen, Anlagenbereichen, Arbeits- und Sozialräumen gemäß Abschnitt 5.1, 5.2 Abs. 1 und 6.1 Abs. 1 ASR A3.4 (Beleuchtung) entsprechend der Mindestwerte der Beleuchtungsstärken der Anhänge 1 und 2 der ASR vorhanden und ausgeführt sein. Die Entladestelle des Klärschlammes durch die rückwärts in die Halle bis zur Kippkante fahrenden LKW muss ausgeleuchtet sein.
- 5.7 Für die ortsfesten und ortsveränderlichen elektrischen Anlagen sowie die kraftbetätigten Tore, Beleuchtungseinrichtungen und Lüftungsanlagen des Betriebsgebäudes und der Verkehrswege im Freien müssen die Errichtungs- und Prüfbescheinigungen sowie die techni-

- schen Dokumentationen zur Inbetriebnahme vorliegen. Prüffristen für Wiederholungsprüfungen sind nachweislich festzulegen, durchzuführen und zu dokumentieren.
- 5.8 Die eingesetzte Technik hat den Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel gemäß § 5 Abs. 1 - 4 BetrSichV zu entsprechen. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zur regelmäßigen Prüfung und Instandhaltung zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Benutzungsdauer den Anforderungen entsprechen. Die eingesetzten Maschinen und Anlagen sind unter Berücksichtigung der Hersteller- oder Errichterangaben und der Einsatzbedingungen regelmäßig zu warten und nachweislich zu prüfen.
- 5.9 Die Wärmeübertragung durch das erhitzte Thermalöl muss so betrieben werden, dass von ihr kein gefährlicher Betriebszustand ausgehen kann. Dazu sind eine Temperaturregelung und eine Temperaturbegrenzung erforderlich, falls dies nicht durch die Art der Heizung oder Kühlung sichergestellt ist. Beim Lagern des Thermalöles (brennbare Flüssigkeit) ist die Oberflächentemperatur der Heizeinrichtung in Abhängigkeit der Stoffeigenschaften entweder auf 80 % der Zündtemperatur des Lagergutes oder auf die Temperatur, die zur Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre/Gemische (z.B. infolge Zersetzung, Ausdampfen oder Erhitzung auf Temperaturen oberhalb des Flammpunktes) des Lagergutes führen kann, zu begrenzen.
- 5.10 Ortsfeste Behälter zum Lagern von Feststoffen müssen mit einer Einrichtung zur Feststellung des Füllstandes versehen sein.
- 5.11 Die Rückhalteeinrichtungen für Flüssigkeiten sind gemäß Abschnitt 5.3 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 509 auszuführen. Austretende Gefahrstoffe müssen erkannt und beseitigt werden können und dürfen nicht in hierfür nicht vorgesehene Bereiche gelangen können. Hierfür müssen ausreichende Flächen vorhanden sein (z.B. Abfüll- oder Ableitflächen, Auffangräume) die ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die zu lagernden Gefahrstoffe sowie gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein müssen.
- 5.12 Gefahrenbereiche sind gemäß Nr. 1.3 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. ASR A1.3 zu kennzeichnen.
- 5.13 Für die Anlagenbereiche und den Sozialtrakt sind Flucht- und Rettungspläne zu erstellen und an geeigneten Stellen auszuhängen. Die Fluchtwege sind zu kennzeichnen und mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten.
- 5.14 Für die Anlagen- und Betriebsbereiche der Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Düngemittelherstellung müssen bis zur Inbetriebnahme Gefährdungsbeurteilungen, die resultierenden organisatorischen Schutzmaßnahmen und Betriebsanweisungen vorliegen. Die Gefährdungsbeurteilung und die Schutzmaßnahmen sind nach Änderungen, mindestens aber jährlich, in Abstimmung mit dem Betriebsführer auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Erfordernis anzupassen. Notwendige Wartungs-, Prüf- und Reinigungsmaßnahmen sind abzustimmen.
- 5.15 Die Einhaltung der Staubgrenzwerte in der Maschinenhalle für den alveolengängigen und einatembaren Staub nach TRGS 900 (A-Staubfraktion = 1,25 mg/m³; E = 10,0 mg/m³) ist **innerhalb der ersten drei Monate** nach Beginn des Betriebes durch Messungen nachweislich zu überprüfen. Ergebnisse und Maßnahmen sind zu dokumentieren. Bei Überschreitung der Grenzwerte sind gezielte und örtlich wirkende technische Maßnahmen (Kapselungen, Absaugungen) zeitnah nachzurüsten und anzuwenden. Wiederholungsmessungen sind entsprechend der Ergebnisse durchzuführen.

- 5.16 Die auftretende luftgetragene Belastung an biologischen Stoffen im Anliefer-, Anlagen- und im Werkstattbereich im Sinne § 6 Biostoffverordnung (BioStoffV) sind gemäß § 8 Abs.6 BioStoffV i.V.m. Abschnitt 5.1 und 5.2 der Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBA 214 messtechnisch zu überprüfen.
- 5.17 Die Beschäftigten sind über die technischen, organisatorischen und arbeitsschutzrelevanten Festlegungen zum Anlagenbetrieb vor Inbetriebnahme der Anlage und nachfolgend regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, nachweislich zu unterweisen.

6 **Abfallrecht**

Errichtung

- 6.1 Sollten bei der Baumaßnahme Erdaushub bzw. andere mineralische Abfälle anfallen und ist vorgesehen diese außerhalb der Anfallstelle zu entsorgen, sind die Vorgaben des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung mineralischer Abfälle aus dem Jahr 2021, der RdErl. des MULE vom 15.04.2019 - 44.7-67003-RsVminA sowie die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.
- 6.2 Der Erdaushub sowie andere mineralische Abfälle sind entsprechend der aus Nebenbestimmung Nr. 6.1 ergebenden Analyseergebnissen nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.
- 6.3 Die Analyseergebnisse sowie die ordnungsgemäße Entsorgung des Bodenaushubs und sonstiger anfallender mineralischer Abfälle sind zu dokumentieren. Dabei sind die gewählten Entsorgungswege sowie die Art des Abfalls sowie die jeweils entsorgten Mengen darzustellen und auf Nachfrage der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.
- 6.4 Die bei dem Vorhaben anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen, schadlosen Verwertung zuzuführen.
- 6.5 Es ist ein Abfallmanagementkonzept für die bei den Eingriffen in den Untergrund anfallenden Aushubmassen, die im abfallrechtlichen Sinne gefährliche und nicht gefährliche Abfälle darstellen, zu erarbeiten. Dieses Konzept hat die Darstellung des Umganges mit dem anfallenden Aushub auf der Baustelle, die geordnete Bereitstellung der einzelnen Chargen für den Zeitraum der Analytik bis zum Abtransport, die Darstellung der Entsorgungswege des Aushubes sowohl für nicht gefährliche verwertbare, nicht gefährliche zu beseitigende sowie optional für gefährliche zu beseitigende Aushubmassen zu beinhalten. Der unteren Abfallbehörde ist dieses Konzept spätestens drei Wochen **vor den Eingriffen** in den Boden zur Bestätigung vorzulegen, einschließlich der Benennung des Verantwortlichen, der im Bedarfsfall die Pflichten für die elektronische Nachweisführung der Entsorgung für gefährliche Abfälle umsetzt.
- 6.6 Die Verwertungs- und Beseitigungswege sind abhängig von den Deklarationsergebnissen festzulegen und durch die zuständige Behörde bestätigen zulassen.
- 6.7 Das Abfallmanagement ist durch ein zu beauftragendes Fachbüro zu realisieren (Fremdüberwachung). Sollte für die Baumaßnahme ein Projektcontrolling im Zusammenhang mit der Altlastenfreistellung erfolgen, ist durch die Antragstellerin zu prüfen, ob das Abfallmanagement in dieses Projektcontrolling mit einbezogen werden kann. Die Entscheidung ist der unteren Abfallbehörde, einschließlich der Benennung des beauftragten Unternehmens, mitzuteilen.

Inputkatalog

6.8 In der Anlage dürfen unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) folgende Abfälle angenommen, behandelt und gelagert werden.

Abfallschlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung	Bemerkung
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	

Annahmekontrolle

6.9 Bei jeder Anlieferung von Abfällen ist vor der Übernahme in die Anlage innerhalb des Eingangsbereiches eine Annahme-/ Eingangskontrolle durch geeignetes Personal vorzunehmen und zu dokumentieren.

Die Annahmekontrolle soll umfassen:

- Durchführung von Sichtkontrollen
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel.

6.10 Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit für die Anlage nicht zugelassen sind, sind zurückzuweisen. Im Falle einer Zurückweisung ist die zuständige Abfallbehörde zu informieren. Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Registerpflichten

6.11 Über die Annahme und Abgabe aller Abfälle und Produkte sind Register gemäß § 49 KrWG zu führen.

a) Im Falle der Annahme von Abfällen sind die einzelnen Anlieferungen von Abfällen zu registrieren, indem für jede einzelne angelieferte Abfallart ein eigenes Verzeichnis (Abfallverzeichnis) zu erstellen ist, welches folgende Angaben enthalten muss:

- den Abfallschlüssel,
- die Abfallbezeichnung,
- den Ursprung / Herkunft (Abfallerzeuger),
- den Beförderer,
- den Firmennamen und Anschrift der Kläranlage,
- die Entsorgernummer der Anlage des Annehmenden,
- für jede Charge die Menge des angelieferten Abfalls und
- das Datum der Annahme,
- angenommene Menge.

b) Im Falle der Abgabe von Abfällen sind die einzelnen abgegebenen Abfallmengen zur Verwertung und zur Beseitigung zu registrieren, indem für jede einzelne abgegebene Abfallart ein eigenes Verzeichnis (Abfallverzeichnis) zu erstellen ist, welches folgende Angaben enthalten muss:

- den Abfallschlüssel,
- die Abfallbezeichnung,
- den Abfallerzeuger,
- den Beförderer,
- den Firmennamen und Anschrift der Entsorgungsanlage,
- die Entsorgernummer der Anlage des Annehmenden,

- für jede Charge die Menge des abgegebenen Abfalls und
 - das Datum der Abgabe,
 - abgegebene Menge.
- c) Im Falle der Abgabe von Produkten sind die einzelnen abgegebenen Mengen zu registrieren, indem für jedes Produkt ein eigenes Verzeichnis (Produktverzeichnis) zu erstellen ist, welches folgende Angaben enthalten muss:
- Produktbezeichnung,
 - den Produzenten,
 - den Beförderer,
 - den Firmennamen und Anschrift der Abnehmenden,
 - für jede Charge die Menge des abgegebenen Produktes und
 - das Datum der Abgabe,
 - abgegebene Menge.

6.12 Die Register sind mit den Verzeichnissen und zu führenden Belegen mindestens drei Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder der Einstellung des letzten Beleges gerechnet, aufzubewahren. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen. Die Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Betriebsordnung, Betriebstagebuch, Jahresübersicht, Abfallbeauftragter

- 6.13 **Vor Inbetriebnahme** der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und bei der zuständigen Behörde einzureichen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie Eingangs- und Qualitätskontrolle und ggf. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten enthält.
- 6.14 **Vor Inbetriebnahme** hat der Betreiber ein Betriebshandbuch zu erstellen. Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festgelegt werden.
- 6.15 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch, als Bestandteil der Betriebsordnung, zu erstellen und zu führen. Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Angaben über den Betrieb der Anlage sowie der Nachweispflicht durch Register folgende Daten zu enthalten:
- Belege gemäß der Nachweisverordnung (NachwV),
 - besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen),
 - Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,
 - Qualitätskontrollen der abgegebenen Produkte (Eigen- und Fremdüberwachung),
 - Wartungsvorgänge, bei denen Abfälle anfallen, sind zu dokumentieren. Sofern die Abfallentsorgung im Rahmen einer Servicevereinbarung stattfindet, ist das durchführende Serviceunternehmen sowie der Entsorgungsweg unter Angabe der Menge sowie des Abfallschlüssels gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu dokumentieren.

Weiterhin muss über die Daten des Betriebstagebuches die arbeitstäglich gelagerte Abfallmenge nachvollziehbar und einsehbar sein. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und ist, gerechnet ab der jeweils letzten Eintra-

gung, mindestens drei Jahre aufzubewahren. Es muss am Standort der Anlage jederzeit vorliegen.

- 6.16 Über die In- und Outputstoffe (Art, Menge, Ursprung) sowie Betriebs- und Stillstandzeiten ist eine Jahresübersicht zu erstellen und jeweils bis Ende März des Folgejahres an die zuständige Behörde zu übergeben.
- 6.17 Für die Anlage ist ein Abfallbeauftragter zu bestellen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften regelmäßig in einem Fachkundeflehrgang schulen zu lassen.

Abfallentsorgung

- 6.18 Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind vom Anlagenbetreiber entsprechend den Anforderungen der §§ 2 und 3 der AVV einzustufen.
- 6.19 Im Rahmen des Betriebes anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen und einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu überlassen, sofern diese nicht einer verordneten Rücknahme im Sinne der Produktverantwortung nach § 25 KrWG unterliegen oder nicht durch den Hersteller oder Vertreiber eine freiwillige Rücknahme nach § 26 des KrWG erfolgt. Bei der Entsorgung sind die Vorschriften der NachwV zu beachten.
- 6.20 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen, ist dies der zuständigen Abfallbehörde, verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen, schriftlich zeitnah mitzuteilen.

7 Wasserrecht

Abwasser aus der Wasseraufbereitung – Betriebseinheit GNR01

Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser

- 7.1 An die Probenahmestelle, welche der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage gleichsteht, werden gemäß Anhang 31 Buchstabe D AbwV vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l	Stichprobe mg/l
Arsen	0,1	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) im Regenerationswasser von Ionenaustauschern	-	1

Abwasser aus der Abgasreinigung – Betriebseinheiten HTE01 und HTE02

Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser

- 7.2 An die Probenahmestelle, welche der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage gleichsteht, werden gemäß Anhang 33 Buchstabe D AbwV vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

	24-Stunden-Mischprobe	
Quecksilber	mg/l	0,03
Cadmium	mg/l	0,05
Thallium	mg/l	0,05
Arsen	mg/l	0,15
Blei	mg/l	0,1
Chrom, gesamt	mg/l	0,5
Kupfer	mg/l	0,5
Nickel	mg/l	0,5
Zink	mg/l	1,0
Dioxine und Furane als Summe der einzelnen, nach Anhang VI Teil 2 der Richtlinie 2010/75/EU berechneten Dioxine und Furane	ng/l	0,3

7.3 Abfiltrierbare Stoffe dürfen in der 24-Stunden-Mischprobe einen Wert von 30 mg/l in 95 Prozent der Messungen und einen Wert von 45 mg/l bei allen Messungen nicht überschreiten, § 6 Abs. 1 AbwV gilt nicht.

7.4 Die Gesamtfracht in 24 Stunden wird wie folgt begrenzt:

	maximale Fracht in 24 Stunden	
Quecksilber	mg/d	72
Cadmium	mg/d	120
Thallium	mg/d	120
Arsen	mg/d	360
Blei	mg/d	240
Chrom, gesamt	mg/d	1200
Kupfer	mg/d	1200
Nickel	mg/d	1200
Zink	mg/d	2400
Dioxine und Furane als Summe der einzelnen, nach Anhang VI Teil 2 der Richtlinie 2010/75/EU berechneten Dioxine und Furane	ng/d	720
Abfiltrierbare Stoffe	g/d	72

7.5 Abweichend von § 6 Abs. 1 AbwV gelten die Werte bei den Schwermetallen als eingehalten, wenn die Werte nicht mehr als einmal im Jahr oder bei mehr als 20 Probenahmen im Jahr in nicht mehr als 5 Prozent der Fälle überschritten werden. Abweichend von § 6 Abs.

1 AbwV darf der Wert für Dioxine und Furane nicht überschritten werden, wenn lediglich zwei Messungen in einem Jahr durchgeführt werden.

Abwasser aus der Klärschlamm-trocknung – Betriebseinheiten EBH02 und EBH03

Allgemeine Anforderungen an das Abwasser

7.6 Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies durch Verringerung des Anfalls von Abwasser aus der Behälterreinigung nach Lagerung durch Mehrfachnutzung und weitgehende Kreislaufführung des Reinigungswassers möglich ist.

Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser

7.7 An die Probenahmestelle, welche der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage gleichsteht, werden gemäß Anhang 27 Buchstabe D AbwV vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

	Stichprobe mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1	-
Arsen	-	0,1
Blei	-	0,5
Cadmium	-	0,2
Chrom, gesamt	-	0,5
Chrom VI	0,1	-
Kupfer	-	0,5
Nickel	-	1
Quecksilber	-	0,05
Zink	-	2
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	-
Sulfid, leicht freisetzbar	1	-
Chlor, freies	0,5	-
Benzol und Derivate	-	1
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20	-

7.8 Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Reinigung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

1. Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z.B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G_{Ei}	= 2,
Giftigkeit gegenüber Daphnien	G_D	= 4 und
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien	G_L	= 4.

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des G_{Ei} -Wertes nicht durch Ammoniak (NH_3) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

2. Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nr. 408 AbwV erreicht.

Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre, ist der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen zu führen.

Betrieb und Wartung der Abwasseranlagen

Betreiberpflichten

- 7.9 Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, dass jederzeit eine ordnungsgemäße Funktion der Anlagenteile gewährleistet ist und eine Gefährdung der benutzten öffentlichen Abwasseranlage bzw. eine Gefährdung des aufnehmenden Gewässers Weiße Elster vermieden wird.

Unterrichtungspflicht, Betriebsstörungen

- 7.10 Bei auftretenden Betriebsstörungen und erforderlichen Reparaturen ist sicherzustellen, dass eventuelle nachteilige Auswirkungen durch organisatorische und/oder technische Maßnahmen nach Dauer und Umfang so gering wie möglich gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass notwendige Reparaturen unverzüglich durchgeführt werden können. Störungen des Betriebs und Havarien, die eine nachteilige Auswirkung auf das aufnehmende Gewässer haben können, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich sowie vorhersehbare Beeinträchtigungen (bedingt z.B. durch Umbau, Reparatur, Erweiterung von betrieblichen Anlagen) sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.

Betriebsvorschrift

- 7.11 Für den Betrieb und die Wartung der Abwasseranlagen sind Betriebsvorschriften aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten, die aufgrund der Nebenbestimmungen dieses Bescheides festzulegen sind. Für eventuelle Betriebsstörungen oder Havarien ist ein entsprechender Maßnahmenplan zu erstellen, über den das Betriebspersonal regelmäßig und nachweislich zu unterrichten ist.

Selbstüberwachung

Abwasser aus der Wasseraufbereitung – Betriebseinheit GNR01

- 7.12 Die Inhaberin der Genehmigung hat gemäß § 61 WHG den Zustand und den Betrieb ihrer Abwasseranlage sowie die Beschaffenheit des Abwassers vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage gemäß den nachfolgend aufgeführten Festlegungen wie folgt zu überwachen:

Hinsichtlich der Selbstüberwachung der Abwasseranlage werden keine über die Mindestanforderungen der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) hinausgehenden Anforderungen gestellt.

Zu den Mindestanforderungen der SÜVO:

Art und Häufigkeit der Überwachung je Probenahmestelle richten sich nach den in der Anlage 2 zur SÜVO in der Spalte 10 m³/d bis 100 m³/d enthaltenen Festlegungen (§ 2 Abs. 3 SÜVO):

Kontrollparameter sofern der genannte Inhaltsstoff produktionsbedingt im Abwasser erwartet werden kann	Zulässige Einleitmenge 10 m ³ /d bis 100 m ³ /d
Allgemeine Parameter	
Abwasserdurchfluss Indirekteinleiter	t
Abwassertemperatur	t
pH-Wert	t
Leitfähigkeit	m
Weitere Parameter	
AOX	6 x a
Funktionskontrolle	
Funktion wesentlicher klärtechnischer und messtechnischer Einrichtungen	t

a = jährlich; m = monatlich; w = wöchentlich; t = täglich

Probenahmestelle GNR01

Für das Abwasser der Betriebseinheit GNR01 ist eine Probenahmestelle einzurichten, deren örtliche Lage sicherstellt, dass nur das Rückspülwasser aus der Umkehrosmose vor Vermischung mit anderem Abwasser analysiert wird. Die Inhaberin der wasserrechtlichen Genehmigung hat zu gewährleisten, dass die Probenahmestelle über einen befestigten Zugang verfügt, deutlich gekennzeichnet ist und den mit der Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen beauftragten Stellen (Wasserbehörde, Gewässerkundlicher Landesdienst) jederzeit zugänglich gemacht wird.

Die genaue örtliche Lage der Probenahmestelle sowie eine Kontaktperson vor Ort und deren Möglichkeiten der Erreichbarkeit sind der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme mitzuteilen.

Abwasser aus der Abgasreinigung – Betriebseinheiten HTE01 und HTE02

7.13 Die Inhaberin der Genehmigung hat gemäß § 61 WHG den Zustand und den Betrieb ihrer Abwasseranlage sowie die Beschaffenheit des Abwassers vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage gemäß den nachfolgend aufgeführten Festlegungen wie folgt zu überwachen:

Hinsichtlich der Selbstüberwachung der Abwasseranlage werden keine über die Mindestanforderungen der SÜVO hinausgehenden Anforderungen gestellt.

Zu den Mindestanforderungen der SÜVO:

Art und Häufigkeit der Überwachung je Probenahmestelle richten sich nach den in der Anlage 2 zur SÜVO in der Spalte unter 10 m³/d enthaltenen Festlegungen (§ 2 Abs. 3 SÜVO):

Kontrollparameter sofern der genannte Inhaltsstoff produktionsbedingt im Abwasser erwartet werden kann	Zulässige Einleitmenge unter 10 m³/d
Allgemeine Parameter	
Abwasserdurchfluss Indirekteinleiter	w
Abwassertemperatur	w
pH-Wert	w
Weitere Parameter	
Kupfer, Nickel, Blei, Cadmium, Chrom, Quecksilber	m
Sonstige Parameter	
Thallium, Arsen, Zink, Dioxine und Furane	4 x a
Funktionskontrolle	
Funktion wesentlicher klärtechnischer und messtechnischer Einrichtungen	t

a = jährlich; m = monatlich; w = wöchentlich; t = täglich

Probenahmestelle HTE01 und HTE02

Für das Abwasser der Betriebseinheiten HTE01 und HTE02 ist eine Probenahmestelle einzurichten, deren örtliche Lage sicherstellt, dass nur das Abwasser aus der Abgasreinigung vor Vermischung mit anderem Abwasser analysiert wird. Die Inhaberin der wasserrechtlichen Genehmigung hat zu gewährleisten, dass die Probenahmestelle über einen befestigten Zugang verfügt, deutlich gekennzeichnet ist und den mit der Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen beauftragten Stellen (Wasserbehörde, Gewässerkundlicher Landesdienst) jederzeit zugänglich gemacht wird.

Die genaue örtliche Lage der Probenahmestelle sowie eine Kontaktperson vor Ort und deren Möglichkeiten der Erreichbarkeit sind der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme mitzuteilen.

Abwasser aus der Klärschlamm-trocknung – Betriebseinheiten EBH02 und EBH03

7.14 Die Inhaberin der Genehmigung hat gemäß § 61 WHG den Zustand und den Betrieb ihrer Abwasseranlage sowie die Beschaffenheit des Abwassers vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage gemäß den nachfolgend aufgeführten Festlegungen wie folgt zu überwachen:

Hinsichtlich der Selbstüberwachung der Abwasseranlage werden keine über die Mindestanforderungen der SÜVO hinausgehenden Anforderungen gestellt.

Zu den Mindestanforderungen der SÜVO:

Art und Häufigkeit der Überwachung je Probenahmestelle richten sich nach den in der Anlage 2 zur SÜVO in der Spalte unter 10 m³/d enthaltenen Festlegungen (§ 2 Abs. 3 SÜVO):

Kontrollparameter sofern der genannte Inhaltsstoff produktionsbedingt im Abwasser erwartet werden kann	Zulässige Einleitmenge unter 10 m³/d
Allgemeine Parameter	
Abwasserdurchfluss Indirekteinleiter	w

Abwassertemperatur	w
pH-Wert	w
Weitere Parameter	
Kupfer, Nickel, Blei, Cadmium, Chrom, Quecksilber	m
Chlor, Cyanid, Sulfid, Chrom VI	m
AOX	2 x a
Kohlenwasserstoffe, gesamt	2 x a
Sonstige Parameter	
Arsen, Zink, Benzol und Derivate	4 x a
Funktionskontrolle	
Funktion wesentlicher klärtechnischer und messtechnischer Einrichtungen	t

a = jährlich; m = monatlich; w = wöchentlich; t = täglich

Probenahmestelle EBH02 und EBH03

Für das Abwasser der Betriebseinheiten EBH02 und EBH03 ist eine Probenahmestelle einzurichten, deren örtliche Lage sicherstellt, dass nur das Abwasser aus der Reinigung der Trockner vor Vermischung mit anderem Abwasser analysiert wird. Die Inhaberin der wasserrechtlichen Genehmigung hat zu gewährleisten, dass die Probenahmestelle über einen befestigten Zugang verfügt, deutlich gekennzeichnet ist und den mit der Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen beauftragten Stellen (Wasserbehörde, Gewässerkundlicher Landesdienst) jederzeit zugänglich gemacht wird.

Die genaue örtliche Lage der Probenahmestelle sowie eine Kontaktperson vor Ort und deren Möglichkeiten der Erreichbarkeit sind der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme mitzuteilen.

Betriebstagebuch

7.15 Die Selbstüberwachungspflichtige hat gemäß § 3 Abs. 1 und 2 SÜVO ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem die Ergebnisse der Selbstüberwachungen gemäß § 2 Abs. 1 SÜVO sowie alle wichtigen Vorkommnisse einzutragen sind.

Für das Betriebstagebuch gilt eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren nach der letzten Eintragung (§ 3 Abs. 4 SÜVO). Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

8 Bodenschutzrecht

8.1 Der Vorhabenbeginn ist der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) **spätestens sieben Kalendertage vor Aufnahme der Arbeiten** schriftlich mitzuteilen.

8.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unter 0391/ 74440-42 unverzüglich zu informieren.

9 Naturschutz

- 9.1 Der Baumbestand auf der Vorhabensfläche ist vor der Baufeldfreimachung durch eine für Fledermäuse fachkundige Person auf mögliche Höhlen- und Spaltenquartiere kontrollieren zu lassen. In Absprache mit der Ökologischen Baubegleitung sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen wie Fledermausnistkästen zu ergreifen.
- 9.2 Der Abfang der Individuen der streng geschützten Art „Zauneidechse“ ist entsprechend des vorgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auszuführen. Mit der Umsetzung der gefangenen Individuen der streng geschützten Art „Zauneidechse“ kann begonnen werden, sobald die Ersatzhabitats entsprechend des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags eingerichtet und funktionsfähig sind.
- 9.3 Für den Zeitraum Anfang Juli bis Ende Oktober sind mindestens 20 Fangtage vorzusehen. Sollte die Fängigkeit während des Zeitraumes von Ende August bis Ende Oktober erheblich nachlassen, kann mit vorheriger Absprache mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde der Abfang ggf. vorzeitig beendet werden. Die Umsiedlung ist mit Angabe von gefangenen Tieren je Termin (Anzahl, Geschlecht, Alter), Anzahl, Alter und Geschlecht gesichteter (nicht gefangener Tiere) je Termin und Witterungsbedingungen zum Fangtermin (Temperatur, Bewölkung, Wind) zu dokumentieren.
- 9.4 Eine Tiefe der Grube der Habitatrequisite von 0,3 m bis 0,5 m ist nachvollziehbar zu belegen.
- 9.5 Die Grünflächen sind auf dem Ersatzhabitat reptilienfreundlich zu bewirtschaften. Insofern ist die Mahd der Grünflächen mind. 10 cm über Geländeoberfläche durchzuführen und auf eine optimale Nahrungsverfügbarkeit auszulegen.
- 9.6 Die Habitatausstattung sowie das Pflegeregime im Ersatzhabitat ist innerhalb der ersten sechs Jahre nach Ersteinrichtung und Umsetzung der Tiere bis zur optimalen Funktionserfüllung zu kontrollieren und wenn notwendig anzupassen (Monitoring). Hierzu ist die Fläche innerhalb des 6-Jahreszeitraumes insgesamt 4 x durch ein fachkundiges Büro zu kontrollieren und notwendige Optimierungen sind umzusetzen. Die Kontrollen sind hierbei im 1., 2., 4. und 6. Jahr nach Herstellung des/der Ersatzhabitat(e) und Umsetzen der Tiere durchzuführen. Das Monitoring ist hierbei auf den Erfolg der Maßnahme auszurichten. Es ist daher zu prüfen, ob sich aus der Zauneidechsen-Umsetzung eine stabile Population im Ersatzhabitat entwickeln konnte. Die Kontrollen sind daher mit der Anzahl der erfassten Individuen der Art Zauneidechse, dem Entwicklungsstatus (adult/juvenil), dem Zustand der Habitatrequisiten sowie Zustand der Nahrungsfläche inkl. Maßnahmen zur Optimierung zu protokollieren. Mängel und Funktionsverluste des Ersatzhabitats zeitnah zu beheben.
- 9.7 Die Protokolle zum Monitoring inkl. notwendiger Optimierungen sind der oberen Naturschutzbehörde jeweils im Kontrolljahr der Beendigung der Kontrolle in Kopie einzureichen.
- 9.8 Vor Flächeninanspruchnahme im Zeitraum vom 01. März bis 30. September sind diese durch die ökologische Baubegleitung auf das Vorkommen von Brutvögeln zu kartieren.
- 9.9 Zur Vergrämung bodenbrütender Vogelarten sind auf dem Baufeld plus 5 m Pufferbereich bereits vor dem 01. März Stangen oder Pfosten in Abständen zwischen 10 und 20 m, bis 2 m über Geländeniveau, einzubringen und am oberen Ende mit 3 m langem Flatterband (Kunststoff, rot-weiß) zu versehen. Um einen Gewöhnungseffekt zu vermeiden, sind die Bautätigkeiten zeitnah (innerhalb 2 Wochen) aufzunehmen. Diese Vergrämungsmaßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten.

- 9.10 Während der Baustelleneinrichtung und der Bauausführung ist eine ökologische Baubegleitung mit der Wahrnehmung naturschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen.
- 9.11 Die ökologische Baubegleitung hat insbesondere sicherzustellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) während der Bauvorbereitung und Bauausführung nicht berührt werden. Sollten sich Situationen ergeben, die zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können, so ist umgehend Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufzunehmen und das weitere Vorgehen mit dieser einvernehmlich abzustimmen.
- 9.12 Die ökologische Baubegleitung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit Weisungsbefugnissen gegenüber den bauausführenden Personen auszustatten.
- 9.13 Die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung sind quartalsweise zu protokollieren. Die Protokolle sind der oberen Naturschutzbehörde zeitnah, spätestens jedoch 1 Monat nach Quartalsende, einzureichen.
- 9.14 Der Zeitraum für die unter Vermeidungsmaßnahme V4 und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Acef1 genannte Pflege beträgt 25 Jahre.

10 **Betriebseinstellung**

- 10.1 Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens **vier Wochen**, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 10.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 10.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat der Betreiber sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange wei-

terbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

- 10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.
- 10.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Mit dem Genehmigungsantrag vom 08.03.2022 (Posteingang im LVwA am 16.03.2022) beantragt die Firma Wiese Umwelt Service GmbH eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung am Standort Elsteraue im Chemie- und Industriepark Zeitz.

Die beantragte Anlage soll aus den folgenden Betriebseinheiten bestehen und verfügt im Wesentlichen über die aufgeführten Ausrüstungen:

- Klärschlamm-bunker
 - o Bunker (ca. 3.000 m³)
- Klärschlamm-trocknung (Linie 1 und 2)
 - o Dosier- und Fördereinrichtungen, Trockner
- Abgasreinigung Klärschlamm-trocknung
 - o Wäscher, Umwälzpumpen, Abluftgebläse, Aktivkohlefilter, Lagertank Ammoniumsulfat-Lösung (30 m³), Abwassertank (5 m³)
- Rauchgasreinigung durch Trockensorption
 - o Trockensorptionsfilter, Dosier- und Fördereinrichtungen, Silo Filterasche (40 m³), Silo Sorptionsmittel (40 m³), Speichertank Harnstoff (30 m³), Abluftkamin Rauchgas
- Klärschlammverbrennungsanlage (Linie 1 und 2)
 - o Verbrennung, Fördereinrichtungen
- Düngemittelproduktionsanlage
 - o Aschesilo (150 m³, 150 m³), Produktsilo (150 m³, 150 m³), Misch-, Dosier- und Fördereinrichtungen, Bandtrockner Produkt, Abgaskamin Trocknung
- Siloanlage für getrockneten Klärschlamm
 - o Silo (7x 150 m³), Fördereinrichtungen
- Chemikalienlagerstation
 - o Lagertank NaOH (30 m³), Ansatz- und Arbeitsbehälter (7 m³), Lagertank H₂SO₄ (40 m³), Lagertank H₂O₂ (18 m³), Dosiereinrichtungen
- Druckluft- und Stickstoffherzeugung
 - o Kompressoren, Druckluftbehälter/ -speicher (500 l/ 1.000 l), Adsorptionstrockner, Stickstoffherzeuger

- Prozesswasseraufbereitung
 - o Dosier- und Fördereinrichtungen, Umkehrosmoseanlage, Wasser-Speichertank (4 m³), Förderpumpen
- Kühlung Prozesswasser
 - o Tischkühler, Förderpumpe

Der angelieferte kommunale Klärschlamm wird in einem Bunker mit einer Gesamtlagerkapazität von 3.300 t zeitweilig gelagert und von dort der Anlage zugeführt. Die Durchsatzkapazitäten an Klärschlamm werden 300 t/d in der Trocknung und 3,48 t/h in der Verbrennung betragen. Anschließend soll aus der entstehenden Verbrennungssasche 48,72 t Phosphatdünger pro Tag hergestellt werden.

2 Genehmigungsverfahren

2.1 Allgemein

Anlagen, die im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt sind, bedürfen einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die beantragte Anlage ist den Nrn. 8.12.2 (V), 8.10.2.1 (G, E), 8.1.1.3 (G, E) und 8.8.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig im Sinne des § 4 BImSchG. Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Anlage zur Anlage zur Klärschlamm-trocknung, Klärschlammverbrennung und Phosphatdüngemittelherstellung ist außerdem im Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) aufgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat die Antragstellerin, die eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU betreiben will, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Des Weiteren sind die Anlagenteile Klärschlammverbrennung und Phosphatdüngemittelherstellung den Nrn. 8.1.1.2 (X) und 8.6.3 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Die beantragte Anlage unterliegt folglich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zuständige Genehmigungsbehörde für eine derartige Gesamtanlage ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen. Des Weiteren sind gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren die Behörden einzubeziehen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,

- Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Referat Abwasser,
- Referat Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd,
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
 - Referat Sicherung der Landesentwicklung,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- Landkreis Burgenlandkreis,
- Einheitsgemeinde Elsteraue.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Verbrennung des Klärschlammes und die Phosphatdüngemittelherstellung unterliegen den Nrn. 8.1.1.2 (Spalte 1) und 8.6.3 (Spalte 2) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Nr. 8.1.1.2 ist mit einem „X“ gekennzeichnet. Daraus ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben.

Dazu wurde durch die Antragstellerin ein UVP-Bericht vorgelegt und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Behörde gemäß der §§ 24 und 25 des UVPG eine zusammenfassende Darstellung erarbeitet und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet. Die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgte dementsprechend am 17.01.2023 in der örtlichen Tageszeitung (Mitteldeutsche Zeitung - Ausgabe Zeitz und Ausgabe Weißenfels) und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ausgabe 01/2023).

Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG für einen Zeitraum von einem Monat (25.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023) öffentlich in der Gemeinde Elsteraue und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen konnten bei den vorgenannten Behörden bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG). Die Einwendungsfrist endete am 24.03.2023.

Gegen das Vorhaben wurden insgesamt 166 Einwendungen erhoben.

Eine Einwendung war verfristet. Zudem erfüllten 3 Einwendungen nicht den formellen Anspruch an eine Einwendung. Die Einwendungsinhalte der verfristeten Einwendung und der nicht formgerechten Einwendungen entsprachen inhaltlich den vorliegenden frist- und formgerechten Einwendungen.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hat die Genehmigungsbehörde entschieden, dass der Erörterungstermin am 25.04.2023 stattfindet. Dies wurde in der Mitteldeutschen Zeitung (Ausgabe Zeitz und Ausgabe Weißenfels) und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ausgabe 04/2013) am 18.04.2023 öffentlich bekanntgemacht. Im Erörterungstermin am 25.04.2023 wurden gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern erörtert. Die Erörterung der Einwendungen erfolgte themenbezogen unter den Gesichtspunkt von Sachzusammenhängen.

Nachstehend sind die Themenschwerpunkte mit den diesbezüglichen Einwendungen und dem jeweiligen Prüfergebnis aufgeführt:

1. Baurechtliche Belange

Bauplanungsrechtliche Belange

Am Standort in der Elsteraue betragen die aktuellen Abstände zum nächstgelegenen Betriebsgebäude mit ständigem Personenaufenthalt ca. 100 m, zur nächstgelegenen Wohnbebauung ca. 300 m und zur nächstgelegenen Ortslage ca. 530 m.

Somit sei ein ständiger Aufenthalt von Menschen in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Standortes gegeben. Durch weitere Ansiedlungen anderer Unternehmen auf den Freiflächen des Industrieparks würde sich die Anzahl der dort tätigen Menschen weiter erhöhen und vermutlich auch der Abstand dort tätiger Personen zum geplanten Anlagenstandort perspektivisch verringern.

Allein aus diesen Ansätzen heraus ergebe sich, dass der gegenständliche Standort zur Errichtung einer umweltbelastenden Großanlage zur Abfallverbrennung nicht geeignet wäre.

Der Standort des Vorhabens befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „INGEPA 2000, Teilgebiet Göbitz“ in der Fassung der 1. Änderung der Gemeinde Elsteraue.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Bebauungsplangebiet ist erschlossen.

Für den in Anspruch genommenen Bereich ist die Festsetzung eines Industriegebietes, hier GI 3, relevant.

Industriegebiete dienen nach § 9 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Der zulässige Störgrad geht daher über „nicht erheblich belästigend“ hinaus, er kann im Industriegebiet mit „erheblich belästigend“ bezeichnet werden (vgl. Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauNVO, § 9 Rn. 12).

Eine Begrenzung des „erheblich belästigend“ nach oben sieht § 9 Abs. 1 BauNVO nicht vor. Es sind daher bauplanungsrechtlich grundsätzlich zunächst alle erheblich belästigenden Betriebe im Industriegebiet zulässig (ebenda).

Bei den Belästigungen handelt es sich im Wesentlichen um Immissionen, die vom Gewerbebetrieb mit einem insoweit erheblichen Stör- und Gefährdungspotenzial ausgehen.

Diesbezüglich enthält der Bebauungsplan folgende Festsetzungen, welche die Zulässigkeit von Vorhaben einschränken:

- Nach textlicher Festsetzung 1.2 wurde die Ansiedlung einzelner Nutzungen (siehe Liste) nach Spalte 1 der 4. BImSchV gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO im Industriegebiet ausgeschlossen.

Die geplante Anlage ist nicht Bestandteil der Liste von Anlagen, die nach dieser Festsetzung ausgeschlossen wurden.

- Im Bereich des GI mit dem Index 3 wird festgesetzt, dass Betriebe und Anlagen zulässig sind, die einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 65 dB (A) am Tag und 52,5 dB (A) in der Nacht nicht überschreiten. Unter Hinweis auf die Bauvorlagen erfolgt der Nachweis der Einhaltung dieser Festsetzung.

Die Gewerbebetriebe im Industriegebiet dürfen den zulässigen Störgrad „erheblich belästigend“ grundsätzlich ausschöpfen. Dies gilt gleichermaßen für alle in § 9 Abs. 2 BauNVO bezeichneten Anlagen und Einrichtungen (vgl. Söfker in Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauNVO, § 9 Rn. 13).

Der zulässige Störgrad hat auch Bedeutung für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe, die stöempfindlich sein können. Sie entsprechen zwar nicht der Hauptnutzung im Industriegebiet, können aber in bestimmten Maßen im Industriegebiet zulässig sein. Diese auch allgemein zulässigen Anlagen müssen sich aber auf den Störgrad „erheblich belästigend“ einstellen.

Sie haben keinen Schutzanspruch gegenüber den erheblich störenden Gewerbebetrieben. Dies gilt sowohl bei der Neuansiedlung solcher stöempfindlichen Betriebe, als auch, wenn sie im Industriegebiet bereits vorhanden sind und möglicherweise darauf vertraut haben, dass sich in der Nachbarschaft keine störintensiven Gewerbebetriebe ansiedeln (ebenda).

Aus dem industriegebietstypisch hohen Störgrad folgt eine Pflicht der weniger störintensiven oder stöempfindlichen Anlagen zur Duldung solcher Verhältnisse. Nicht sie sind in Industriegebieten schutzwürdig, sondern die erheblich belästigenden Betriebe (vgl. Stock in König/ Roeser/ Stock, Baunutzungsverordnung Rn. 28).

Unter Verweis auf die Rechtsprechung (OVG Magdeburg, Beschluss vom 9.12.2020 – 2 M 97/20) ist eine Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage im Außenbereich regelmäßig nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert. Das Gericht führt in diesem Fall dazu aus, dass eine Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage vom Charakter her industrietypisch und im Außenbereich wesensfremd ist.

Eine derartige Anlage kann insoweit mit anderen - störenden - gewerblichen oder industriellen Vorhaben verglichen werden, die der Gesetzgeber gerade nicht in den Außenbereich, sondern in Gewerbe- und Industriegebiete des beplanten oder unbeplanten Innenbereichs verwiesen hat.

Baugrund und hydrogeologische Situation

Die Baugrunduntersuchung sei mit Aufschlüssen von bis zu 6,0 m Tiefe erfolgt. Die Tiefe der Baugrube solle bis zu 7,5 m betragen. Somit sei nicht einmal die Gründungssohle geotechnisch untersucht worden.

In Anbetracht der zu geringen Aufschlusstiefen und der starken anthropogenen Beeinflussung des Baugrundes durch die Bauten des ehemaligen Industriestandortes sowie die Kriegsschäden seien demzufolge die Angaben zum Baugrund und zur hydrogeologischen Situation als unzureichend einzuschätzen. Aus im Umfeld liegenden Aufschlüssen gezogene Rückschlüsse seien durch die starke Störung der natürlichen Verhältnisse am Standort äußerst unsicher.

Das den Antragsunterlagen beigefügte Baugrundgutachten dient der Klärung der Frage, wo der tiefste, durchgehend homogene natürliche Baugrund angetroffen wird.

Seitens der Antragstellerin wurde im Genehmigungsverfahren beantragt, den Nachweis für die Standsicherheit erst vor Baubeginn vorlegen zu dürfen. Dem Antrag wurde entsprochen. Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises einschließlich des Baugrundgutachtens erfolgt dann durch einen, von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beauftragten, externen Prüfer für Standsicherheit.

In den Genehmigungsbescheid wurde diesbezüglich eine aufschiebende Bedingung aufgenommen, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der geprüfte Standsicherheitsnachweis einschließlich Prüfbericht vorliegt (Abschnitt I, Nr. 7).

2. Immissionsschutzrechtliche Belange

Immissionsschutz – allgemein

Aufgrund der erheblichen zu verarbeitenden Mengen und den technologiebedingten Emissionen einer solchen Großanlage, in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Wohnbebauung sowie den bestehenden, im Industriepark bereits ansässigen Unternehmen, seien gesundheitliche Beeinträchtigungen des Menschen durch verschiedene Stoffe, u. a. durch Feinstaub, zu befürchten.

Relevanz habe ebenfalls, welche Schadstoffe in welchem Umfang über die untersuchten Schadstoffe hinaus von der Anlage emittiert werden.

Darüber hinaus sei eine singuläre Emissionsbetrachtung der neuen Anlage nur ein Teil. Durch verschiedene, im Industriepark bereits bestehende, ebenfalls geruchs- und schadstoffemittierende Anlagen, sei eine ganzheitliche Betrachtung (u.a. bezüglich Lärm, Geruch, Luftbelastung) unerlässlich. Die deutliche immissionsseitige Vorbelastung durch Unternehmen am Standort müsse in jedem Fall Berücksichtigung finden (Summationswirkung von Schadstoffen).

Im Sinne des Immissionsschutzes sei es nicht ausreichend und zielführend, wenn sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nur auf die neu zu bauende Anlage beziehe.

Sofern sich ein Anlagenbetreiber für einen Standort fern ab des Anfallortes der überwiegend zu verarbeitenden Menge an Klärschlamm entscheide und sich darüber hinaus auf den deutlich emissionsträchtigeren Straßentransport von Gütern festlege, müssen die erheblichen sekundären Emissionen, welche unmittelbar mit dem Anlagenbetrieb zusammenhängen, in geeigneter Weise diesem auch zugerechnet werden.

Die mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten Unterlagen enthalten Gutachten zu Luftschadstoffen und Gerüchen, in denen geprüft wird, ob es durch die geplante Anlage zu schädlichen Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Nutzungen kommen kann. Dabei wird auch nicht nur die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung betrachtet, sondern auch die Arbeitsplätze in den benachbarten Betrieben. Somit wurde auch ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt von Menschen in benachbarten Betrieben auf mögliche Auswirkungen untersucht.

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden danach in Bezug auf Gerüche oder Luftschadstoffe alle eingehalten, sodass daraus keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder der empfindlichen Ökosysteme abgeleitet werden können.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in der Ortslage Torna. Der Gutachter hat als maßgebliche Immissionsorte die Wohnhäuser Torna 1 und Torna 2 ermittelt. Diese befinden sich ca. 350 m nördlich der geplanten Anlage und somit auch nicht in Hauptwindrichtung. Benachbarte gewerbliche Nutzungen im Gewerbe-/Industriegebiet befinden sich in einer Entfernung von ca. 100 m zu der geplanten Anlage.

Die vorgelegte Geruchsimmisionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung an der nächstgelegenen Wohnbebauung unterhalb der Irrelevanzschwelle liegt. Auch auf den benachbarten Industrie- und Gewerbeflächen liegt die Zusatzbelastung noch bei weniger als der Hälfte des Immissionswertes nach Anhang 7 der TA Luft. Damit sind grundsätzlich keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen durch die geplante Anlage zu besorgen.

Von den Einwendern wird gefordert, dass eine Betrachtung der Summationswirkung vorgenommen wird. An den maßgeblichen Immissionsorten an der nächstgelegenen Wohnbebauung wurden im Gutachten Zusatzbelastungen durch die geplante Anlage

ermittelt, welche unterhalb der Irrelevanzgrenze liegen. Eine Berücksichtigung der Vorbelastung und damit eine Ermittlung der Gesamtbelastung sind damit nicht erforderlich.

Das Betriebsgrundstück befindet sich im Teilgebiet GI 3, für welches der Bebauungsplan festgesetzte flächenbezogene Schalleistungspegel von

tags: $L_{wa} = 65 \text{ dB(A)}$ und nachts: $L_{wa} = 52,5 \text{ dB(A)}$

enthält. Die Berechnungsergebnisse in Tabelle 7.1 bis 7.3 der vorgelegten Prognose zeigen, dass die Richtwerte an den Immissionsorten eingehalten werden können.

Bei Vorgaben aus Bebauungsplänen zu immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) wird bereits bei der Ermittlung der flächenbezogenen Schalleistungspegel die Vorbelastung bestehender Anlagen mit einbezogen, sodass die in der Einwendung geforderte *ganzheitliche Betrachtung zum Lärm bestehender Anlagen* im Rahmen der Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes nach DIN 45691:2006 erfolgte.

Die zur Ermittlung der Emissionskontingente herangezogene Gesamtbelastung setzt sich aus der Vorbelastung, als Summe einwirkender Geräusche von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen, außerhalb des Bebauungsplangebietes („vorhandene Vorbelastung“) und der Zusatzbelastung für noch nicht bestehende Betriebe und Anlagen, außerhalb des Bebauungsplangebietes („planerische Vorbelastung“) zusammen.

Luftreinhaltung – Transporte und Luftschadstoffe/Gerüche durch den Betrieb der Anlage

- *Es wird die Luftverschmutzung durch den Transport der in der Anlage zu verbrennenden Klärschlammengen kritisiert. Für nur eine Fahrt, der täglich vielfachen LKW-Touren, komme eine erhebliche Anzahl an Straßenkilometern zusammen. Dies führe zu deutlichen Auswirkungen hinsichtlich des Emissionsausstoßes (u.a. CO₂). Mit einer vollumfänglichen und zielführenden Standortplanung, näher am Anfallort des Klärschlammes, sei dies durchaus vermeidbar.*

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf Gerüche oder Luftschadstoffe beschränken sich grundsätzlich auf die Bewertung der von der Anlage ausgehenden Gerüche und Luftschadstoffe. Emissionen von öffentlichen Straßen sind immissionsschutzrechtlich nicht dem Anlagenbetrieb zuzurechnen.

Eine rechtliche Grundlage für die Vorgabe des maximalen Anfahrtswegs für Klärschlämme existiert nicht.

- *Die beantragte Klärschlammverbrennungsanlage sei aufgrund unzureichender Verbrennungstemperatur nicht in der Lage per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen. Stattdessen würden die PFC aufgrund der geringen Siedetemperatur gasförmig frei aus dem Schornstein herausgeblasen und könnten nicht vom Filter erfasst werden.*

Im Fall des Standortes in der Elsteraue komme ungünstig hinzu, dass sich im Lee der Hauptwindrichtung, d.h. in nordöstlicher bis östlicher Richtung, eine Vielzahl von Gräben existieren, über die kontraminierte Oberflächenwässer den örtlichen Vorflutern Rietschke, Schwennigke, letztendlich der Schnauder und der Weißen Elster zugeführt würden.

Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass sich nahe des geplanten Standortes der Klärschlammverbrennung ein lebensmittelverarbeitender Betrieb befinde. Bei Windstille, den etwas seltener auftretenden Winden aus östlichen Richtungen und bei Niederschlägen würde eine Immission von PFC auf diesen lebensmittelverarbeitenden Betrieb stattfinden.

Zur Reinigung der Rauchgase ist in der geplanten Anlage die Anwendung eines Flugstromsorptionsverfahrens mit einem aus Kalkhydrat und Aktivkohle bestehenden Sorptionsmittel vorgesehen. Die Abscheidung der partikelförmigen Stoffe (beladenes Sorptionsmittel, Staub, Aerosole) erfolgt mittels Gewebefilter. Derartige Rauchgasreinigungs-

technologien sind in Feuerungsanlagen (Geltungsbereich der 13. und 17. BImSchV) weit verbreitet und sind als beste verfügbare Technik (BVT) einzustufen. Das Verfahren als solches ist sowohl für eine Separation von gasförmigen Stoffen als auch partikelförmigen Luftverunreinigungen bestens geeignet. Die Betrachtungen zur Eignung können insofern auf rein physikalisch-chemische Gesichtspunkte zur Anwendbarkeit dieser Technologie zur Minderung gasförmig bzw. partikelgebunden vorliegender Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) beschränkt werden.

PFOA (Schmelzpunkt: 54,3°C) und PFOS (Schmelzpunkt: 90°C) liegen unter Umgebungsbedingungen als Feststoff vor. Die Siedepunkte von PFOA (192°C) und PFOS (260°C) liegen oberhalb der angegebenen Prozesstemperatur des Trockensorptionsverfahrens (hier: 180°C). Im Falle einer unvollständigen Verbrennung ist davon auszugehen, dass die mit den Klärschlämmen eingetragenen PFOS/PFOA vorrangig in Form von Ruß mit dem Rauchgas freigesetzt werden. Die Neigung zur Rußbildung dürfte mit der Länge der fluorierten Kohlenstoffkette der PFC-Verbindungen zunehmen. Für nicht umgesetztes PFOS ist darüber hinaus die Entstehung von PFOS-Aerosolen durch heterogene Kondensation an festen Partikeln (Kondensationskeime) nicht auszuschließen. Insgesamt liegen die PFC-Verbindungen bzw. ihre nicht vollständig oxidierten Reaktionsprodukte daher hauptsächlich partikelgebunden vor. Diese Einschätzung deckt sich mit Fachinformationen der US-Umweltschutzbehörde EPA, wonach Einträge von PFOA/PFOS in Boden und Grundwasser über den Luftpfad auf luftgetragene Partikel aus Industrieanlagen zurückzuführen sind. In einer von Ahrens et al. durchgeführten Sorptionsstudie wurde festgestellt, dass insbesondere die langkettigen PFC (C 7-11) an Schwebstoffe gebunden sind. Da PFOA/PFOS und ihre unvollständig oxidierten Reaktionsprodukte vorrangig partikelförmig vorliegen, hängt die Minderungsrate dieser Stoffverbindungen vom Abscheidegrad der eingesetzten Filtertechniken ab. In Anbetracht eines Emissionsgrenzwertes von 5 mg/m³ im Tagesmittel ist sichergestellt, dass in Abfallverbrennungsanlagen hocheffiziente Filtervorrichtungen zum Einsatz kommen. Die Partikel-Gesamtabscheidegrade liegen oberhalb von 99 Prozent. Hinsichtlich der Abscheidung partikelgebundener PFOA/PFOS kann das geplante Verfahren als BVT-Technologie und damit als geeignet angesehen werden.

Die Separation von gasförmig vorliegenden PFOA und PFOS erfolgt vorliegend durch Sorption an Aktivkohle. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass, abgesehen vom Sorptionsmittel „Aktivkohle“, Wechselwirkungsprozesse mit Rußpartikeln und sonstigen Stäuben ebenfalls eine PFOA/PFOS-Abtrennung bewirken können. Anhand von Experimenten mit Sorption und anschließender Desorption von Bodenmaterialien wurde festgestellt, dass geringere Mengen desorbieren als zuvor sorbiert wurden. Die Tendenz von PFC zur Sorption an Oberflächen ist daher offensichtlich größer als die Neigung wieder in die Gasphase zu gehen (Sorptionshysterese).

Die Entfernung von PFC aus belasteten Wässern mittels Aktivkohle ist Stand der Technik. Hierbei hängt die Wirksamkeit der PFC-Adsorptionsleistung entscheidend von den Aktivkohleprodukten ab. Ungeachtet der fehlenden Erfahrungswerte ist davon auszugehen, dass eine Sorption von PFOA/PFOS in Analogie zum Fluid „Wasser“ auch in Luft möglich ist. In der Praxis gibt es zahlreiche Beispiele, wonach eine Sorption von LCKW, BTEX oder PAK an Aktivkohle sowohl in der flüssigen als auch in der Gasphase gleichermaßen gelingt. Selbst im Falle signifikanter Unterschiede, sind hier Anpassungsmöglichkeiten der Aktivkohlen an die jeweiligen Reinigungsaufgaben stets möglich. An der grundlegenden Eignung der PFC-Sorption an Aktivkohle in Abluftströmen bestehen jedenfalls keine Zweifel.

Abgesehen von den vorhergehenden Betrachtungen zur grundsätzlichen Eignung des zum Einsatz kommenden Flugstromverfahrens hängt die Anwendbarkeit von den fallkonkreten Anforderungen an die Emissionsbegrenzung ab. Für PFC werden in der 17. BImSchV, abgesehen von den Anforderungen an den Summenparameter Gesamtkohlenstoff, keine gesonderten Vorgaben getroffen. Ausgehend von der gefahrstoff-

rechtlichen Beurteilung dieser Verbindungen handelt es sich um reproduktionstoxische Luftverunreinigungen nach Nummer der 5.2.7.1.3 der TA Luft, die einer Emissionsbegrenzung von 1 mg/m^3 unterliegen. Unter Zugrundelegung dieser Anforderungen können die Anforderungen an die Reinigungsleistung anhand einer einfachen Bilanzrechnung abgeschätzt werden. Ausgehend von einer geplanten Klärschlammverbrennungsanlage von 100.000 t/a entwässerten Schlamm (d.h. ca. 25.000 t TM/a bei einem TM-Gehalt von 25 %; stündlicher Durchsatz ca. 3,3 t TM/h bei 7.500 h/a) und einem angenommenen Höchstgehalt von 500 pg PFC/kg TM im Klärschlamm werden stündlich 1.650 mg PFC/h in der Klärschlammverbrennungsanlage behandelt. Der Rauchgasvolumenstrom der Anlage liegt in einem Bereich von etwa $60.000 \text{ Nm}^3/\text{h}$. Somit wird der vorgegebene PFC-Emissionsgrenzwert in Höhe von 1 mg/m^3 (hier: $1.650/60.000 = 0,0275 \text{ mg/m}^3$) selbst ohne jegliche Stoffwandlung/-abscheidung sicher eingehalten. Selbst bei einem Abluftvolumenstrom von $2.000 \text{ Nm}^3/\text{h}$ wäre immer noch eine Einhaltung der Emissionsmassenkonzentration darstellbar.

Auf Grundlage der derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen werden beim Betrieb der geplanten Klärschlammverbrennungsanlage die Anforderungen an die Emissionsbegrenzung nach Nummer 5.2.7.1.3 der TA Luft für reproduktionstoxische PFC sicher erfüllt. Dieser Feststellung liegende folgende Sachverhalte zu Grunde:

1. Bereits eine einfache Bilanzbetrachtung unter „worst case“-Verhältnissen zum PFC-Eintrag ergibt eine sichere Einhaltung der Anforderungen ohne jegliche Anwendung von emissionsbegrenzenden Maßnahmen.
 2. Bei einer Verbrennung unter den Verbrennungsbedingungen der 17. BImSchV werden zumindest Teilmengen der eingetragenen PFC-Verbindungen zersetzt und ggf. vollständig oxidiert.
 3. Nicht vollständig oxidierte Reaktionsprodukte der PFC-Verbindungen werden vorrangig partikelförmig (Ruß) emittiert, die angesichts der strengen Vorgaben an die Staubemissionsbegrenzung mit sehr hohen Gesamtabscheidegraden aus dem Rauchgasstrom abgetrennt werden.
 4. Vorhandene gasförmige PFC-Verbindungen können sowohl am eingesetzten Sorptionsmittel Aktivkohle als auch an sonstigen partikelförmigen Rauchgasbestandteilen durch Sorption aus dem Rauchgasstrom entfernt werden. Viele PFC-Verbindungen neigen zur Sorption an Oberflächen.
 5. Das vorgesehene Flugstromverfahren zählt aus verfahrenstechnischer Sicht zu den besten verfügbaren Techniken einer simultanen Minderung von Luftschadstoffen aus Verbrennungsprozessen.
- *Den Antragsunterlagen sei nicht eindeutig zu entnehmen, ob das Abladen des Klärschlammes innerhalb einer Einhausung stattfindet, in der eine kontinuierliche Luftabsaugung stattfindet und ob diese Einhausung mit Schleusen, die die anliefernden LKW vor und nach dem Entladeprozess passieren müssen, ausgestattet wird. Ohne eine Einhausung, Luftabsaugung und Fahrzeugschleuse sei davon auszugehen, dass die Anrainer mit unerträglichen Gerüchen belästigt und durch sie geschädigt werden.*

Die Anlieferung des Klärschlammes soll per Lkw in den Bunker der geschlossen ausgeführten Annahmehalle erfolgen. Die Luft des Annahmehallenbunkers wird kontinuierlich abgesaugt und der Trocknung sowie nachfolgend der Verbrennung zugeführt. Dadurch ergibt sich ein leichter Unterdruck im Bunker, der verhindert, dass Geruchsemissionen ins Freie gelangen. Durch diese technische Lüftung erfolgt ein ständiger zweifacher Luftwechsel und die abgesaugten Geruchsstoffe werden in der Verbrennung eliminiert.

Lärmschutz – Verkehrsbelastung und tieffrequenter Schall

- *Der Betrieb der Anlage bedingt grundsätzlich den Straßentransport von Stoffen per LKW. Angedacht seien ca. 60 Fahrzeuge pro Tag, was aufgrund der An- und Abfahrt in Summe 120 LKW-Durchfahrten entspricht. Es sei zu klären, wie sichergestellt wird, dass sich die LKW's ausschließlich auf den vom zukünftigen Anlagenbetreiber prognostizierten Routen und in der Planung angenommenen Verteilung bewegen werden. Die tatsächlich genutzten Routen werde aufgrund der Erfahrungen mit den bereits im Industriepark ansässigen Unternehmen deutlich differieren. Unter anderem würde die L193 in der Routenführung angegeben. Die L193 führe unmittelbar an bestehender Wohnbebauung entlang, über mehrere hundert Meter. Es sei zu besorgen, dass die Verkehrsbelastungen deutlich über das vom Anlagenbetreiber für diese Straße prognostizierte Maß ansteigen und es somit zur Erhöhung gesundheitlicher Gefahren und Beeinträchtigungen des Menschen komme.*

Mit dem Genehmigungsantrag wurde die Schallimmissionsprognose des Sachverständigenbüros Dipl.-Phys. Matthias Harnisch (Bericht-Nr. 2022-372-002) vom 20.01.2022 eingereicht.

Geräusche des anlagenbezogenen An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück sollen gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm durch Maßnahmen organisatorischer Art so weit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Diese Bedingungen gelten kumulativ, d.h. nur wenn alle 3 Bedingungen erfüllt sind, können Maßnahmen organisatorischer Art zur Geräuschkürzung angeordnet werden.

Für die Beurteilung des betriebsbedingten Fahrverkehrs auf öffentlichen Straßen (Nr. 7.4 TA Lärm) wurde der maßgebliche Immissionsort IO 2 Hauptstraße 37, Alttröglitz mit der Gebietsausweisung Mischgebiet, betrachtet. Dieser Immissionsort betrifft den Zufahrtsweg über die L 193 zur B 180. Hier finden, laut Prognose, etwa 20 % des Anlieferverkehrs statt. Circa 80 % des Anlieferverkehrs werden über die Dr. Bergius- Str. verlaufen und somit keine empfindlichen Nutzungen berühren. Nachts findet kein Fahr- und Ladebetrieb statt. Es wurden geplante LKW-Bewegungen bei 100.000 t/a angesetzt. Die Berechnungen wurden gemäß RLS19 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019) durchgeführt. In Tabelle 3.4 der Prognose wurde errechnet, dass die Richtwerte der 16. BImSchV (60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) bei der oben erläuterten prozentualen Aufteilung des Verkehrs sowohl tags als auch nachts am maßgeblichen Immissionsort IO 2 Hauptstraße 37 Alttröglitz im Mischgebiet eingehalten werden können. Des Weiteren führt der Beitrag des anlagenbezogenen Verkehrs nicht zu einer Erhöhung der Verkehrslärmbelastung, nach Nr. 7.4 TA Lärm um 3 dB(A), weshalb keine Begründung für weitere organisatorische Maßnahmen zur Lärmkürzung vorliegt.

Die Ansätze zur Berechnung des Fahrverkehrs auf öffentlichen Straßen ergeben sich aus der gegenwärtigen Annahme hinsichtlich der Materialströme der Anlage. Würde unter Annahme der momentan zu erwartenden Materialmengen der gesamte Lkw-Verkehr über die L 193 geführt werden, würde es zu einer Erhöhung des betriebsbedingten Fahrverkehrs auf öffentlichen Straßen um den Faktor 5 kommen und somit zu einer Erhöhung der Lärmbelastung um 7 dB. Würden die Stoffmengen verdoppelt werden und weiterhin der gesamte Lkw-Verkehr über die L 193 geführt werden, so kommt es zu einer weiteren Erhöhung um 3 dB. Sollten entgegen der im Gutachten getroffenen An-

nahme die genannten anderen Verteilungen der Ströme auftreten, sind, wie in Tabelle 1 dargestellt, keine Überschreitungen gegeben.

variante Verteilung Verkehrsströme Verkehr L 193 / Verkehr Dr.-Bergius-Str	Beurt. Pegel tags	Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV
20% / 80%	43,3 dB(A)	64 dB(A)
100% / 0%	50,3 dB(A)	64 dB(A)
200% / 0%	53,3 dB(A)	64 dB(A)

Es ist festzustellen, dass die Zusatzbelastung durch den betriebsbedingten Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen je nach angenommener Belastung zwischen ca. 10 und 20 dB unter dem Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) liegt. Somit kann dieser Beitrag nicht zu einer maßgeblichen Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV führen. Außerdem ist eine Vermischung mit dem restlichen Verkehr gegeben. Es sind keine weiteren organisatorischen Maßnahmen zur Pegelreduzierung erforderlich.

- *Aufgrund des schlechten Fahrbahnzustands werde die tatsächlichen Fahrgeräusche größer sein als die prognostizierten. Der auf Berechnungen beruhende, mit 43,3 dB(A) für die Hauptstraße 37 in Alttröglitz angegebene Schallpegel erscheine im Vergleich mit Tabellenwerten eine zu optimistische Annahme zu sein. Hier solle vor der Abwägung eine direkte Messung, auch an Stellen mit Straßenschäden, gefordert werden. Eine zu erwartende Vermischung mit dem anderen Straßenverkehr, wie anderen Planfeststellungsbeschlüssen zugrunde gelegt, sei im vorliegenden Fall nicht gegeben, da vor dem Ortseingang keine weitere Einmündung vorhanden sei.*

Geräusche des anlagenbezogenen An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück sollen gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm durch Maßnahmen organisatorischer Art so weit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Diese Bedingungen gelten kumulativ, d.h. nur wenn alle 3 Bedingungen erfüllt sind, können Maßnahmen organisatorischer Art zur Geräuschkürzung angeordnet werden.

Beim nach RLS19 berechneten Schalldruckpegel des anlagenbezogenen Fahrverkehrs von 43,3 dB(A) handelt es sich um den Beurteilungspegel tags am Immissionsort Hauptstraße 37, Alttröglitz. Nach 16. BImSchV gelten dort Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete von 64 dB(A). Das bedeutet eine Unterschreitung von 20 dB(A). Eine Messung ist nicht verhältnismäßig, da der Richtwert, selbst bei einem deutlich höheren Beurteilungspegel des anlagenbezogenen Fahrverkehrs, durch einen Zuschlag für schlechte Fahrbahnverhältnisse, eingehalten werden kann. Eine maßgebliche Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV für Mischgebiete ist, unter der Bedingung, dass etwa 20 % des Anlieferverkehrs den Immissionsort Hauptstraße 37 in Alttröglitz passieren, nicht zu befürchten.

In der Schallimmissionsprognose wurden 60 Lkw-Bewegungen pro Tag für Klärschlamm, Dünger und Hilfsstoffe angenommen. Dieser Beitrag führt nicht zu einer Erhöhung der Verkehrslärmbelastung um 3 dB(A), da hierfür eine Verdopplung des anla-

genbezogenen LKW-Verkehrs vorliegen müsste, was aufgrund des Verkehrsaufkommens im Umkreis des Industriegebietes Chemie- und Industriepark Zeitz höchst unwahrscheinlich erscheint. Damit ist eine der 3 oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, weshalb keine organisatorischen Maßnahmen zur Lärminderung festgelegt werden.

- *Die Hauptstraße 37 in Alttröglitz stelle nicht, wie den Antragsunterlagen zu entnehmen, die nächstgelegene Wohnbebauung dar.*

Der Immissionsort IO 2, Hauptstraße 37 in Alttröglitz wird im Schalltechnischen Gutachten vom 20.01.2022 zur Beurteilung des betriebsbedingten Fahrverkehrs auf öffentlichen Straßen betrachtet, da hier die Straße am dichtesten vor der Fassade der Wohnbebauung verläuft. Vorsorglich wurde deshalb der weiter als 500 m von der Anlage entfernte Immissionsort IO 2 ausgewählt, da hier die höchste Belastung durch den Fahrverkehr zu erwarten ist. Immissionsorte, welche an der Dr.-Bergius-Straße liegen, werden nicht betrachtet, da diese im Gewerbegebiet liegen und gemäß TA Lärm ausgenommen sind.

- *Die Aussage hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens, dass keine störenden tieffrequenten Geräuschimmissionen zu erwarten sind, sei nicht ausreichend. Einerseits geht hinsichtlich der Thematik Schall die damalige Referenzierung auf die Anlage Altstadt allein schon deshalb fehl, weil u. a. Lage, Anordnung und Umfeldbedingungen nicht vergleichbar seien. Andererseits sollte bezüglich Schall tiefer Frequenzen der Ausgangspunkt nicht die Emissionsquelle sondern der Schutzanspruch des Gebäudes (schutzwürdige Räume) der zu schützenden Immissionsorte sein. Hier seien besonders die Einzelumstände vor Ort zu berücksichtigen. Hinsichtlich Bodendämpfung und Luftabsorption führe bei hoch- und mittelfrequenter Schall eine große Entfernung zu einer deutlichen Pegelabnahme. Dies ist bei tieffrequenter Schall allerdings nicht der Fall. Durch Überlagerung von direkter und reflektierender Schallwelle (Erdboden) komme es zu einer deutlich besseren Schallausbreitung bei großen Entfernungen. Bestehende Hindernisse, welche in Relation zur jeweiligen Schallwellenlänge gering seien, schirmen die Schallwellen nicht ab.*

Es ist zutreffend, dass die Lage und die Umfeldbedingungen bei der geplanten Anlage nicht gleich den Bedingungen der Vergleichsanlage Emter GmbH in Altstadt sind. Aus diesem Grund wurde das Spektrum des von der Referenzanlage abgestrahlten Schalls in 65 m Entfernung herangezogen und in das Modell der in Zeitz geplanten Anlage übernommen. Die Geräte und Maschinen der beiden Anlagen sind ähnlich, sodass davon auszugehen ist, dass auch das Spektrum ein ähnliches ist. Bei der Prognose wird die Lage der Anlage berücksichtigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass es zum Zeitpunkt der Planung nicht möglich ist, die tatsächlich vorliegenden tieffrequenten Geräuschimmissionen normgerecht zu erfassen, da das Geräusch noch nicht vorhanden ist. In dem Gutachten wurde deshalb der Ansatz für Schallimmissionsprognosen tieffrequenter Geräusche des TLUG („Ein Ansatz für die Schallimmissionsprognose tieffrequenter Geräusche“, Seminar 17/2013 der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie) herangezogen.

Das Messergebnis an der Vergleichsanlage passt sehr gut zu dem Prognoseergebnis an der geplanten Anlage, wenn man berücksichtigt, dass es im vorliegenden Fall zur Eigenabschirmung durch die geplanten Hallen kommt. Das gemessene Geräusch kann daher für die Berechnung und Beurteilung der tieffrequenten Geräuschimmissionen herangezogen werden.

Die Immission tieffrequenter Geräusche ist auch von der Bausubstanz der Wohnbebauung abhängig. Um die bei Betrieb der Anlage tatsächlich auftretenden Geräuschimmissionen gemäß DIN 45680 zu ermitteln und zu beurteilen, wird dies im Zuge einer Abnahmemessung durch eine Messstelle nach § 29b BImSchG an der kritischen Wohnbebauung erfolgen. Sollte es wider Erwarten zu tieffrequenten Geräuschimmissionen kommen, gibt es zwei mögliche Übertragungswege. Zum einen kann sich der Schall über die Luft ausbreiten, indem Fall ist es meist möglich an der Schallquelle mit Schalldämpfern die tiefen Frequenzen zu bedämpfen. Bei der Übertragung als Körperschall ist es in der Regel notwendig, die schallverursachenden Maschinen anders zu lagern.

Gemäß dem Gutachten sind keine störenden tieffrequenten Geräuschimmissionen zu erwarten. Die Anhaltswerte werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überschritten. Eine Überwachungsmessung durch eine Messstelle nach § 29b BImSchG der Anlage bei Vollastbetrieb wurde im Bescheid in Abschnitt III unter Nebenbestimmung Nr. 4.2.7 festgelegt.

Anlagenbetrieb

- *In den Antragsunterlagen sei das Schutzgut Klima, insbesondere für den über Jahrzehnte andauernden Anlagenbetrieb, unzureichend betrachtet worden.*

Das Schutzgut Klima wurde durch die Antragstellerin im vorgelegten UVP-Bericht ausreichend betrachtet. Der UVP-Bericht wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß der §§ 24 und 25 des UVPG zusammengefasst und bewertet. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG ist der Anlage 2 dieses Bescheides zu entnehmen.

- *Bei der Beschreibung der Filterwäsche nach dem Brennprozess bleibe der Verbleib d.h. die Behandlung und Entsorgung der Rückstände offen. Wie wird mit den Rückständen verfahren und wo sollen diese verbleiben?*

Die Filterstäube (Abfallschlüssel 19 01 13*) aus der Abluftreinigungsanlage werden im Untertageversatz stofflich verwertet. Eine Lagerung erfolgt im Silo. In der Anlage findet keine weitere Behandlung statt.

- *Gibt es eine Kontrolle der eintreffenden Transporte? Wie und in welcher Weise? Wie erfolgt eine Kontrolle, ob möglicherweise gesundheitsschädliche Keime im Klärschlamm durch die LKW-Transporte zu einer Gefahr bei Durchfahrten von Wohnsiedlungen werden können?*

Eintreffende Transporte sind durch den Anlagenbetreiber mittels Annahmekontrolle zu kontrollieren und ggf. zurückzuweisen. Damit soll sichergestellt, dass ausschließlich die beantragte Abfallart angenommen wird. Die Kontrollen sind entsprechend zu dokumentieren (vgl. Nebenbestimmung Nr. 6.9 bis Nr. 6.12 in Abschnitt III).

Der Transport der kommunalen Klärschlämme ist durch den Transporteur gemäß § 53 KrWG der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- *Wie erfolgt der Ascheabzug, dessen Zwischenlagerung (wo?) und Transport zur Verbrennung (Technologie)?*

Der getrocknete Klärschlamm in Silos zwischengespeichert und von hier einem Paddelofen in einer Festbettverbrennung verbrannt. Die Verbrennungsgasche wird kontinuierlich aus dem Verbrennungsprozess gefördert und mittels einer Kühlschnecke abgekühlt. Die kalte Asche wird über ein Becherwerk in eine Siloanlage zur Bevorratung und Pufferung zwischengelagert. Die Asche wird anschließend zu einem Phosphatdüngemittel weiterverarbeitet.

Anlagenüberwachung/ Anlagensicherheit

- *Es sei sicherzustellen, dass eine permanente Messung von der Anlage verursachter Emissionen und Überwachung der Anlagenoutputs erfolge, die von der Behörde überwacht wird und von der Öffentlichkeit permanent ohne Zeitverzug im Internet eingesehen werden könne.*
- *Unter Beachtung der Erfahrungen mit der Klärschlammverbrennungsanlage in Bitterfeld-Wolfen sei ebenfalls ein Auflagenvorbehalt erforderlich, der den Anlagenbetreiber verpflichtet, im Falle messtechnischer und organoleptischer Auffälligkeiten Nachrüstungen vorzunehmen und ihm eine Außerbetriebsetzung der Anlage bis zur Abstellung der Auffälligkeiten auferlege.*

Nach § 31 Abs. 2 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.6 des Rd. Schr. d. BMU v. 08.06.1998- IG 13-51 134/3- Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen- kann die zuständige Behörde die Art der Überwachung der Messergebnisse von Emissionsermittlungen vorschreiben. Dies ist u.a. mittels Datenfernüberwachung möglich (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.02.1997- 7 C 47.95- UPR 1997 S.320).

Abfallverbrennungsanlagen sind generell unabhängig von ihrer Größe und ihrem Abgasvolumenströmen als potentiell besonders luftverunreinigend anzusehen. Deshalb sieht der Gesetzgeber kontinuierliche Messungen und damit kontinuierliche Überwachung für die Luftschadstoffkonzentrationen vor.

Dem Betreiber ist die Auflage zur kontinuierlichen Messung der Emissionen auferlegt worden (siehe Abschnitt III, Nebenbestimmung Nr. 4.1.22). Weiterhin ist die Anlage mit einem Modul für ein Emissionsdatenfernübertragungssystem (EFÜ-System) über das Internet auszurüsten (siehe Abschnitt III, Nebenbestimmung Nr. 4.1.25). Damit ist es der Behörde möglich, den Prozess zu überwachen und auf die Emissionsmesswerte zuzugreifen.

Weiterhin hat der Betreiber gemäß den Anforderungen der 17. BImSchV einmal jährlich die Ergebnisse der Emissionsmessungen, einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten und eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen zu veröffentlichen (vgl. § 23 der 17. BImSchV).

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsaufgaben wird in regelmäßigen Abständen durch das Landesverwaltungsamt als dafür zuständige Überwachungsbehörde, unangemeldet, kontrolliert. Im Rahmen der Überwachung gemäß §§ 52 und 52a BImSchG erfolgt außerdem die Überprüfung der bestehenden Genehmigung bzgl. des Standes der Technik zur Verminderung von Emissionen. Sollten bei diesen Kontrollen Abweichungen vom genehmigungskonformen Betrieb der Anlage festgestellt werden, sind diese durch den Betreiber abzustellen. Die Beseitigung von Mängeln wird durch das Landesverwaltungsamt ggf. mit verwaltungsrechtlichen Maßnahmen durchgesetzt und zeitnah durch weitere unangemeldete Inspektionen überwacht.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen in § 17 BImSchG (Nachträgliche Anordnungen) bzw. § 20 BImSchG (Untersagung, Stilllegung und Beseitigung) ist ein „Auflagenvorbehalt, der den Anlagenbetreiber verpflichtet, im Falle messtechnischer und organoleptischer Auffälligkeiten Nachrüstungen vorzunehmen und ihm eine Außerbetriebsetzung der Anlage bis zur Abstellung der Auffälligkeiten auferlegt“ nicht erforderlich.

- *In den Antragsunterlagen sei der Sachverhalt des Anlagenausfalls, der auch bei mangelnder Entsorgungsmöglichkeit der Abprodukte oder mangelndem Absatz der Produkte auftreten könne, unzureichend berücksichtigt worden.
Im Fall des Ausfalls eines Anlagenteils seien bei den großen Transportentfernungen eine Vielzahl mit Klärschlamm beladener LKW in Richtung der Klärschlammverbrennungsanlage auf der Straße.*

Den Antragsunterlagen lag eine FMEA („Failure Mode and Effects Analysis“) und Risikoanalyse für alle relevanten Betriebseinheiten bei.

Gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen ist die Anlage zur Klärschlamm-trocknung und Klärschlammverbrennung mit zwei Linien geplant, sodass die Anlage bei Ausfall eines Anlagenstrangs weiterarbeiten könnte. Der Annahmehunker für die Klärschlämme wurde entsprechend ausgelegt. Des Weiteren verfügt die Anlage über Silos zur Zwischenlagerung des getrockneten Klärschlammes und der Verbrennungasche.

Darüber hinaus wurde im Genehmigungsbescheid festgelegt, dass der Anlagenbetreiber über Betriebsanweisungen geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen festzulegen und das Personal darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen hat (vgl. Abschnitt III, Nebenbestimmung Nr. 1.5).

3. Brand- und Katastrophenschutz

- *Technologiebedingt würde es mit einem Anlagenbetrieb der gegenständlichen Monoverbrennungsanlage am Standort Elsteraue zu einer weiteren Konzentration hinsichtlich Gefahren, Gefahrstoffen und Chemikalien innerhalb des Industrieparks kommen.*

Vor dem Hintergrund des bestehenden Gefahrenpotentials und der Vorbelastungen am Standort, sei durch die o.g. Veränderung der Gegebenheiten eine Prüfung der Notwendigkeit einer Standortfeuerwehr erforderlich (Summationswirkung).

Ob die beiden Werksfeuerwehren, welche kapazitiv auf die eigene Anlagengröße, deren Gefahrenpotentiale und Sicherheit dimensioniert seien, in einem Gefahren- oder Havariefall in größerem Umfang anlagenfremd jederzeit eingreifen oder unterstützen können, sei zu prüfen.

Inwieweit ein Zusammenspiel mit den umliegenden freiwilligen Feuerwehren, deren Kapazitäten naturgemäß begrenzt sind, in ausreichendem Maße gegeben sei, sei ebenfalls zu prüfen.

Für den Fall, dass keine Standortfeuerwehr als notwendig erachtet wird, sei für die o.g. Konstellation der Feuerwehren zu prüfen, inwieweit die Wehren die neu hinzukommenden Gefahrensituationen sicher beherrschen u. a. auch eine mögliche Intervention bei der Phosphatrückgewinnung.

- *Infolge einer möglichen Katastrophe (Brand/ Explosion) seien die entsprechenden Maßnahmen nicht aufgezeigt. Gibt es eine Störfallkonzeption?*

Die Prüfung des Brandschutzes erfolgte auf Grundlage des den Bauvorlagen beigefügten Brandschutzkonzeptes durch einen anerkannten Prüfenieur für Brandschutz.

Die Notwendigkeit einer Standortfeuerwehr wurde weder durch den Ersteller des Brandschutznachweises noch durch den Prüfenieur für Brandschutz gesehen. Das Vorhaben entspricht den Anforderungen an den Brandschutz.

Der Genehmigungsbescheid enthält u.a. entsprechende brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Feuerwehr im Brandfall (siehe Abschnitt III, Kapitel 3).

Im Chemie- und Industriepark Zeitz werden vorrangig chemische Grundstoffe, Schmierstoffe sowie Spezialwachse produziert und verarbeitet. Weiterhin wird Biomasse verwertet. Durch den Neubau der antragsgegenständlichen Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage erfolgt im Vergleich zu den vorhandenen Industriebetrieben keine wesentliche Erhöhung des Gefahrenpotentials.

Für Anlagen, in denen gefährliche Stoffe gehandhabt werden, ist zu prüfen, ob sie den Anforderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen. Dies ist der Fall, wenn die jeweilige Mengenschwelle für die im Anhang I der 12. BImSchV genannten Gefahrstoffe überschritten wird.

Die beantragte Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der 12. BImSchV. Es werden zwar in Anlage auch Stoffe zum Einsatz kommen, die im Anhang I der 12. BImSchV genannt sind, jedoch werden weder die Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste im Anhang I noch die Mengenschwellen in Spalte 5 der Stoffliste im Anhang I überschritten. Ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen oder ein Sicherheitsbericht musste daher nicht vorgelegt werden.

4. Wasserrechtliche Belange

Indirekteinleitung

Im Verfahren sei zu klären, ob der relativ hohe Wasserverbrauch der Anlage auch dazu genutzt wird, durch Verdünnung eine Konzentrationsminderung im Abwasser herbeizuführen und so die Anforderungen der Indirekteinleitung zu erreichen.

Ebenso sei zu klären, ob die vorhandene Abwasseraufbereitung des Industrieparks in der Lage ist, die zusätzlichen Abwässer so aufzubereiten, dass die nach Wasserrahmenrichtlinie verbotene Verschlechterung der Weißen Elster als Vorfluter nicht zu befürchten ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass die Anforderungen der Indirekteinleitungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (IndEinIVO) an die 3 anfallenden Abwasserströme aus der Wasseraufbereitung, der Abgasreinigung und der Klärschlamm-trocknung vor ihrer Vermischung eingehalten werden.

Mit den Antragsunterlagen legte die Antragstellerin auch eine Erklärung der Infra-Zeit Servicegesellschaft mbH (Formular 7.1) vor, dass die industriellen Abwässer durch diese entsorgt werden können. Im Ergebnis der Prüfung konnte mit der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 WHG und der AbwV zur Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlage der Infra-Zeit Servicegesellschaft mbH erteilt werden (siehe Begründung Abschnitt IV, Kapitel 4.7).

Trink- und Abwasser

- *Es sei nicht klar formuliert, woher der Trinkwasserbedarf gedeckt werden soll.*
- *Die Abwasserbeseitigung wäre nur teilweise konkretisiert. Es wird eine Gefährdung des Trinkwasserschutzgebiet Elsteraue befürchtet.*
- *Wie und wo soll das Oberflächenwasser der Verkehrs-, Abstell- und Lagerflächen aufgefangen, weitergeleitet, behandelt und entsorgt werden bzw. wie wird einem Starkregenereignis / Hochwasser technologisch begegnet.*

Der Standort der beantragten Anlage befindet sich im Chemie- und Industriepark Zeitz und liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „INGEPA 2000, Teilgebiet Göbitz“ in der Fassung der 1. Änderung der Gemeinde Elsteraue. Der Standort ist medientechnisch erschlossen. Das Abwasserfassungssystem ist als Trennsystem (Schmutzwasser / Oberflächenwasser) ausgebildet. Trinkwasser- und Elektroanschlüsse sind vorhanden.

Die Entsorgung des Schmutzabwassers erfolgt über die Schmutzwasserkanalisation des Industriestandortes der Infra-Zeit Servicegesellschaft mbH in der Industriekläranlage der Infra-Zeit und wird über die im Rahmen des Verfahrens erteilte Indirekteinleitergenehmigung geregelt.

Die erwähnte Trinkwasserschutzzone Elsteraue besteht bereits seit vielen Jahren nicht mehr.

Der „Umweltbericht“ der Firma JENA-GEOS-Ingenieurbüro GmbH, der Bestandteil der Antragsunterlagen ist, führt im Kapitel 3.3.4.3 Oberflächenwasser (Gebäude und Verkehrsflächen) aus, dass das Niederschlagswasser aller Dachflächen über Fallrohre zusammengeführt und in den Regenwasserkanal des Standortes eingeleitet wird. Ebenso soll der Oberflächenabfluss der Verkehrsflächen in den Regenwasserkanal eingebun-

den werden. Eine Rückhaltung bzw. Vorbehandlung des Oberflächenwassers ist nicht vorgesehen.

5. Abfallrechtliche Belange

- *Über die in der Bauphase anfallenden Abfälle seien keine Angaben in den Unterlagen. Wo, wie und wohin gelangen diese (nachweisliche Erfassung und Entsorgung)?*

Der während der Bauphase anfallende Bodenaushub soll entsprechend untersucht und einer Verwertung zu zuführt oder beseitigt werden. Anfallende Bauabfälle (z.B. Verpackungen, Restgebäude, Baustoffreste) werden entsprechend der geltenden Vorschriften getrennt erfasst, vorgehalten und entsorgt. (siehe Antragsunterlagen - „Umweltbericht“, Kapitel 3.3.3.1)

Gemäß § 7 KrWG sind Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, sofern der Abfall nicht verwertbar ist, in dafür zugelassenen Anlagen gemeinwohlverträglich und nachweislich zu beseitigen. Im Genehmigungsbescheid wurden hierzu in Abschnitt III, Kapitel 6, entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt.

- *Wo verbleiben die Schadstoffe wie z.B. Quecksilber, die nicht verarbeitet werden können? Wo werden diese gelagert / transportiert / entsorgt?*

In der antragsgegenständlichen Anlage sollen ausschließlich kommunale Klärschlämme mit der Abfallschlüssel 19 08 05 verarbeitet werden. Diese Klärschlämme unterliegen den Anforderungen des KrWG und der Klärschlammverordnung (AbfKlärV).

Unter Verweis auf Nebenbestimmung Nr. 6.10 in Abschnitt III ist die Annahme von Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit für die Anlage nicht zugelassen sind, durch den Anlagenbetreiber entsprechend zurückzuweisen.

- *Wie erfolgt die Neutralisierung in der Rauchgasreinigung und wo verbleiben die Schadstoffe (Nachweis)?*

Die Rauchgase werden mittels Trockensorption neutralisiert. Die Rückstände bzw. Filterstäube (Abfallschlüssel 19 01 13*) aus der Abluftreinigungsanlage werden im Untertageversatz stofflich verwertet.

- *Wo und wie werden die anfallenden Stäube beim Mahlvorgang zwischengelagert / transportiert? Was passiert mit den Filtern der Absaugvorrichtungen (Reinigung, Behandlung, Entsorgung der Rückstände)?*

Die anfallenden Stäube beim Mahlvorgang der Verbrennungsgasche, aus welcher der Phosphatdünger hergestellt wird, werden der Düngemittelherstellung wiederzugeführt.

6. Allgemeine/ sonstige Einwendungen

- *Es wird eine fehlende Prüfung von Verfahrensalternativen zur Monoverbrennung durch den zukünftigen Anlagenbetreiber kritisiert.*
- *Aufgrund von erheblichen Überkapazitäten sei die Notwendigkeit der gegenständlichen Anlage als weitere Monoverbrennungsanlage in Sachsen-Anhalt nicht gegeben.*
- *Als Standortvorteil des Industrieparks in der Elsteraue wurde vom zukünftigen Anlagenbetreiber u. a. die sehr gute überregionale Schienennetzanbindung angegeben. Verwendung solle aber der Straßentransport per LKW (firmeneigener Transport) finden. Allein aus Gründen der Verringerung der Anwohnerbelastungen, Ressourcenschonung, Nachhaltigkeit und dem allgegenwärtigen Schutz des Klimas sei die Nutzung einer bereits vorhandenen, überregional sehr guten Erreichbarkeit des Standortes per Schiene grundlegend zu prüfen.*

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen (Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 BImSchG).

Die Zweckmäßigkeit einer Anlage (in Bezug auf andere Verfahren als beantragt) sowie die Notwendigkeit einer beantragten Anlage (beispielsweise vor dem Hintergrund von Überkapazitäten) sind keine Kriterien, welche in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen sind bzw. keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 BImSchG. Auch existiert keine rechtliche Grundlage für die Vorgabe des zu verwendenden Transportmittels für die Klärschlammanlieferungen (Lkw, Bahn etc.).

2.4 Ausgangszustandsbericht

Für die beantragte Anlage, die auch der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, war festzustellen, ob die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts besteht. Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts besteht, sofern relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Relevante gefährliche Stoffe sind Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Als gefährliche Stoffe sind im Sinne des BImSchG Stoffe und Gemische gemäß Artikel 3 der VO (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) einzustufen.

Der Bericht über den Ausgangszustand soll den Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers dokumentieren und festhalten. Es soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt. Damit dient der Ausgangszustandsbericht der Beweissicherung und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG bei einer späteren Stilllegung der Anlage.

Die Mengenschwelle bezogen auf die Lagerkapazität mehrerer Stoffe/ Gemische, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können, ist überschritten:

- Schwefelsäure (WGK 1, Lagermenge 102,3 t > 10.000 l;
Durchsatz 4.096 t/a > 10.000 l/a),
- Natronlauge (WGK 1, Lagermenge und Durchsatz mengenrelevant),
- Thermalöl (WGK 2, keine Mengenangabe, erfahrungsgemäß mengenrelevant),
- Kältemittel (WGK 1, Lagermenge und Durchsatz mengenrelevant).

Entsprechend § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG ist daher für das Vorhaben ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen. Der Ausgangszustandsbericht ist bis spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen (siehe Abschnitt III, Nebenbestimmungen Nr. 1.8).

3 Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Des Weiteren schließt die Genehmigung gemäß § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein, im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA und die Indirekteinleitergenehmigung zur Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlage der Infra-Zeitz Servicegesellschaft mbH.

Des Weiteren wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit für den Fall besteht, dass sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises weitere Anforderungen ergeben. Diesem Auflagenvorbehalt hat die Antragstellerin entsprechend § 12 Abs. 2a BImSchG mit dem Schreiben vom 23.10.2023 zugestimmt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Wiese Umwelt Service GmbH hat mit ihrem Antrag vom 08.03.2022 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Nebenbestimmung Nr. 1.1 bis Nr. 1.4

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen Nr. 1.1 bis Nr. 1.4 unter Abschnitt III im Kapitel 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Nebenbestimmung Nr. 1.5

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

Nebenbestimmung Nr. 1.6 (Wechsel des Entsorgungsweges)

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern, als auch für bestehende Anlage nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c) BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG), ist es eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nebenbestimmung Nr. 1.7 (Sicherheitsleistung)

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich zu fordern (Punkt 1 der Verwaltungsvorschrift Teil A - zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BImSchG, veröffentlicht als Anlage im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 235) (VV Teil A des LVwA)).

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, und Energie (MULE) vom 01.12.2016 (MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) über Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Verwaltungsvorschriften auch die Festsetzung der Sicherheitsleistung für Abfallbehandlungsanlagen bestimmen können (Punkt 2.1 VV Teil A des LVwA).

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u.a. auf den Runderlass des MULE vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden (gemäß Punkt 9.3 RdErl. des MULE vom 01.12.2016). Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist.

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Gemäß Punkt 9.2 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken:

- a) Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungenlager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.
- b) Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- c) Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- d) Kosten für sonstige quantifizierbare, z.B. bodenschutzrechtliche, chemikalienrechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung - unter Verzicht auf die Rücknahme - des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme wird dadurch begründet, dass die zuständige Behörde im Sicherheitsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z.B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung insolvenzfest ausgestaltet sein. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist (Punkt 3.1 VV Teil A des LVwA und Punkt 10.1 RdErl. des MULE vom 01.12.2016).

Gemäß Punkt 5 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Denn im Falle des Übergangs einer Anlage auf einen neuen Betreiber hat dieser vor der Wiederaufnahme des Betriebes seinerseits die Sicherheitsleistung zu erbringen. Die bereits geleistete Sicherheitsleistung des ehemaligen Betreibers wird auch dann erst freigegeben.

Berechnung der Sicherheitsleistung:

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten ge-

fährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (In- und Output). Die Berechnung der Sicherheitsleistung basiert auf den durchschnittlichen Entsorgungskosten für das Jahr 2022.

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistung betrachteten Abfälle betragen insgesamt 271.285,65 € (siehe **Tabelle 1**: Berechnung der Sicherheitsleistung). Abfälle mit einem positiven Marktwert werden in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht einbezogen.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 15 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden. Im Falle einer Beräumung können (entsprechend der genehmigten Abfallschlüssel) sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle auf dem Anlagengelände vorliegen. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 40.692,85 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 311.978,50 €.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 371.254,42 €. Es ist eine Summe von **371.254,42 €** als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in der folgenden **Tabelle 1**:

Tabelle 1: Berechnung der Sicherheitsleistung		
Abfallschlüssel gemäß AVV	Lagermenge	Mittelwert der Entsorgungskosten
Klärschlamm entwässert 19 08 05	3.300 t	50,00 €/t
Klärschlamm getrocknet 19 08 05	1.680 t	50,00 €/t
Asche nach Verbrennung 19 01 12	240 t	60,94 €/t
Asche gemahlen 19 01 12	25 t	60,94 €/t
Filterasche 19 01 13*	35 t	175,33 €/t
Gesamtentsorgungskosten		271.285,65 €
Prozentpauschale (15 %)		40.692,85 €
Netto Sicherheitsleistung		311.978,50 €
MwSt. (19 %)		59.275,92 €
Gesamtsumme (inkl. MwSt.)		371.254,42 €

Nebenbestimmung Nr. 1.8 (Ausgangszustandsbericht)

Gemäß § 7 Abs.1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde kann zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangs-

zustand nach § 10 Absatz 1a des BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. Hiervon wurde Gebrauch gemacht.

4.2 **Baurecht**

Bauplanungsrecht

Dem Vorhaben kann planungsrechtlich zugestimmt werden. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Gemeinde Elsteraue äußerte sich mit dem Schreiben vom 05.07.2022 zum Vorhaben. Der Standort des Vorhabens befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „INGEPA 2000, Teilgebiet Göbitz“, in der Fassung der 1. Änderung der Gemeinde Elsteraue. Das Vorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplanes ein. Die Erschließung ist gesichert.

Ergänzend wird auf die weiteren Ausführungen unter dem Punkt „Bauplanungsrechtliche Belange“ in Abschnitt IV, Kapitel 2.3, verwiesen.

Bauordnungsrecht

Der Erteilung der Genehmigung nach § 71 BauO LSA sowie der beantragten Abweichung nach § 66 BauO LSA von Punkt 5.10.2 der MIndBauRL wird zugestimmt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, ein. Die Baugenehmigung ist nach § 71 Abs. 1 BauO LSA zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Erteilung der Baugenehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erfolgen (§ 71 Abs. 3 BauO LSA).

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen in Abschnitt III, Kapitel 2 sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit ist gemäß § 65 Abs. 1 der BauO LSA nach Maßgabe der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nachzuweisen. Gemäß § 3 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO LSA) ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem Bauantrag der Nachweis der Standsicherheit vorzulegen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird der Nachweis der Standsicherheit rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung nachgereicht. Mit der aufschiebenden Bedingung in Abschnitt I (Nr. 7) wird die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen sichergestellt.

Des Weiteren war die Aufnahme eines Auflagenvorbehaltes in den Genehmigungsbescheid (siehe Abschnitt I, Nr. 8) erforderlich, da die Antragstellerin selbst hinsichtlich der Standsicherheit um eine Nachreichung nach Erteilung der Genehmigung gebeten hat. Durch den Auflagenvorbehalt wird die nachträgliche Aufnahme von Auflagen, die sich ggf. aus dem zu prüfenden Standsicherheitsnachweis und dazugehörigen Ausführungsunterlagen ergeben, in rechtlicher Hinsicht sichergestellt.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann von den Anforderungen der BauO LSA eine Abweichung zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlich-rechtlichen Belangen, insbesondere der Anforderungen des § 3 Satz 1 BauO LSA, vereinbar sind.

Mit den Antragsunterlagen wurde beantragt, dass die Brandwände abweichend von Punkt 5.10.2 der MIndBauRL nicht 50 cm über die Bedachung geführt werden. Begründet wurde dies wie folgt: „*Es ist statisch aufwändig, die Brandwände > 50 cm über das höherliegende Dach der höheren Hallen zu führen. Die Decken des Sozialgebäudes und des Chemielagers werden daher im 5 m-Abstand massiv und öffnungslos hergestellt.*“

Seitens des Prüfenieurs für Brandschutz bestehen hierzu keine Bedenken. Dem Antrag auf Abweichung vom Punkt 5.10.2 der MIndBauRL konnte zugestimmt werden (siehe Abschnitt I, Nr. 6).

4.3 Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 Abs. 1 BauO LSA).

Der Brandschutznachweises vom 25.01.2022 (Projekt-Nr. P2020013SVA) war gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen. Der Prüfbericht Nr. LSA-BLK-22-181-PB vom 05.12.2022 des Prüfenieur für Brandschutz bildet die Grundlage für die Nebenbestimmungen zum Brandschutz in Abschnitt III, Kapitel 3. Die Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit öffentlich-rechtlichen Anforderungen erforderlich.

4.4 Immissionsschutz

4.4.1 Luftreinhaltung

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nr. 4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) oder Gerüche können ausgeschlossen werden.

Die Unterlagen zum o.g. Genehmigungsverfahren enthalten eine Geruchsimmissionsprognose und Immissionsprognosen zu Luftschadstoffen der IfU GmbH Frankenberg vom 27.01.2022.

Die vorgelegte Geruchsimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung an der nächstgelegenen Wohnbebauung unterhalb der Irrelevanzschwelle liegt. Der maßgebliche Immissionsort (IO1) in Bezug auf das Schutzgut Mensch sind dabei die Wohnhäuser Torna 1 und Torna 2, welche sich ca. 350 m nördlich der Anlage befinden. An der nächstgelegenen Wohnbebauung wird die bestehende Immissionssituation somit nicht relevant verändert.

Auf den Flächen des benachbarten Industrie- und Gewerbeparks Zeitz liegt die Gesamtzusatzbelastung in Bereichen, welche für einen dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet sind, bei 4 % der Jahresstunden. Dies betrifft den Standort der nordwestlich angrenzenden Progas GmbH. Auf den Flächen der Bioraffinerie Elsteraue GmbH, der Remondis Recycling GmbH und der Jowat Klebstoffe GmbH ist die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage irrelevant. In Anbetracht der Tatsache, dass die Zusatzbelastung unter der Hälfte des Immissionswertes für Industrie- und Gewerbegebiete liegt und dass für jeden Einzelkamin ein Geruchsbelastung unterhalb von 6 % der Jahresstunden (hier gleich 0) prognostiziert wird (vgl. Anhang 7 TA Luft, 2.1), kann der Einschätzung des Gutachters gefolgt werden.

Mit hinreichender Sicherheit ist demnach davon auszugehen, dass die von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können.

Die Annahme der Klärschlämme findet in einer geschlossenen Halle statt. Die Annahmehalle sowie der Bunker werden abgesaugt und die Abluft wird der Trocknung bzw. der Verbrennung zugeführt.

Mögliche Verunreinigungen auf dem Anlagengelände werden durch eine Pauschalquelle, welche 10 % der Emissionen der Anlieferungshalle entspricht, entsprechend berücksichtigt.

Die durchgeführten Ausbreitungsrechnungen zur Ammoniakemission, Stickoxidemissionen, Stickstoffdeposition und dem Säureeintrag kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass für geschützte Pflanzen und Ökosysteme keine erheblichen Nachteile zu befürchten sind.

Nach Aussage des Gutachtens ist in Bezug auf die Stickstoffdeposition festzustellen, dass das Abschneidekriterium von 0,3 kg/ha*a für die Zusatzbelastung sowohl an den nächstgelegenen FFH-Gebieten als auch an den nächstgelegenen Biotopen unterschritten wird. Innerhalb der Fläche mit einer Überschreitung einer Stickstoffdeposition von 0,3 kg/ha*a befinden sich entsprechend dem Gutachten keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme.

Da bei einer Unterschreitung des Abschneidekriteriums für die Stickstoffdeposition keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme gegeben sind, sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich. Dies gilt auch in Bezug auf die Säureeinträge. Die Überschreibungsbereiche liegen jeweils auf den Flächen des Gewerbegebietes sowie auf den nordöstlich angrenzenden Ackerflächen.

Die Stickoxidemissionen und die Schwefeloxidemissionen liegen jeweils deutlich unterhalb des Bagatellmassenstromes nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft. Eine Bestimmung der Immissions-Kenngrößen war daher nicht erforderlich.

Auch die Prognosen für die Zusatzbelastung der Staubemissionen kommen zu dem Ergebnis, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind. Der Emissionsmassenstrom für Staub der geplanten Anlage liegt mit 0,22 kg/h deutlich unterhalb des Bagatellmassenstromes nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft für gefasste Quellen.

Für Schwefelwasserstoff prognostiziert der Gutachter an der nahegelegenen Wohnbebauung einen Konzentrationswert von 0,004 µg/m³, an der nächstgelegenen gewerblichen Nutzung wird eine Konzentration von 0,008 µg/m³ erreicht. Die TA Luft enthält jedoch keine Immissionsgrenzwerte für diesen Schadstoff. Da dieser Wert mehrere Zehnerpotenzen unterhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes liegt, sind auch diesbezüglich keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen.

Grundsätzlich sind die vorgelegten Prognosen der Zusatzbelastung nachvollziehbar und sachgerecht. Sie entsprechen den Anforderungen des Anhangs 2 der TA Luft. Auch wurde eine ausführliche qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit der verwendeten meteorologischen Daten auf den Anlagenstandort mit Datum vom 10.01.2022 vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde auch ein möglicher Einfluss lokaler und thermischer Windsysteme auf das Ausbreitungsverhalten untersucht. Ein Transport bodennaher Emissionen mit Kaltluftabflüssen kann danach ausgeschlossen werden, da im Nachtzeitraum keine Anlieferungen erfolgen und somit auch keine bodennahen Quellen emittieren können.

Für die Kamine 1 - 3 (Trocknung, Verbrennung und Düngemittelproduktion) wurde in den Ausbreitungsrechnungen jeweils eine Abluffahnenenerhöhung in Ansatz gebracht.

Es liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass von der geplanten Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Düngemittelherstellung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die untersuchten Luftschadstoffe und Gerüche zu erwarten sind.

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes. Die im Abschnitt III unter Kapitel 4.1 aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage (bestimmungsgemäßer Betrieb) nicht hervorgerufen. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG ist insoweit erfüllt.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Allgemeine Anforderungen zur Vermeidung von Emissionen

Die Festlegungen der Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 wird zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen gemäß Nr. 5.2.3.3 TA Luft getroffen. Alle Maßnahmen, die zur Sauberkeit der Anlage und des Anlagengrundstückes beitragen, wirken auch geruchsemissionsmindernd. Dazu gehören sowohl die Anlieferung, der Transport und die Lagerung geruchsintensiver Einsatzstoffe in geschlossenen oder mindestens abgedeckten Behältnissen als auch das Trocken- und Sauberhalten der Außenbereiche der Anlage.

In der Genehmigung sollen die Kapazität der Anlagen sowie die maximale Lagermenge festgelegt werden. Diese erfolgten antragsgemäß.

Die in Nebenbestimmung Nr. 4.1.5 aufgeführte Forderung erfolgt in Anlehnung an Nr. 5.2.3 TA Luft, um staubförmige Emissionen zu minimieren. Die Dokumentationsführung ist als Nachweis erforderlich.

Bauliche und betriebliche Anforderungen

An Anlagen, in denen feste Stoffe be- oder entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden, sollen geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden, wenn diese Stoffe aufgrund ihrer Dichte, Korngrößenverteilung, Kornform, Oberflächenbeschaffenheit, Abriebfestigkeit, Scher- und Bruchfestigkeit, Zusammensetzung oder ihres geringen Feuchtegehaltes zu staubförmigen Emissionen führen können.

Die in den Nebenbestimmungen Nr. 4.1.6, Nr. 4.1.7 und Nr. 4.1.8 aufgeführten baulichen und betrieblichen Forderungen erfolgten in Anlehnung an Nr. 5.2.3 TA Luft, um staubförmige Emissionen zu minimieren.

Bei den von Nr. 5.4.8 TA Luft erfassten Anlagenarten sind in der Regel besondere Anforderungen an die Verminderung der Emissionen von staubförmigen und geruchsintensiven Stoffen zu stellen. Bei thermischen Prozessen sind auch die Emissionen organischer und anorganischer Stoffe von Bedeutung.

Die in den Nebenbestimmungen Nr. 4.1.9 und Nr. 4.1.10 aufgeführten baulichen und betrieblichen Forderungen erfolgten in Anlehnung an die spezifischen Anforderungen der Nr. 5.4.8.10.b TA Luft.

Die Festlegung in Nebenbestimmung Nr. 4.1.11 ist antragsgemäß erfolgt. Es ist eine zwei-stufige Abluftwäsche zu installieren, um geruchsintensive Substanzen aus dem Abluftstrom zu entfernen.

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen an die Klärschlammverbrennungsanlage gemäß der Nebenbestimmungen Nr. 4.1.12, Nr. 4.1.13 und Nr. 4.1.14 basieren auf den spezifischen Anforderungen der 17. BImSchV.

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen an die Düngemittelherstellung in Nebenbestimmung Nr. 4.1.15 sind antragsgemäß erfolgt.

Emissionsbegrenzungen

Die den Vorschriften der Nr. 5 TA Luft entsprechenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sollen im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit diese Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind.

Infolgedessen sind die entsprechenden emissionsbegrenzenden Anforderungen der Nr. 5.2.4 TA Luft i.V.m. Nr. 5.4.8.10.b TA Luft sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) für die Emissionsquelle Q 01.20 und Q 01.40 sowie die Anforderungen der 17. BImSchV für die Emissionsquelle Q 01.30 festzulegen.

Für die Emissionsquellen der Siloanlagen sind entsprechende Emissionsbegrenzungen nach Nr. 5.2.1 und Nr. 5.2.3.5.1 TA Luft festzusetzen.

Abluftableitung

Die Anforderungen zur Abluftableitung ergeben aus Nr. 5.5 TA Luft und dienen einem ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung.

Messung und Überwachung der Emissionsquellen

Nach Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 TA Luft sollen die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe bzw. Stoffgruppen, für die im Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden.

Deshalb wurde für die Emissionsquelle Q 01.30 die Durchführung von Einzelmessungen sowie kontinuierliche Messungen auferlegt. Die Forderung zu wiederkehrende Messungen der Konzentration von Gesamtstaub und organischen Stoffen halbjährlich ergibt sich aus der Nr. 5.4.8.10b der ABA-VwV.

Grundlage für die Durchführung der erstmaligen Messungen nach Errichtung ist Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

Grundlage für die Durchführung von kontinuierlichen Messungen ist die 17. BImSchV.

Die Frist zur Durchführung der wiederkehrenden Messungen wurde in Anwendung von Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 TA Luft auf drei Jahre festgelegt, da die Emissionsbegrenzungen konzentrationsbezogen erfolgen (Nebenbestimmung Nr. 4.1.26).

Die Festlegung zur Einreichung von Messplänen und der Messtermine erfolgte auf der Grundlage von Punkt 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, Erl. des MLU vom 20.05.2009.

Grundlage für die Messplanung und Messdurchführung ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft. In der DIN EN 15259 werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahmestrategie gestellt. Für eine tragfähige Aussage zum Emissionsverhalten der Abgasreinigungseinrichtung bei ungestörter Betriebsweise ist die Anzahl von 3 Einzelmessungen zur Ermittlung von Halbstundenmittelwerten erforderlich. Die Anforderungen an die Auswahl der Messverfahren entsprechen der Nr. 5.3.2.3 TA Luft, wobei zu berücksichtigen ist, dass die VDI 4200 durch die DIN EN 15259 ersetzt wurde.

Auf Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben beinhalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet und unter der in Nebenbestimmung Nr. 4.1.29 aufgeführten Adresse im Internet bereitgestellt.

Die Festlegung der olfaktometrischen Messung geruchsintensiver Stoffe findet ihre Grundlage in Nr. 5.3.2.5 der TA Luft.

Die festgelegten Überwachungsmaßnahmen der Abgasreinigungseinrichtung dienen der Kontrolle der bestimmungsgemäßen Betriebsweise der Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung.

Die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen zur Überwachung des Betriebes der Abgasreinigungseinrichtung und der semipermeablen Membran zur Verhinderung von Emissionen wurde in Anlehnung an Nr. 5.3.3.5 Abs. 4 TA Luft festgelegt.

Der Umgang mit Rundung von Zahlenwerten zur Beurteilung von Immissionen oder Emissionen ist in der Nr. 2.9 der TA Luft geregelt.

Nach § 31 Abs. 2 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.6 des Rd. Schr. d. BMU v. 08.06.1998- IG 13-51 134/3- Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen- kann die zuständige Behörde die Art der Überwachung der Messergebnisse von Emissionsermittlungen vorschreiben. Dies ist u. a. mittels Datenfernüberwachung möglich (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.02.1997- 7 C 47.95- UPR 1997 S.320).

Abfallverbrennungsanlagen sind generell unabhängig von ihrer Größe und ihrem Abgasvolumenströmen als potenziell besonders luftverunreinigend anzusehen. Deshalb sieht der Gesetzgeber kontinuierliche Messungen und damit kontinuierliche Überwachung für die Luftschadstoffkonzentrationen vor.

4.4.2 Lärmschutz

Aus lärmschutzrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Kapitel 4.2 zugestimmt werden.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung beruht auf der Schalltechnischen Untersuchung des Sachverständigenbüros Dipl.-Phys. Matthias Harnisch (Bericht-Nr. 2022-372-002) vom 20.01.2022 mit nachgereichten Erläuterungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung vom 30.03.2023.

Die Schallausbreitungsrechnung untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an den der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten für den Tag und die lauteste Nachtstunde bei bestimmungsgemäßigem Betrieb. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich ca. 300 m entfernt im Mischgebiet am Rand der L193 (IO 1 Wohnhaus Nr. 2, Torna).

Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm betragen dort 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Die Immissionskontingente betragen, auf Grundlage der im Bebauungsplan festgelegten flächenbezogenen Schalleistungspegel, 45,4 dB(A) am Tag und 32,9 dB(A) in der Nacht.

Im Rahmen dieses Gutachtens wurde die Schallabstrahlung der geplanten Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung berechnet. Die Schallimmissionen, ausgehend vom Betrieb der Anlage, wurden an den maßgeblichen Immissionsorten rechnerisch ermittelt und mit den Immissionsrichtwerten der TA

Lärm sowie den Immissionskontingenten, die sich aus den im Bebauungsplan festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln ergeben, verglichen.

In der oben genannten Schallprognose wurde die durch die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung zu erwartende Veränderung der Lärmzusatzbelastung an den nächstgelegenen Immissionsorten in der Anlagenumgebung nachvollziehbar ausgewiesen.

Die Immissionsrichtwerte tags und nachts werden an allen Immissionsorten eingehalten. Die Immissionskontingente, die sich aus den im Bebauungsplan festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln ergeben, werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten. Die zulässigen Spitzenschallpegel werden tags an allen Immissionsorten eingehalten, nachts treten keine auffälligen Pegelspitzen auf.

Zur Sicherung des Standes der Lärm-minderungs-technik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß Nr. 2.5 und Nr. 3.3 TA Lärm besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Nichteinhaltung des Stands der Technik und tieffrequente Geräusche mit den *Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1 bis Nr. 4.2.3* auszuschließen. Im Rahmen des Vorsorgeprinzips sind bereits während der Anlagenplanung schwingungs- und körperschallisierende Vorkehrungen einzubeziehen, um Körperschallübertragung zu vermeiden.

Für die Nachtzeit gelten um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde). Somit ist es erforderlich den Fahr- und Ladebetrieb, *in Nebenbestimmung Nr. 4.2.4*, grundsätzlich auf die Tagzeit zu beschränken.

Das Eintreffen der Prognosewerte ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenn-daten (Innenschallpegel in den Hallen, Schalleistungspegel von Zuluftöffnungen und Abluftkaminen, Schalldämmmaß der Bauhüllen) und Quellen-einwirkzeiten eingehalten werden.

Aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen und der noch im Rahmen der Planung abzustimmenden Auswahl der Aggregate besteht die Notwendigkeit, die zulässigen Schalleistungspegel in den *Nebenbestimmungen Nr. 4.2.5 und Nr. 4.2.6* festzulegen und damit die Einhaltung der prognostizierten Beurteilungspegel durch die in den *Nebenbestimmung Nr. 4.2.7* geforderte Überwachungsmessung am Immissionsort mit der höchsten Zusatzbelastung (IO 1 Nr. 2, Torna), nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, in der kritischen Nachtzeit nachzuweisen.

Die Immission tieffrequenter Geräusche ist auch von der Bausubstanz der Wohnbebauung abhängig. Um die bei Betrieb der Anlage tatsächlich auftretenden Geräuschimmissionen gemäß DIN 45680 zu ermitteln und zu beurteilen, wird dies im Zuge der in *Nebenbestimmung Nr. 4.2.7* geforderten Abnahmemessung durch eine Messstelle nach § 29b BImSchG an der kritischen Wohnbebauung erfolgen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.5 Arbeitsschutz

Die Gewerbeaufsicht stimmte dem Vorhaben unter Erteilung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III, Kapitel 5, zu.

Belange des Arbeitsschutzes dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Grundlage für die Nebenbestimmungen Nr. 5.1 bis Nr. 5.17 in Abschnitt III sind:

- § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Abschnitt 4 Nr. 2.1a des Anhangs 2 der BetrSichV und § 16 Abs. 1 BetrSichV (*Nebenbestimmung Nr. 5.1*),
- Abschnitt 5.1 Abs. 1 der ASR A4.1 (*Nebenbestimmung Nr. 5.2*),
- § 3a Abs. 1 und § 4 Abs. 2 ArbStättV i.V.m. Abschnitt 4.1 Abs. 2 Satz 3 des Anhangs zur ArbStättV (*Nebenbestimmung Nr. 5.3*),
- §3a ArbStättV i.V.m. Abschnitt 1.5 Abs.4, Abschnitt 2.1 Abs.1 und 2 sowie Abschnitt 5.2 Abs. 2 des Anhangs zur ArbStättV (*Nebenbestimmung Nr. 5.4*),
- Abschnitt 4.1 Abs. 1, 3, 5 und 6 ASR A1.8; Abschnitt 5.1 Abs. 1, 2 und 3 ASR A2.1 (*Nebenbestimmung Nr. 5.5*),
- Abschnitt 5.1, 5.2 Abs. 1 und 6.1 Abs. 1 ASR A3.4 i.V.m. den Anhängen 1 und 2 der ASR A3.4 (*Nebenbestimmung Nr. 5.6*),
- § 14 Abs. 1 BetrSichV, TRBS 1201 (*Nebenbestimmung Nr. 5.7*),
- §§ 10 Abs. 1 und 2 sowie 14 Abs. 2 BetrSichV, TRBS 1201 (*Nebenbestimmung Nr. 5.8*),
- Abschnitt 7.1.6 Abs. 1 und 2 TRGS 509 (*Nebenbestimmung Nr. 5.9*),
- Abschnitt 7.2.2 Abs. 1 TRGS 509 (*Nebenbestimmung Nr. 5.10*),
- Abschnitt 5.3 TRGS 509 (*Nebenbestimmung Nr. 5.11*),
- Nr. 1.3 des Anhangs zur ArbStättV i.V.m. ASR A1.3 (*Nebenbestimmung Nr. 5.12*),
- Abschnitte 7 - 9 ASR A2.3 (*Nebenbestimmung Nr. 5.13*),
- § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und Abs. 2, § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG); § 3 Abs. 1 ArbStättV, § 3 Abs. 1 und 2 BetrSichV, § 7 Abs. 1 Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV), § 4 Abs. 1, §§ 6 und 8 Abs. 6 BioStoffV, § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) (*Nebenbestimmung Nr. 5.14*),
- § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 GefStoffV; Abschnitt 4.1 und 6.1 TRGS 402; TRGS 900 (*Nebenbestimmung Nr. 5.15*),
- § 8 Abs. 6 BioStoffV i.V.m. Abschnitt 5.1 und 5.2 TRBA 214 (*Nebenbestimmung Nr. 5.16*),
- §12 Abs. 1 ArbSchG (*Nebenbestimmung Nr. 5.17*).

4.6 Abfallrecht

Die Belange des Abfallrechts werden gewahrt.

Die *Nebenbestimmungen Nr. 6.1, Nr. 6.2, Nr. 6.4, Nr. 6.9, Nr. 6.10 und Nr. 6.18 bis Nr. 6.20* ergeben sich aus den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft des KrWG. Der Abfallerzeuger nach § 3 Abs. 8 KrWG ist nach § 7 Abs. 3 KrWG verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Aus dieser Forderung ergibt sich die Verpflichtung des Antragsstellers/zukünftigen Bauherrn und zukünftigen Anlagenbetreibers (Erzeuger), die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung der erzeugten Abfälle darzulegen.

Die *Nebenbestimmung Nr. 6.3* setzt hier die Vorgaben aus § 51 KrWG um: Hiermit kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, dass die Erzeuger, (...) von Abfällen (...) Register zu führen und vorzulegen oder Angaben aus den Registern mitzuteilen haben, soweit Pflichten nach den §§ 49 und 50 KrWG nicht bestehen.

Die *Nebenbestimmungen Nr. 6.5 bis Nr. 6.7* ergeben sich aus folgendem Sachverhalt: Die Baumaßnahme erfolgt innerhalb der Flächen des Ökologischen Großprojektes (ÖGP) Chemiepark Zeitz (ehemaliges Hydrierwerk Zeitz). Aufgrund der bekannten und ggf. noch nicht bekannten Kontaminationen des Baugrundes ist zur Sicherstellung einer geordneten und schadlosen Entsorgung anfallender Aushubabfälle die Vorlage eines Abfallmanage-

mentkonzeptes notwendig. Auch wenn eine Teilfläche des ehemaligen Aschespülbeckens bereits durch Bodenaustausch saniert ist, können weitere punktuelle Bodenbelastungen durch den ehemaligen Werksbetrieb aber auch durch die aufgefüllten Bombentrichter aus dem 2. Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden. Laut Antragsunterlagen ist mit einer Aushubmenge von deutlich mehr als 16.000 t Bodenaushub zu rechnen. Das Baugrundgutachten verweist auf Asche, Schlacken und einen komplizierten Baugrund mit unterschiedlichen Auffüllmächtigkeiten. Über die Menge an zu erwartenden Altfundamenten liegen keine Angaben vor. Zur Qualität des zu erwartenden Aushubes liegen derzeit nur punktuelle Erkenntnisse vor, deren Repräsentativität mangels Probennahmeprotokollen und Nachvollziehbarkeit der Probenbildung nicht bewertbar ist. Aufgrund der beengten Verhältnisse auf dem Baugrundstück sowie den Erfahrungen, die aktuell bei ähnlichen Bauprojekten im ÖGP mit dem Entsorgungsmanagement gemacht wurden, muss frühzeitig Klarheit darüber herrschen, wie mit den anfallenden Aushubmassen umzugehen ist, wie die Bereitstellung während der Beprobung und Analytik erfolgt, wie belastete von unbelasteten Chargen getrennt werden usw. Inwieweit eine Wiederverwertung der Aushubmassen sowohl vor Ort als auch an einem anderen Standort möglich ist, hängt in erster Linie von der Zusammensetzung des Aushubs und seiner chemischen Qualität ab. Aufgrund der für das ÖGP festgelegten besonderen Regelungen für die Wiederverwertung am Standort (Altlastenfreistellung) sowie für eine Entsorgung über die ÖGP-Grenzen hinaus (untere Abfallbehörde) bedarf es eines geordneten Regimes für den Umgang mit den Abfällen beginnend beim Anfall, über die Bereitstellung bis zur Vorlage der Deklarationsanalysen und Entsorgungswege. Die Zuständigkeit der unteren Abfallbehörde für den Vollzug der Bestimmungen des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerkes ergibt sich aus den §§ 32,33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA). Die Installation und Überwachung eines Abfallmanagements wird hier aufgrund der Besonderheiten im ÖGP-Bereich gemäß § 51 KrWG (Überwachung im Einzelfall) angeordnet. Das Management soll sicherstellen, dass der anfallende Aushub entsprechend der besonderen Schadstoffsituation sowie der anfallenden Menge einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung gemäß §§ 7 - 9 KrWG zugeführt wird.

Mit *Nebenbestimmung Nr. 6.8* wird dem beantragten Abfallinput Rechnung getragen. Gemäß Erlass des MLU vom 20.06.2002 haben Abfallentsorgungsanlagen, die einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen, über einen Abfallartenkatalog zu verfügen, der regelt, welche Abfälle zur Annahme zugelassen sind (Inputkatalog) und der grundsätzlich ein Bestandteil der Genehmigung sein soll. Der Inputkatalog enthält ausschließlich den beantragten Abfall ohne Einschränkungen.

Mittels Annahmekontrolle und ggf. Zurückweisung soll sichergestellt werden, dass ausschließlich die beantragten Abfallarten angenommen werden, wodurch der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb technologisch sichergestellt werden soll. Diese sind Teil der geregelten Betriebsabläufe als Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten. Durch die *Nebenbestimmungen Nr. 6.11 und Nr. 6.12* werden die Vorgaben aus § 51 KrWG i.V.m. §§ 23 und 24 Abs. 2 NachwV umgesetzt; die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass die Erzeuger (...) von Abfällen (...) Register zu führen und vorzulegen oder Angaben aus den Registern mitzuteilen haben, soweit Pflichten nach den §§ 49 und 50 KrWG nicht bestehen.

Geregelte Betriebsabläufe sind Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten. Betriebsabläufe werden durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben. Geeignete Mittel hierfür sind die Erstellung einer Betriebsordnung sowie eines Betriebshandbuchs, die Führung eines Betriebstagebuches und die Jahresübersicht an die Überwachungsbehörde. Rechtsgrundlage für das Erstellen der Jahresübersichten sind § 49 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 4 NachwV. Die Forderung nach einem Abfallbeauftragtem ergibt sich aus § 59 KrWG i.V.m. der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV). (*Nebenbestimmung Nr. 6.13 bis Nr. 6.17*)

4.7 Wasserrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Indirekteinleitergenehmigung

Gemäß den im Verfahren vorgelegten Antragsunterlagen beabsichtigt die Antragstellerin den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung im Chemie- und Industriepark Zeitz. Das dabei in den Betriebseinheiten GNR01 (Wasseraufbereitung), HTE01 und HTE02 (Abgasreinigung) sowie EBH02 und EBH03 (Klärschlamm-trocknung) anfallende Abwasser wird über die Schmutzwasserkanalisation des Chemie- und Industrieparks Zeitz zur lokalen Industriekläranlage des Standortes abgeleitet.

Die Infra-Zeitz Servicegesellschaft mbH hat als Inhaberin der Abwasserbeseitigungspflicht im gesamten Chemie- und Industriepark Zeitz und Betreiberin der lokalen Industriekläranlage des Standortes erklärt, die genannten Abwasserarten in der beantragten Menge und Zusammensetzung sicher behandeln zu können.

Materiell-rechtliche Voraussetzung der Genehmigung

Bei den im Zuge des Betriebes der Klärschlamm-trocknungsanlage und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung anfallenden Abwässern aus der Umkehrosmose, der Absalzung der Abgaswäscher und der Reinigung der Trockner handelt es sich um Abwasserströme, die jeweils dem Anhang 31 AbwV „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“, dem Anhang 33 AbwV „Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen“ und dem Anhang 27 AbwV „Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung“ zuzuordnen sind. An die Abwässer der genannten Anhänge 31, 33 und 27 AbwV werden Anforderungen vor der Vermischung gestellt.

Bei der durch die Infra-Zeitz Servicegesellschaft mbH betriebene Kläranlage handelt es sich um eine private Abwasseranlage. Gemäß § 59 Abs. 1 WHG ist die Einleitung in eine private Abwasseranlage der Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage gleichgestellt, wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um die Beseitigung von gewerblichem Abwasser handelt.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) der Genehmigung, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Nach § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

1. die nach der AbwV in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die Prüfung der im Verfahren vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die in § 58 Abs. 2 WHG genannten Anforderungen für die Einhaltung der Indirekteinleitergenehmigung insgesamt erfüllt werden. Insofern konnte die Genehmigung hier erteilt werden.

In Bezug auf die örtliche Lage sowie Art, Umfang und Zweck der genehmigten Indirekteinleitung wurde dem Inhalt des von der Wiese Umwelt Service GmbH gestellten Antrags entsprochen.

Anforderungen der AbwV und Stand der Technik

Die diesbezüglich in den Bescheid aufgenommenen Anforderungen beruhen auf § 13 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Gemäß § 58 Abs. 4 WHG gilt im Verfahren zur Genehmigung einer Indirekteinleitung § 13 WHG entsprechend.

Die Einleitung der Abwasserströme der Klärschlamm-trocknungsanlage und Klärschlamm-verbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung unterliegen jeweils dem Anhang 31 AbwV „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“, dem Anhang 33 AbwV „Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen“ und dem Anhang 27 AbwV „Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung.

Mit der Verpflichtung zur Einhaltung der in den *Nebenbestimmungen Nr. 7.1, Nr. 7.2 bis Nr. 7.5 und Nr. 7.6 bis Nr. 7.8* festgelegten Anforderungen soll sichergestellt werden, dass die nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG für die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Hinsichtlich der in *Nebenbestimmung Nr. 7.1* gestellten Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser waren die Anforderungen des Anhangs 31 Buchstabe D Abs. 1 AbwV heranzuziehen.

Hinsichtlich der in den *Nebenbestimmungen Nr. 7.2 bis Nr. 7.5* gestellten Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser waren die Anforderungen des Anhangs 33 Buchstabe D Abs. 1, 2, 3 und 4 AbwV heranzuziehen.

Hinsichtlich der in den *Nebenbestimmungen Nr. 7.6 bis Nr. 7.8* gestellten Allgemeinen Anforderungen (*Nebenbestimmung Nr. 7.6*) an das Abwasser waren die Anforderungen des Anhangs 27 Buchstabe B AbwV und für die Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser (*Nebenbestimmung Nr. 7.7*) die Anforderungen des Anhangs 27 Buchstabe D Abs. 1 und 2 AbwV heranzuziehen.

Die Begrenzung von Abwasserparametern für die Abwässer vor der Vermischung war erforderlich, da mit der Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation des Chemie- und Industrieparks Zeitz eine Vermischung mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen erfolgt.

Betrieb und Wartung der Abwasseranlage

Durch die *Nebenbestimmungen Nr. 7.9 und Nr. 7.11* im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Wartung der Abwasseranlagen der Antragstellerin soll dauerhaft die ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus soll mit diesen Auflagen sichergestellt werden, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Zustands und der Funktion der benutzten Abwasseranlage und letztlich Beeinträchtigungen des aufnehmenden Gewässers Weiße Elster unterbleiben.

Die in *Nebenbestimmung Nr. 7.10* verfügte Anzeigepflicht war als Nebenbestimmung aufzunehmen, um zu ermöglichen, dass die Behörde jederzeit Maßnahmen einleiten kann, um die Benutzung der Abwasseranlage neu zu regeln, sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefährdung der Abwasseranlage bzw. des Gewässers Weiße Elster gegeben sind. Die Einhaltung einer Anzeigepflicht in Bezug auf Betriebsstörungen und Havarien verbürgt jedenfalls, dass bei Vorliegen einer wasserrechtlich relevanten Gefahrenlage umgehend Gegenmaßnahmen durch die hiermit beauftragten Behörden ergriffen werden können.

Selbstüberwachung

Die Selbstüberwachung, die Aufzeichnungen der Ergebnisse dieser Überwachung im Betriebstagebuch und das Aufbewahren der Aufzeichnungen haben wie unter *Nebenbestimmung Nr. 7.12 bis Nr. 7.15* zu erfolgen, damit die untere Wasserbehörde auf diese Weise zusätzliche, für ihre Tätigkeit bedeutsame Informationen über die Nutzung und Belastung der Gewässer, den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sowie über auftretende Betriebsstörungen und deren Beseitigung erhält. Gemäß § 61 Abs. 2 WHG i.V.m. § 82 Abs. 1

WG LSA ist der Betreiber einer Abwasseranlage verpflichtet den Zustand, die Funktionsfähigkeit, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasseranlage sowie Art und Menge des Abwassers und die Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen.

4.8 **Bodenschutzrecht**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen Nr. 8.1 - Nr. 8.2 in Abschnitt III keine Bedenken.

Die Wiese Umwelt Service GmbH beabsichtigt im Chemie- und Industriepark Zeitz die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung.

Der Klärschlamm wird mit LKW angeliefert und in einem Schlammannahmebunker gelagert. Anschließend wird der Klärschlamm getrocknet und in Silos verladen. Danach wird der getrocknete Schlamm in der Verbrennungsanlage verbrannt. Der Verbrennungssasche werden Mineralien zugesetzt und anschließend als Düngemittel verkauft.

Für die Silos, die Hallen und die Gebäude werden Flachgründungen vorgesehen. Aufgrund der ungünstigen Baugrundverhältnisse ist dabei der Einbau von Bodenpolstern erforderlich. Es ist von einer Aushubtiefe bis etwa 1,0 m unter Gelände auszugehen. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass zusätzlicher Bodenaushub im Bereich der zu errichtenden Gebäude und Anlagen im Zuge der Kampfmittelfreimessung erforderlich wird.

Der Bunker soll unterirdisch errichtet werden, die Aushubtiefe beträgt hier etwa 7,50 m unter Gelände. Das Baugebiet der Wiese Umwelt Service GmbH gehört zum Altwerk des Hydrierwerkes Zeitz und wurde der Technologischen Einheit TE 8.2 (Spülbecken für Rückstände / Teich unbekannter Nutzung / Karbidschlammhalde / Sicherheitsfackel / Unterkünfte / Freilagerplätze / Trafohaus) zugeordnet. Im nördlichen Teil des Baubereiches befand sich das ehemalige Aschepülbecken. Hier wurden Kraftwerksaschen und Betriebsrückstände aus dem Hydrierwerk eingespült. Zwischen 2010 und 2011 wurde das ehemalige Aschepülbecken im Rahmen einer Gefahrenabwehrmaßnahme weitgehend ausgehoben und mit unbelastetem Boden rückverfüllt. In den Randbereichen des ehemaligen Beckens können jedoch noch Aschereste vorhanden sein.

Südlich des ehemaligen Aschebeckens befand sich die Sicherheitsfackel. Die Errichtung des Bunkers ist unmittelbar südlich der ehemaligen Fackelanlage geplant. Im Rahmen von Untersuchungen im Jahr 2001 wurden hier erhöhte Gehalte an Aromaten (BTEX) im Boden bis 5 m sowie in der Bodenluft nachgewiesen. Ebenfalls leicht erhöht waren die Konzentrationen für Mineralölkohlenwasserstoffe. Aktuelle Untersuchungsergebnisse zur Boden- und Bodenluftbelastung im Baubereich liegen nicht vor.

Im Zuge der Beräumung des Aschebeckens 2010 bis 2011 erfolgte der Rückbau der Fundamente der ehemaligen Fackelanlage.

Anhand der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ist nicht auszuschließen, dass insbesondere im Umfeld der ehemaligen Fackelanlage auch gegenwärtig noch Boden- und Bodenluftbelastungen durch Aromaten (BTEX) und durch Mineralölkohlenwasserstoffe anzutreffen sind.

Zu Nebenbestimmung Nr. 8.1

Die Nebenbestimmung dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist die Antragstellerin zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Zu Nebenbestimmung Nr. 8.2

Die Nebenbestimmung sichert die Mitwirkung der Antragstellerin gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

4.9 Naturschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Zu Nebenbestimmung Nr. 9.1

Es wurde nicht ausreichend dargelegt, dass für die nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) streng geschützten potentiell vorkommenden Fledermausarten die Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) verhindert werden. Sind einzelne Bäume im entsprechenden Alter, sind bereits abgeplatzte Rindenteile als Quartiermöglichkeiten für einige Fledermausarten ausreichend. Die genannten Verbotstatbestände könnten in einer, wie vorliegend, worst-case-Betrachtung eintreten. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen war damit erforderlich, um eine Auslösung der Tatbestände zu verhindern.

Zu Nebenbestimmung Nr. 9.2 bis Nr. 9.7

Zauneidechsen gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG zu den besonders geschützten und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG zu den streng geschützten Arten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG greift dieses Verbot des Nachstellens und Fangens nicht, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Nur bei frostsicherer Ausführung der Habitatschutzmaßnahmen kann die CEF-Maßnahme ihre Wirksamkeit entfalten und die Auslösung der Verbotstatbestände verhindern.

Die unter den Nebenbestimmungen Nr. 9.2 bis Nr. 9.7 formulierten Auflagen stellen weiterhin die ordnungsgemäße Ausführung des Abfangs und der Umsiedlung sicher. Des Weiteren wird sichergestellt, dass die Erfolgskontrolle der Umsiedlung und der Maßnahme im angemessenen Zeitraum erfolgt und die Ergebnisse der oberen Naturschutzbehörde vorgelegt werden.

Zu Nebenbestimmung Nr. 9.8 und Nr. 9.9

Europäische Vogelarten gehören laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Es wurde keine Brutvogelkartierung durchgeführt. Die Nebenbestimmung Nr. 9.8 wurde aufgenommen, um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verhindern.

Die scheuchende Wirkung der Vergrämungsmaßnahme verhindert das Ansiedeln bodenbrütender Vogelarten und kann so das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vermeiden.

Zu Nebenbestimmung Nr. 9.10 bis Nr. 9.13

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, da das eingereichte Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes noch nicht alle betroffenen Arten vollständig abhandeln konnte, sodass die vorsorglichen Schutzmaßnahmen und ggf. weitere festzulegende Schutzmaßnahmen noch konkretisiert werden müssen. Daher erfolgt aufgrund von § 44 Abs. 1 BNatSchG die Festsetzung der Nebenbestimmungen Nr. 9.10 bis Nr. 9.13.

Zu Nebenbestimmung Nr. 9.14

In den Maßnahmeblättern wird eine Pflege von 25 Jahren beschrieben. Die Nebenbestimmung stellt die Rechtssicherheit der Maßnahme her.

4.10 Betriebseinstellung

Die Anforderungen zur Betriebseinstellung ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Demnach hat der Betreiber sicherzustellen, dass auch nach Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass der Betreiber die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 26.09.2023 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin äußerte sich mit Schreiben vom 23.10.2023 zum Entwurf des Genehmigungsbescheides. Es wurde vorgetragen, dass die, in Abschnitt IV unter Kapitel 4.8 „Bodenschutzrecht“, genannte Aushubtiefe für den Bunker nicht korrekt sei und hierzu auf die Zeichnung G06 und die vorgelegte zeichnerische Darstellung der Vorhabensflächen mit Eingriffstiefen und der Anlagenkonfiguration vom Mai 2022 verwiesen. Im Ergebnis der nochmaligen Prüfung der Unterlagen wurde die Aushubtiefe entsprechend korrigiert.

Des Weiteren wurde durch die Antragstellerin zum Punkt „Baugrund und hydrogeologische Situation“ in Abschnitt IV unter Kapitel 2.3 „Öffentlichkeitsbeteiligung“ vorgetragen: *„Es ist richtig, dass die gesamte Situation mit dem Standsicherheitsnachweis im Detail vorgelegt und geprüft wird.“* und darauf hingewiesen, dass im vorgelegten Baugrundgutachten des Ingenieurbüros JENA-GEOS vom 01.02.2022 auf Seite 3 als eine der verwendeten Unterlagen ein Baugrundgutachten des Büros Baugrund Naumburg Ingenieurgesellschaft mbH vom 12.09.2006 angegeben ist. Dort seien Untersuchungen bis in eine Tiefe von 11 m ausgewiesen, die in die Bewertung von JENA-GEOS eingeflossen seien. Damit lägen bereits umfangreiche Kenntnisse zu den Flächen vor.

Die Anmerkung bzw. der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Einer Korrektur des Punktes „Baugrund und hydrogeologische Situation“ bedürfte es nicht.



1 **Allgemein**

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Überwachungsbehörde Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.5 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

- 1.6 Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.8 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.
- 1.9 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Hinweise zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung

- 1.10 Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse auf erstes (schriftliches) Anfordern zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden vom Landesverwaltungsamt nicht akzeptiert.
Des Weiteren sollte die Bürgschaftserklärung den Passus „auf erstes (schriftliches) Anfordern“ enthalten.
- 1.11 Die Höhe der festgelegten Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde angepasst werden (vgl. MBl. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017; S. 16; Nr. 7.2).

2 Baurecht

- 2.1 Der Bauherr oder die Bauherrin hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens einen Entwurfsverfasser oder eine Entwurfsverfasserin (§ 53 BauO LSA), einen Unternehmer oder eine Unternehmerin (§ 54 BauO LSA) und einen Bauleiter oder eine Bauleiterin (§ 55 BauO LSA) zu bestellen.
- 2.2 Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben hat der Bauherr oder die Bauherrin ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschrift des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.3 Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen sowie die erforderlichen Bescheinigungen müssen an der Baustelle ab Baubeginn vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
- 2.4 Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr

als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

- 2.5 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn oder der Bauherrin zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).
- 2.6 Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instandgehalten oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 Abs. 1 BauO LSA).
- 2.7 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist. Die Eigentümer haben deshalb unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme die Vermessung des Gebäudes beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation oder einem öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.
- 2.8 Gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) wird auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer Funde/Befunde verwiesen. Sollten bei den Arbeiten im Boden Funde oder Befunde zu Tage treten, die Anlass zu der Annahme geben, dass es sich um ein Kulturdenkmal handelt, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Bodenfund ist der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Bodendenkmalpflege, unverzüglich anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen und vor Gefahren zu schützen.
Innerhalb dieses Zeitraumes wird die Fundstelle durch einen Mitarbeiter des Landesamtes oder eines vom ihm Beauftragten untersucht werden und die Funde geborgen. Nach erfolgter Untersuchung erfolgt die Freigabe der Fundstelle und die Arbeiten können fortgeführt werden.
- 2.9 Wer Kampfmittel (z.B. Munition, Fliegerbomben oder ähnliches) entdeckt (z.B. auffindet bei der Durchführung von Erdarbeiten), ist verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Verwaltungsbehörde (Burgenlandkreis, Ordnungsamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg) oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen (§ 2 Abs. 1 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO)). Es ist verboten entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen (§ 3 Abs. 1 KampfM-GAVO). Es ist ferner verboten, Flächen auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, zu betreten. Das Betretungsverbot gilt in dem Umkreis um die Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach vernünftiger Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann (§ 3 Abs. 2 KampfM-GAVO).
- 2.10 Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Nutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt hat.

3 Brandschutz

- 3.1 Hinweis der Brandschutzdienststelle zu Nebenbestimmung Nr. 3.4 in Abschnitt III:
Sollte die geforderte Löschwasserversorgung nicht durch die zentrale Wasserversorgung des öffentlichen Trinkwassernetzes sichergestellt werden können, so sind gleichwertige

Ersatzmaßnahmen zu treffen (Bau eines Löschteiches nach DIN 14210:2003-07 bzw. eines Löschwasserbehälters nach DIN 14230:2012-09 mit einem nutzbaren Inhalt von mind. 192 m³). Diese Ersatzmaßnahmen müssen sich im Umkreis von 300 m, um die neu zu errichtende Verbrennungsanlage, befinden.

- 3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Anlage 4 und 4.1 des Brandschutzkonzeptes angenommenen und berechneten Brandlasten geringe rechnerische Abweichungen beinhalten. Aufgrund des Sicherheitszuschlages von 20 % werden diese geringen Abweichungen jedoch nicht relevant bzgl. der Gesamtbrandlast und dem damit verbundenen Nachweis der Brandbekämpfungsabschnittsflächen.
Sofern sich durch Produktionsspezialisierungen, -umstellungen und/oder -intensivierungen abweichende Parameter im Vergleich zu den den Berechnungen zugrunde gelegten Werte und Größen ergeben, sind die zur Einstufung führenden Werte zu überprüfen und ggf. die veränderten Schlussfolgerungen daraus zu berücksichtigen/ umzusetzen.
- 3.3 Gemäß dem der Genehmigung zugrundeliegenden Brandschutzkonzept wird ein Explosionsschutzdokument erstellt. Der Unterzeichner des Prüfberichts zur Prüfung des Brandschutznachweises prüft explizit nicht dieses Dokument. Sofern sich hieraus jedoch bautechnische Änderungen mit Brandschutzrelevanz ergeben, müssen die zuständige Bauaufsichtsbehörde und der unterzeichnende Prüfingenieur darüber informiert werden. Ggf. ergeben sich hieraus weitergehende brandschutztechnische Forderungen.
- 3.4 Die Ermittlung der erforderlichen Löschmitteleinheiten gemäß der ASR A2.2 ist durch den Betreiber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen. Im Rahmen der Bauüberwachung Brandschutz wird die Gefährdungsbeurteilung des Betreibers und somit die Anzahl der Feuerlöschgeräte durch den Prüfingenieur Brandschutz nicht überprüft.
- 3.5 Sofern aus arbeitsstättenrechtlichen Gründen erforderlich, sind Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 zu erstellen und an den Arbeitsplätzen an geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen.

4 Immissionsschutz

- 4.1 Die Anlagenteile AN HHD01/ HHD02 (Klärschlammverbrennung) und AN EUD01 (Düngemittelherstellung) unterliegen den Anforderungen der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV; Anhang 1 Nr. 37). Gemäß § 1 Abs. 1 der 5. BImSchV hat der Betreiber der im Anhang 1 bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen.
- 4.2 Die Anlagenteile AN HHD01/ HHD02 (Klärschlammverbrennung) und AN EUD01 (Düngemittelherstellung) sind erklärungs-pflichtig im Sinne der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV).
- 4.3 Der Anlagenteil AN HHD01/ HHD02 (Klärschlammverbrennung) unterliegt den Anforderungen der 17. BImSchV.
- 4.4 Den Antragsunterlagen zufolge werden die Mengenschwellen - auch bei Anwendung der Quotientenregel - der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) weder erreicht noch überschritten. Ein Betriebsbereich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 der 12. BImSchV liegt demzufolge nicht vor.
Die Mengenschwellen der Spalte 4 aus dem Anhang I der 12. BImSchV dürfen auf dem Anlagengelände durch gefährliche Stoffe, die aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Beschaffen-

heit einem oder mehrerer Stoffe der Stoffliste aus dem Anhang I der 12. BImSchV zuzuordnen sind, nicht überschritten werden.

- 4.5 Die Anlage unterliegt nicht dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG).

5 **Arbeitsschutz**

- 5.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung nach BImSchG keine Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit einschließt. Hierfür ist ein gesonderter Antrag nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) beim Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt notwendig.
- 5.2 Bezugnehmend auf die Nebenbestimmung Nr. 5.14 (Gefährdungsbeurteilung, organisatorische Schutzmaßnahmen, Betriebsanweisungen) in Abschnitt III wird darauf hingewiesen, dass die Anlage regelmäßig so zu reinigen ist, dass keine gefährlichen Ablagerungen oder übermäßige Keimbelastungen auftreten oder verschleppt werden.
- 5.3 Bezugnehmend auf die Nebenbestimmung Nr. 5.14 (Gefährdungsbeurteilung, organisatorische Schutzmaßnahmen, Betriebsanweisungen) in Abschnitt III wird darauf hingewiesen, dass die Trocknungsanlage regelmäßig so zu reinigen ist, dass kein explosionsfähiges Gemisch aus brennbaren aufgewirbelten Stäuben (getrockneter Klärschlamm) und Luft entstehen oder sich ablagern kann.
- 5.4 Die Anlage ist Instand zu halten, damit sie während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen und in einem sicheren Zustand erhalten wird. (§10 Abs.1 BetrSichV)
- 5.5 Auf die fristgerechte Übermittlung der Anzeige nach § 2 Abs. 3 Baustellenverordnung (BauStellV) an die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde (Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 54) wird hingewiesen.

6 **Abfallrecht**

- 6.1 Zur Erfüllung der sich aus dem KrWG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ergehenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. (§ 62 KrWG)
- 6.2 Entsprechende gesetzliche Vorschriften, die sich für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Produkten ergeben (hier: beispielsweise Düngemittel-Gesetz und Düngemittel-Verordnung, REACH-Verordnung) sind gesondert zu beachten.
- 6.3 Seit dem 01. August 2017 gilt die Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung). Die Festlegungen dieser Verordnung sind im Rahmen der Baumaßnahmen und im späteren Anlagenbetrieb/Produktionsbetrieb einzuhalten. Entsprechende Unterlagen und Dokumentationen sind auf Verlangen der Behörde vorzuhalten. Die Überlassungspflichten des § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 KrWG sind zu beachten und einzuhalten (Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger).

- 6.4 Vor der Errichtung der Anlage ist beim Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt eine Entsorger- sowie eine Erzeugernummer zu beantragen.

7 **Wasserrecht**

Indirekteinleitergenehmigung

- 7.1 Da im Rahmen der Antragstellung noch nicht abschließend nachgewiesen werden konnte, welche Parameter in den Abwässern zu erwarten sind, wurden in der Genehmigung die Anforderungen gemäß der Anhänge 31 Buchstabe D AbwV, 33 Buchstabe D AbwV und 27 Buchstabe D AbwV festgesetzt. Nach dem Einfahren der Anlagen und der Vorlage der entsprechenden Nachweise kann über die Festsetzung der in den Abwässern zu erwartenden Parameter neu entschieden werden.

Die Selbstüberwachung ist dann für diese Parameter zu realisieren. Die Häufigkeit der Beprobungen richtet sich nach den Mindestvorgaben der Selbstüberwachungsverordnung gemäß Anlage 2 Ziffer 4. SÜVO. Ausnahmen von diesen Vorgaben sieht die Selbstüberwachungsverordnung nicht vor.

- 7.2 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind gemäß § 5 SÜVO jährlich auszuwerten, zusammenzufassen und der unteren Wasserbehörde des Burgenlandkreises jeweils bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

Dafür sind die Formblätter des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zu verwenden, welche im Downloadbereich des Internetauftritts des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (www.lau.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung stehen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.3 In der Anlage kommen wassergefährdende Stoffe zur Anwendung und werden auch gelagert. Entsprechend den Antragsunterlagen besteht aufgrund der Mengen und der Wassergefährdungsklassen keine Anzeigepflicht nach AwSV. Sollte sich dies ändern (Einsatz von Stoffen mit höheren WGK oder Erhöhung der Mengen), ist dies der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

- 7.4 Im Zuge der Errichtung, des Betriebes und der Stilllegung der Anlage sind die Anforderungen des § 62 WHG und der AwSV einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Kontroll- und Instandhaltungspflicht durch den Betreiber.

8 **Bodenschutzrecht**

- 8.1 Grundsätzlich ist wegen der erheblichen Bombardierungen in den Jahren 1944 und 1945 vor Aushubarbeiten im Bereich des ehemaligen Hydrierwerkes von einer Kampfmittelbelastung auszugehen.

An der nordwestlichen Grenze des Aushubbereiches für das ehemalige Aschebecken befindet sich im Zusammenhang mit der Sanierung des Aschebeckens noch eine 27 m lange, aus 45 Bohlen bestehende Spundwand mit einer Länge von etwa 12 m im Untergrund.

Es wird empfohlen im Vorfeld der Tiefbauarbeiten zur Herstellung des Bunkers zwei Bodenluftpegel bis 5 m unter Gelände zu errichten und den Boden sowie die Bodenluft auf den Parameter BTEX zu analysieren. Im Ergebnis der Untersuchungen kann abgeleitet werden, inwieweit die Tiefbauarbeiten unter den Geltungsbereich der DGUV-R 101-004 (Arbeiten im kontaminierten Bereich) fallen und entsprechende Arbeits- und Sicherheits-

maßnahmen erforderlich werden. Die Arbeiten sollten in enger Abstimmung mit der LAF erfolgen.

- 8.2 Die Trennung und Entsorgung der Aushubmaterialien bestimmen sich nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht in der derzeit gültigen Fassung.

9 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 55 - 59 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

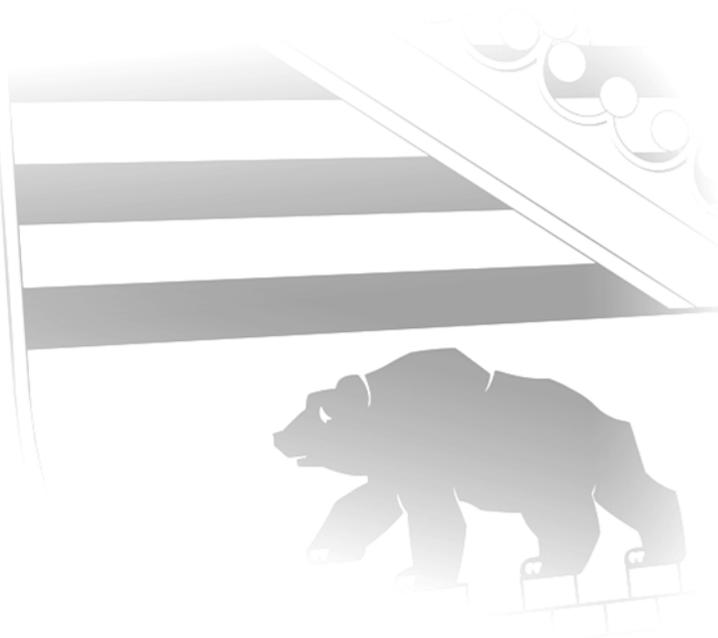
- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Abfallbehörde,
 - obere Wasserbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
- b) Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutzbehörde,
- d) der Burgenlandkreis als
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Haupt



Anlage 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 **Antragsunterlagen** zum Antrag der Wiese Umwelt Service GmbH vom 08.03.2022 (Posteingang im LVwA am 16.03.2022) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage

Ordner 1 (Formularsatz und Fachgutachten)

	FORMULARE	
		Blattanzahl
	Deckblatt	1
Kapitel 1	ANTRAG	-
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 0)	4
1.2	Antragsformular (Formular 1)	3
1.3	Kurzbeschreibung der Anlage	5
	- Prinzipskizze der Klärschlammverbrennung	1
	- Prinzipskizze zur Herstellung von Phosphatdünger aus Klärschlamm- asche	1
1.4	Angaben zum Standort	4
	Karten/ Pläne	-
	- Karte Anlagenumgebung - Elsteraue (1 : 50.000), Sachsen-Anhalt- Viewer	1
	- Karte Chemie- und Industriepark Zeitz (1 : 10.000), Sachsen-Anhalt- Viewer	1
	- Übersichtsplan Chemie- und Industriepark Zeitz mit Lage der Anlagenfläche	1
	- Liegenschaftskarte (1 : 1.000) mit Erläuterungen	2
	- Deckblatt zur Bauleitplanung Gemeinde Göbitz, 1. Änderung der Bebauungsplanes Nr. 2 „INGEPA 2000, Teilgebiet Göbitz“, Stand 05.02.2003	1
	- Lageplan der Anlage	1
	- Karte mit Beurteilungsgebiet um den Standort (aus UVP)	1
Kapitel 2	ANGABEN ZUR ANLAGE UND ANLAGENBETRIEB	-
	- Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen (Formular 2.1)	1
	- Erläuterungen zu Formular 2.2	1
	- Betriebseinheiten (Formular 2.2)	13
	- Schematische Darstellung „Stoffströme Klärschlamm-trocknung- und Verbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung“	1
	- Erläuterungen „Immissionsschutz- Anlagensicherheit und Luftreinhaltung“	1
	- Ausrüstungsdaten (Formular 2.3)	28
Kapitel 3	STOFFE, STOFFDATEN, STOFFMENGEN	-

	<ul style="list-style-type: none"> - Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a) 3 - Stoffliste, Lageranlagen (Formular 3.1b) 2 - Stoffidentifikation (Formular 3.2) 2 - Physikalische Stoffdaten (Formular 3.3) 2 - Sicherheitstechnische Stoffdaten (Formular 3.4) 1 - Gefahrstoff / Biologische Arbeitsstoffe (Formular 3.5) 1 	
Kapitel 4	EMISSIONEN UND IMMISSIONEN	-
4.1	Luftschadstoffe <ul style="list-style-type: none"> - Emissionsquellen (Formular 4.1a) 1 - Emissionen (Formular 4.1b) 2 - Abgas-/ Abluftreinigung (Formular 4.1c) 1 	
4.2 / 4.3	Geräusche / Sonstige Immissionen <ul style="list-style-type: none"> - Emissionsquellen, Geräusche (Formular 4.2) 5 - Erläuterungen zum Lärm und zu sonstigen Immissionen 1 	
Kapitel 5	ANLAGENSICHERHEIT	-
5.1	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) (Formular 5.1) 1	
Kapitel 6	ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	-
6.1	Beschreibung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterungen zu den Anforderungen gemäß AwSV 3 - Lageranlagen wassergefährdende feste Stoffe/ Abfälle (Formular 6.1a) 1 - Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/ Abfälle (Formular 6.1b) 3 - Anlagen zum Herstellen/ Behandeln/ Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (Formular 6.1d) 1 - Rohrleitung für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe (Formular 6.1e) 7 	
Kapitel 7	ABFÄLLE	-
7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls (Formular 7.1) 2	
Kapitel 8	ABWASSER	-
	Anfall/ Behandlung/ Ableitung (Formular 8) 1	
Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ	-
	Angaben zum Arbeitsschutz (Formular 9) 4	
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	-
	<ul style="list-style-type: none"> - Brandschutzmaßnahmen (Formular 10) 4 - Karte Brauch-/ Löschwasseranschluss BF 30 & 31 1 	
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	-
Kapitel 12	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHFT gemäß § 8 NatSchG LSA	-
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	-

	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Formular 13)	1
Kapitel 14	MASSNAHMEN BEI BETRIEBSEINSTELLUNG	-
	Sicherstellung der Maßnahmen bei Abfallentsorgungsanlagen (Formular 14.1)	1
Kapitel 15	UNTERLAGEN FÜR DIE IN § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN	-

FACHGUTACHTEN		Blattanzahl
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	1
	- Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickoxide, Schwebstaub, Schwefeldioxid und Schwefelwasserstoff für die geplante Klärschlamm-trocknungsanlage und Verbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung im Chemie- und Industriepark Zeitz vom 27.01.2022 (IFU GmbH, Az.: Zeitz.2022.01)	77
	- Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft vom 10.01.2022 (IFU GmbH, Az.: DPR.Zeitz.2022.01)	60
	- Schalltechnisches Gutachten vom 20.01.2022 (Dipl.-Phys. Matthias Harnisch, Bericht-Nr.: 2022-372-002)	45
	- Brandschutznachweis vom 25.01.2022 (Sachverständigenbüro Arnhold, Projekt-Nr. P2020013SVA)	74

Ordner 2 (Anlagenbeschreibung, Stoffströme, Fließbilder und Pläne, AwSV, Lagertanks, Sicherheitsdatenblätter)

		Blattanzahl
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	1
1.	ANLAGENBESCHREIBUNG	51
2.	STOFFSTRÖME	-
	Schematische Darstellung „Stoffströme Klärschlamm-trocknung- und Verbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung“	1
3.	GESAMTANLAGE, AUFSTELLUNGSPLAN	-
	- Ansicht von Westen	1
	- Ansicht Süd-Osten	1
	- Ansicht von Süden (Vogelperspektive)	1
	- Ansicht von Norden (Vogelperspektive)	1
4.	FAHRKURVEN	-
	Lageplan Fahrkurven	1

5.	FLIESSBILDER	-
	- Deckblatt	1
	- Zeichnung Teilanlage EBH01 - Klärschlambunker (Plan-Nr. 21-3-1-1)	1
	- Zeichnung Teilanlage EBH02 - Klärschlamm-trocknung (Plan-Nr. 21-3-2-1)	1
	- Zeichnung Teilanlage EBH03 - Klärschlamm-trocknung (Plan-Nr. 21-3-13-1)	1
	- Zeichnung Teilanlage HTE01 - Abgasreinigung (Plan-Nr. 21-3-6-1)	1
	- Zeichnung Teilanlage HTE03 - Rauchgasreinigung durch Trockensorption (Plan-Nr. 21-3-10)	1
	- Zeichnung Teilanlage HDD01 - Klärschlammverbrennungsanlage Linie 1 (Plan-Nr. 21-3-4)	1
	- Zeichnung Teilanlage HDD02 - Klärschlammverbrennungsanlage Linie 2 (Plan-Nr. 21-3-5)	1
	- Zeichnung Teilanlage EUD01 - Mehr-Nährstoffdüngerproduktionsanlage (Plan-Nr. 21-3-9)	1
	- Zeichnung Teilanlage HFA01 - Siloanlage für getrockneten Klärschlamm (Plan-Nr. 21-3-3)	1
	- Zeichnung Teilanlage HTS01 - Lagertanks für Chemikalien (Plan-Nr. 21-3-11)	1
	- Zeichnung Teilanlage RAX01 - Druckluft- und Stickstoffherzeugung (Plan-Nr. 21-3-12)	1
	- Zeichnung Teilanlage GNR01 / 02 - Prozesswasseraufbereitung / Prozesswasserkühlung (Plan-Nr. 21-3-8-1)	1
6.	ANFORDERUNGEN AN EMISSIONSÜBERWACHUNG	-
	Ausarbeitung zu den Anforderungen an die kontinuierliche Emissionsüberwachung vom 28.01.2022 (Dr. Födisch Umweltmesstechnik AG)	7
7.	ANFORDERUNGEN gemäß VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEÄHRDENDEN STOFFEN (AwSV)	4
8.	ÜBERFÜLLSICHERUNG, BERECHNUNG DER ANSPRECHHÖHEN	16
9.	LAGERTANKS und BEFÜLLSTATION	8
10.	ABTANKFLÄCHE	25
11.	WGK-Einstufung Produkt Mehr-Nährstoffdünger	2
12.	SICHERHEITSDATENBLÄTTER	-
	Thermalöl, Phosphatdünger, Druckluft, Wasserstoffperoxid, Walhalla-Dioxorb, Schwefelsäure, Harnstofflösung, Natronauge 50 %, Natronlauge 25 %, Stickstoff, Erdgas, Ammoniumsulfatlösung, Härtestabilisierung / Antiscalant	151

Ordner 3 (Gefährdungsbeurteilung, FMEA und Risikoanalyse)

		Blattanzahl
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	1
1.	GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG gemäß ARBEITSSCHUTZGESETZ UND BETRIEBSSICHERHEITVERORDNUNG	15
2.	GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG gemäß BIOSTOFFVERORDNUNG	8
3.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT EBH01 KLÄRSCHLAMMBUNKER	41
4.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT EBH02 KLÄRSCHLAMMTROCKNUNG	50
5.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT EBH03 KLÄRSCHLAMMTROCKNUNG	50
6.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT HFA01 SILOANLAGE	31
7.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT HDD01 KLÄRSCHLAMMVERBRENNUNGSANLAGE	62
8.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT HDD02 KLÄRSCHLAMMVERBRENNUNGSANLAGE	61
9.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT HTE01 ABGASREINIGUNG WÄSCHER	38
10.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT HTE03 RAUCHGASREINIGUNG DURCH TROCKENSORPTION	39
11.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT EUD01 MEHR-NÄHRSTOFFDÜNGERPRODUKTIONSANLAGE	44
12.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT HTS01 LAGERTANKS FÜR CHEMIKALIEN	43
13.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT GNR01 BRAUCHWASSERUND KÜHLWASSERAUFBEREITUNG UND GNR02 TISCHKÜHLER	28
14.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT RAX01 DRUCK- UND STICKSTOFFERZEUGUNG	21

Ordner 4 (Umweltverträglichkeit, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Baugrundgutachten)

		Blattanzahl
	Deckblatt	1
	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	-
	Umweltverträglichkeitsstudie vom 10.03.2022 (JENA-GEOS®-Ingenieurbüro GmbH, Projektnummer: G 8298)	
	- Textteil mit Anlagen	54
	- Anhänge	-
	<i>Anhang 1</i> - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	1
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 07.03.2022 (JENA-GEOS®-	

Ingenieurbüro GmbH, Projektnummer: G 8298)	116
Anhang 2 - Baugrundgutachten	1
Baugrundgutachten vom 01.02.2022 (JENA-GEOS®-Ingenieurbüro GmbH, Projektnummer: G 8298)	40

Ordner 5 (Bauantragsunterlagen)

	Blattanzahl
Deckblatt	2
FORMULARE	-
- Antrag auf Baugenehmigung	3
- Vollmacht für den Entwurfsverfasser	1
- Baubeschreibung	5
- Erklärung zum Kriterienkatalog	3
BAUVORLAGEN	-
- Vorhabensbeschreibung	6
- Brandschutzgutachten	1
- Flächenermittlung	5
- Ermittlung anrechenbarer Kosten nach BauGVO	2
- Statistischer Erhebungsbogen	3
- Deckblatt „Zeichnerische Unterlagen“	1
- Auszug Liegenschaftskarte (1 : 1.000)	1
- Auszug Liegenschaftskarte mit Gebäuden (1 : 1.000)	1
- Lageplan (1 : 250)	1
- Zeichnung 1. und 2. Kellergeschoss (1 : 200)	1
- Zeichnung Erdgeschoss (1 : 200)	1
- Zeichnung 1. und 2. Obergeschoss (1 : 200)	1
- Zeichnung Dachflächen (1 : 200)	1
- Zeichnung Schnitte A-A, B-B und C-C (1 : 200)	1
- Zeichnung Ansichten (1 : 200)	1
- Zeichnung Ansicht von Westen	1
- Zeichnung Ansicht von Süd-Osten	1
- Zeichnung Ansicht von Süden	1
- Zeichnung Ansicht von Norden	1

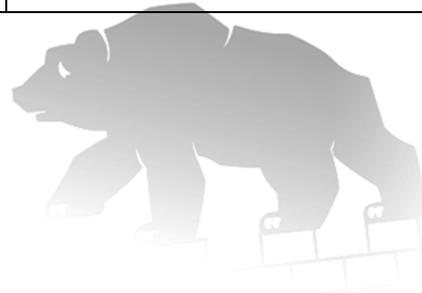
2 Nachgelieferte Unterlagen

	Datum (Posteingang)	Bezeichnung der Nachtragsunterlagen
2.1	25.04.2022 (02.05.2022)	- Schreiben vom 25.04.2022 - Formular 8 - Anlagenbeschreibung - Seite 43

		<ul style="list-style-type: none"> - Formular 2.3 für BE-Nr. EBH02 - Formular 2.3 für BE-Nr. EBH03 - Anlagenbeschreibung - Seite 15 - Formular 7.1 für ASN 19 01 13
2.2	25.05.2022 (31.05.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Schreiben vom 25.05.2022 - Lageplan - „Vorhabensfläche mit Eingriffstiefen nach Anlagenkonfiguration“, Maßstab: 1 : 1.000
2.3	31.05.2022 (31.05.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Schreiben vom 27.05.2022 - Anlagenbeschreibung - Seite 48 - Anlagenbeschreibung - Seite 11 - Sicherheitsdatenblatt Ammoniumsulfatlösung (aus der Abluftreinigung (N-Dünger) - Sicherheitsdatenblatt Phosphathaltige Aschen aus der Klärschlammverbrennung (P-Dünger) - Sicherheitsdatenblatt Phosphathaltige Aschen aus der Klärschlammverbrennung (P-N-Dünger) - Interessenbekundungen Dritter an der Verwendung der hergestellten Stoffe - Kenndaten der geplanten Anlage (Änderung zu: Kapitel 1.3 Kurzfassung der Anlagenbeschreibung) - Formular 8 - Anlagenbeschreibung - Seite 43 - Fließbild zu den Stoffströmen (Revision 6) - Formular 3.1a - Gehandhabte Stoffe - Formular 3.2 - Stoffidentifikation - Anlagenbeschreibung - Seite 8 (Prinzipskizze Düngemittelherstellung) - Sicherheitsdatenblätter - Getriebeöl, Frostschutzmittel, H2O2 30% und H2O2 50%, Harnstofflösung 45%, N2, NaOH 25%, NaOH 50%, Schwefelsäure 78%, MT 3000, Erdgas, Sorbacal Mirco 9921, Terminol 66 - eine weitere Ausfertigung der Bauantragsunterlagen - Stellungnahme zur Statik - Handelsregisterauszug - Baubeschreibung - gewerbliche Anlagen - Ermittlung der anrechenbaren Kosten - Planzeichnung Schnitte A-A, B-B und C-C - Abstandsflächenplan
2.4	31.05.2022 (31.05.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Schreiben vom 27.05.2022 - Kostenübernahmeerklärung - Formular 1, Blatt 1/3 - Formular 2.3 für BE-Nr. EBH02 - Formular 2.3 für BE-Nr. EBH03 - Kapitel 1.4 Angaben zum Standort - Seite 3 - Formular 13 - Fließbild zu den Stoffströmen (Revision 6)

		<ul style="list-style-type: none"> - Richtigstellung zum Umweltbericht - Kapitel 1.3 Kurzfassung der Anlagenbeschreibung - Seite 5 - Formular 2.3 für BE-Nr. HDD02 - Formular 3.1b - Stoffliste, Lageranlagen - Formular 4.1a - Emissionsquellen - Formular 4.1b - Emissionen - Seite 11 der Immissionsprognose - Umweltbericht - Seite 1, 10, 11, 15, 17, 21, 22, 26 - Artenschutzfachbeitrag - Seite 1, 5, 6, 7, 23, 34, 56-58, 60-69, 71; Zusatzblatt 31a; Anlage 1.6, 3 - Brandschutzgutachten - Seite 10, 40, 41; Anlage 3 mit Punkt 3.1.1 bis 3.1.5, Anlage 4 mit 4.1, Anlage 4 mit Punkt 4.1.1
2.5	29.07.2022 (03.08.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach BauGVO - Tabellarische Darstellung der Wasser-/ Abwassermengen - Formular 8 - Anlagenbeschreibung - Seite 29 - Kurzbeschreibung - Seite 2 und 3 - Formular 2.1 - Formular 13
2.6	08.09.2022 (13.09.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Baubeschreibung - Seite 5 - Erläuterungsbericht - Stoffstromschema Wasser/ Abwasser - Tabellarische Darstellung der Wasser-/ Abwassermengen - Anlagenbeschreibung - Seite 43 - Anlagenbeschreibung - Seite 9 - Umweltbericht - Seite 21, 22, 23, 26 - Anlagenbeschreibung - Seite 29 und Prinzipskizze Düngemittelherstellung - Kurzfassung der Anlagenbeschreibung - Seite 4 und 5 - Formular 2.1 - Fließbild zu den Stoffströmen (Revision 7) - Brandschutzgutachten - Seite 10 - Formular 4.1b für HTE01 - Formular 4.1b für HTE03
2.7	04.10.2022 (11.10.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Genehmigung/Änderung einer Indirekteinleitung - Lageplan - Abwasser (Einleitpunkt) - Fließbild zu den Stoffströmen (Anlagenbeschreibung, Seite 9, Revision 7) - Wasser- und Abwassermengen - Stoffströme Wasser- Abwasserströme Projekt Zeitz

2.8	21.10.2022 (26.10.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Quotientenberechnung - Formular 2.1
2.9	24.11.2022 (28.11.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Schreiben vom 24.11.2022 - Formular 0 - Formular 1, Blatt 3/3
2.10	06.12.2022 (09.12.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Schreiben vom 06.12.2022 - Datenblatt Aufsatzfilter Silo - Stellungnahme mit Berechnung Bagatellmassenstrom Siloanlagen
2.11	12.12.2022 (15.12.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Schreiben vom 12.12.2022 - Formular 4.1a - Formular 4.1b für HTE03 - Formular 4.1b für HHD01 - Formular 4.1b für EUD01
2.12	14.04.2023 (18.04.2023)	<ul style="list-style-type: none"> - Beantwortung von Fragen aus der öffentlichen Auslegung - Gutachtlicher Stellungnahme zu dem schalltechnischen Gutachten vom 20.01.2022)
2.13	06.07.2023 (06.07.2023)	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu PFAS



Anlage 2 Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 24 und 25 UVPG

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG für das Vorhaben „Errichtung einer Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung der Fa. Wiese Umwelt Service GmbH, Standort Chemie- und Industriepark Zeitz“

1 Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Die Fa. Wiese Umwelt Service GmbH (im Folgenden kurz: WUS GmbH) plant, im Chemie- und Industriepark Zeitz im Bereich der Grundstücke Gemarkung Göbitz, Flur 7, Flurstücke 98 und 101 (das Flurstück 101 wird geteilt) (im Folgenden kurz: Standort) eine Anlage zur Klärschlamm-basierten Herstellung von Phosphatdüngemitteln aus kommunalen Klärschlamm (im Folgenden kurz: Anlage) zu errichten.

Die geplante Verarbeitungskapazität beträgt 100.000 t/Jahr.

Die Anlage besteht aus der Klärschlamm-trocknungs- und der Klärschlamm-verbrennungsanlage (KVA) und einem anschließenden Anlagenteil zur Herstellung des Phosphatdüngemittels aus der anfallenden Asche.

Die Größe der Vorhabensfläche umfasst insgesamt 26.000 m² bzw. 2,6 ha bestehend aus:

- der unmittelbaren Anlagenfläche (ca. 6.175 m² bebaute Fläche) sowie aus
- der Fläche für Nebenanlagen wie Verkehrsflächen (ca. 7.700 m²) bzw.
- Grünflächen (ca. 4.135 m²) bzw.
- Maßnahmenflächen (Teilfläche), u.a. für die Umsiedlung von Zauneidechsen (ca. 7.990 m²).

Nachfolgend werden die wesentlichen Verfahrensschritte der Klärschlamm-verbrennung beschrieben:

Schlammannahme, Verwiegung

Der entwässerte Klärschlamm wird per LKW angeliefert, verwogen und anschließend am Schlammannahmebunker abgekippt. Der Schlammannahmebunker wird teilweise unter Flur angelegt, um ein problemloses Abkippen der LKW-Mulden zu ermöglichen. Die Luft innerhalb des Annahmebunkers wird kontinuierlich abgesaugt und der Verbrennung zugeführt. Dadurch ergibt sich ein leichter Unterdruck im Bunker, der verhindert, dass Geruchsemissionen ins Freie gelangen.

Klärschlamm-trocknung

Der Band-trockner stellt ein kontinuierliches Trocknungsverfahren dar. Das zu trocknende Gut wird im Einlaufteil fortlaufend als gleichmäßiges Haufwerk auf ein Transportband aufgegeben. Das Transportband sorgt für den schonenden Transport des Gutes durch den Trockner und minimiert die Staubbildung durch Vermeidung von Reibung des Gutes untereinander. Aufgrund der niedrigen Staubkonzentration ist im Trockner keine Ex-Zone definiert und dadurch keine Inertisierung erforderlich. Die Trocknungszone ist in einzelne Trocknungskammern aufgeteilt, wobei in jeder das Produkt mit warmen Trocknungsgasen (Trocknungstemperatur ca. 80-130°C) durchströmt wird. Die Schlamm-trocknung wird aus Gründen der Betriebssicherheit komplett zweistraßig ausgeführt.

Schlammaustrag

Der getrocknete Schlamm gelangt im unteren Teil des Trockners in eine Sammelschnecke. Die

Sammelschnecke ist als Kühlschnecke ausgebildet. Der noch warme Schlamm aus dem Trockner wird durch die Kühlschnecke in ein geschlossenes Becherwerk gefördert. Durch das Becherwerk wird der getrocknete Schlamm verladen. Die Silos dienen dabei als Pufferspeicher zwischen Trocknung und Verbrennung.

Abluftreinigung

Ein Großteil der Trocknungsluft wird im Trockner rezirkuliert. Die aus dem Trockner entweichende feuchte Abluft kann noch Schwefelwasserstoff und Ammoniak sowie übelriechende Mercaptane enthalten. Um diese geruchsintensiven Substanzen aus dem Abluftstrom zu entfernen, wird eine zweistufige Abluftwäsche mit Wäschern installiert. Die Trocknerabluft wird anschließend als Verbrennungsluft der Klärschlammverbrennung zugeführt.

Silolanlage

Jedes Silo steht auf Wiegezellen, so dass der Füllstand bzw. das Gewicht permanent überwacht werden können. Beim Befüllen entweicht die durch das Füllgut verdrängte Luft über einen Siloabluftfilter, der eine automatische Rückspüleinrichtung enthält, ins Freie. Bei Erreichen eines bestimmten Verschmutzungsgrades werden die Filter periodisch mit Stickstoff rückgespült. Durch Verwendung von Stickstoff gelangt kein Sauerstoff in das Silo.

Die Entleerung der beiden Silos erfolgt über einen Verloaderüssel, der elektromagnetisch auf die Befüllstützen des Silowagens herabgelassen werden kann. Beim Entleervorgang wird ein Absauggebläse mit Staubfilter aktiviert.

Die Trockengutsilos werden kontinuierlich mit Stickstoff gespült und überlagert, um ein Eindringen von Sauerstoff zu verhindern. Somit wird eine Selbstentzündung des Trockengutes verhindert. Durch Messung der Trockenguttemperatur im Innern des Silos kann eine eventuelle Selbstentzündung erkannt werden. Bei einer Selbstentzündung wird das Silo zusätzlich mit Stickstoff geflutet. Um Kondensatbildung zu verhindern, werden beide Silos außen isoliert und erhalten eine elektrische, thermostatgesteuerte Begleitheizung.

Verbrennung

Der getrocknete Schlamm wird mittels eines Paddelofens in einer Festbettverbrennung verbrannt. Das Rauchgas wird nach dem Nachbrennmodul durch einen Abhitzekeessel abgekühlt. Die Abwärme, die vorwiegend für die Klärschlamm-trocknung eingesetzt wird, wird in dem Abhitzekeessel zur Dampferzeugung genutzt. Nach dem Abhitzekeessel wird das Rauchgas durch einen Verbrennungsluftvorwärmer weiter abgekühlt. Die Verbrennungsluft wird zur Steigerung der Effizienz vorgewärmt, bevor sie in die Verbrennung gelangt. Die Rauchgaszusammensetzung und die damit verbundene Einhaltung der Grenzwerte werden kontinuierlich durch entsprechende Messgeräte überwacht.

Ascheabzug

Die Verbrennungsasche wird kontinuierlich aus dem Verbrennungsprozess abgezogen und mittels einer Kühlschnecke abgekühlt. Die kalte Asche wird zum Abtransport in ein Silo gefördert. Da die Asche durch Zusätze nicht verunreinigt wird, kann sie für eine Phosphataktivierung oder eine Phosphorrückgewinnung eingesetzt werden.

Rauchgasreinigung

Das nach der Verbrennungsluftvorwärmung auf ca. 180°C abgekühlte Rauchgas wird mit einer Mischung aus Bikarbonat (alternativ Kalkhydrat) und Aktivkohle („Walhalla-Dioxorb“) versetzt. Durch das Bikarbonat werden die sauren Rauchgasbestandteile neutralisiert. Die Aktivkohle bindet eventuell vorhandene Schadstoffe und flüchtige Schwermetalle. Die beladene Aktivkohle sowie Staub und unverbrauchtes Bikarbonat werden in einem nachgeschalteten Filter abgeschieden und ausgeschleust. Das so gereinigte Rauchgas wird anschließend über einen Kamin ins Freie abgeführt.

Herstellung von Phosphatdünger aus Klärschlammasche

Die Asche wird zunächst gemahlen und nachfolgend durch einen Säureaufschluss aktiviert und anschließend granuliert.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Vorhaben ist den Ziffern 8.1.1.2 und 8.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Durch Ziffer 8.1.1.2 ist die obligatorische UVP-Pflicht gegeben. Das aktuelle UVP-Gesetz bildet die Grundlage der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung.

1.3 Standort (Alternativen und Optimierung)

Der ca. 230 ha große Chemie- und Industriepark Zeitz liegt rund 40 km südlich von Leipzig und ca. 3 km nordöstlich von Zeitz. Die Vorhabensfläche befindet sich in der Gemeinde Elsteraue des Burgenlandkreises.

Für die Fläche besteht ein Bebauungsplan: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „INGEPA 2000, Teilgebiet Göbitz“ (Planungsstand März 1998). Die Vorhabensfläche ist dort bauplanungsrechtlich als **Baufläche Industriegebiet (GI)** gekennzeichnet.

Begründung der Standortentscheidung

- vorhandene Kompletterschließung mit den wichtigsten Medien,
- besondere Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit durch vorhandene zusätzliche Synergiepotenziale zur Nutzbarkeit von Stickstoff und von vollentsalztem Wasser, diese Stoffe sind am Standort bereits verfügbar,
- langjährige Nutzung des Standortes als Chemiapark bedingt eine hohe Akzeptanz des Vorhabens,
- Standort liegt zentral im Verbreitungsgebiet der wichtigsten Kunden der Wiese Umwelt Service GmbH,
- Standort ist verkehrstechnisch sehr gut erschlossen (BAB A9).

Alternative Verfahren der Klärschlammverwertung

Die Möglichkeiten einer direkten landwirtschaftlichen Verwertung der Klärschlämme werden aus umweltfachlicher Sicht zunehmend kritisch gesehen und deshalb im Zuge der neuen Düngeverordnung ganz erheblich eingeschränkt. Mittelfristig wird eine Pflicht zum Phosphor-Recycling (P-Recycling) eingeführt, was wiederum das Erfordernis einer thermischen Vorbehandlung der Klärschlämme bedingt.

Andere Verfahren des P-Recyclings aus Klärschlamm haben bislang keine Praxisrelevanz. Die Monoverbrennung von Klärschlamm mit P-Recycling wird als effizientestes Verfahren hinsichtlich der Zerstörung der organischen Schadstoffe bei gleichzeitiger Maximierung der P-Rückgewinnung betrachtet (UBA; 2010) und wird daher bis 2030 verbindlich eingeführt.

Standortalternativen

Aus den oben „Begründung der Standortentscheidung“ dargestellten Gründen ergibt sich, dass es keine zu prüfenden Standortalternativen gibt. Durch die Ausweisung des Standortes als Industriegebiet wären hinsichtlich der Standortentscheidung lediglich Standorte mit vergleichbaren Eigenschaften zu untersuchen, die allerdings nicht die gewünschte zentrale Lage aufweisen würden.

Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei Nichtrealisierung des Bauvorhabens würde der Status quo der Klärschlammkompostierung beibehalten, das heißt:

- Anlieferung, Zwischenlagerung, Kompostierung und Abtransport von organischen Abfällen so-

- wie von Klärschlamm (etwa bis 2030),
- thermische Verwertung des Klärschlammes durch andere Anbieter, da die Monoverbrennung von Klärschlamm ab 2030 verbindlich ist,
- bis 2030 Gewinnung von Phosphordüngemitteln aus anderen, überwiegend natürlichen Lagerstätten an anderer Stelle mit der verbundenen Externalisierung von Umweltfolgen.

1.4 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsraum umfasst:

- den unmittelbaren **Eingriffsraum** (= Vorhabensfläche), das heißt die zur Errichtung der Anlage vorgesehene Fläche sowie die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Nebenanlagen wie Lagerflächen, Verkehrsinfrastruktur und Grünanlagen mit einer resultierenden Gesamtfläche von ca. 26.000 m² bzw. 2,6 ha sowie
- das **Beurteilungsgebiet** (= Untersuchungsraum), welches in Anlehnung an die Vorgabe der TA Luft, Ziffer 4.6.2.5 auf einen Umkreis um den Anlagenbezugspunkt festgelegt wurde, welcher der 50-fachen der maximalen Schornsteinhöhe entspricht. Diese beträgt ca. 33 m, woraus sich ein Radius des Beurteilungsgebietes von rund **1.700 m** ergibt. Dies entspricht einer Fläche von **ca. 908 ha**.

1.5 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter

1.5.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nächstgelegenen Ortschaften und die damit ersten Wohnbebauungen sind die Ortsteile Torna, Könderitz und Alttröglitz der Gemeinde Elsteraue. Weitere Ortschaften im Umfeld des Standortes sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Ortschaften im 2 km-Umkreis um die Vorhabensfläche

Ortsteil (alle Ortschaften zur Gemeinde Elsteraue gehörig)	Minimale Distanz zur Grenze der geplanten Vorhabensfläche und Richtungsangabe zur Lage der Siedlung
Wohnbebauung am Standort (zu Torna)	ca. 350 m / N
Torna (zu Göbitz)	ca. 600 m / NNW
Könderitz	ca. 900 m / NNE
Etzoldshain (zu Könderitz)	ca. 1.800 m / NNE
Wadewitz (zu Könderitz)	ca. 1.900 m / NE
Krimmitschen (zu Rehmsdorf)	ca. 1.300 m / ESE
Rehmsdorf	ca. 1.500 m / SSE
Bereitschaftssiedlung (zu Rehmsdorf)	ca. 1.300 m / SSW
Alttröglitz (zu Tröglitz)	ca. 1.00 m / WSW
Göbitz	ca. 1.500 m / NW

Aufgrund der aktuellen Standortnutzung als Chemie- und Industriepark besteht bereits eine Vorbelastung durch Industrie- und Gewerbebauten sowie durch Verkehrs- bzw. Versorgungsinfrastrukturen (Lärmemissionen). Der Standort ist sehr gut an das überregionale Straßen- und Schienennetz angeschlossen.

Die dominierende Flächennutzung im Standortumfeld ist die Ackernutzung. In der Aue der Weißen Elster ist die Grünlandnutzung verbreitet. Waldflächen beschränken sich auf kleinere Auwaldreste in der Aue der Weißen Elster sowie auf Bergbaufolgeflächen.

1.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Allgemeine Angaben zur Eingriffsfläche

Die Vorhabensfläche (Flurstück 98) ist überwiegend durch eine ruderale Gras-/ Krautflur mit vereinzelten Gebüsch und initialem Gehölzaufwuchs auf mineralischen anthropogenen Böden (vermengt mit Bauschutt- und Schotterresten) gekennzeichnet. Die Ruderalflur ist überständig. Durch Stürme haben einige der Bäume Schäden erlitten.

Die Erstbegehung der Fläche zur Vegetationsaufnahme fand am 21.04.2021 statt. Als Leitarten treten Landreitgras (*Calamagrostis*) und Rainfarn (*Tanacetum*) bei den Stauden sowie Hundsrose (*Rosa*), Brombeere (*Rubus*), Birken (*Betula*), Pappeln (*Populus*), Weiden (*Salix*) und Robinien (*Robinia*) sowie vereinzelt Weißdorn (*Crataegus*) bei den Gehölzen in Erscheinung. Insbesondere an den Rändern zu den Gleistrassen, jedoch prinzipiell auch im gesamten Bereich der Vorhabensfläche vorkommend ist die Gewöhnliche Pfeilkresse (*Lepidium draba*) zu erwähnen.

In der nordwestlichen Ecke der Vorhabensfläche, zur westlich angrenzenden Nachbarfläche durch eine Spundwand abgetrennt, befindet sich die etwas eingesenkte Fläche eines ehemaligen Aschebeckens, in dem die Aschen des benachbarten Kraftwerkes sowie Produktionsrückstände eingespült wurden. Das ehemalige Aschespülbecken wurde 2010 weitgehend ausgehoben und mit unbelastetem Boden rückverfüllt. Hier beträgt der Deckungsgrad der Vegetation auf sandig-kiesigem Substrat nur etwa 50 %. Als eine Charakterart wurde Habichtskraut (*Hieracium*) festgestellt.

Am Rand bzw. teilweise in die Fläche hineinragend befindet sich ein Laubgebüsch (dominierend Robinie (*Robinia*) entlang eines stillgelegten Gleiskörpers. Im Bereich dieses Gleiskörpers sind noch Reste des Schotterdammes vorhanden. Ein Teil der Vorhabensfläche wird aktuell als unbefestigte Wendeschleife für Lkw genutzt und ist weitgehend vegetationsfrei.

Im nördlichen Bereich der Vorhabensfläche befindet sich Ruderalvegetation die durch Infrastrukturen wie Gleiskörper aktiver bzw. stillgelegter Bahnanschlüsse und eine Straße, ein Regenrückhaltebecken sowie eine weitere Ruderalfläche mit fortgeschrittener Sukzession.

Die Teilfläche des Flurstückes 101 wird von einem Bahnkörper vom Flurstück 89 getrennt. Die Vegetation auf dieser südöstlich zur geplanten Anlage gelegenen Fläche entspricht der bereits oben beschriebenen. Jedoch ist der Anteil an Gehölzaufwuchs größer und somit die Sukzession weiter fortgeschritten.

Im Hinblick auf das Vorkommen von Arten mit besonderen Schutzansprüchen wurde besonderes Augenmerk auf die Erfassung der Avifauna gelegt. Hierfür konnten u.a. Kartierungsdaten des örtlichen Ornithologen Rolf Hausch genutzt werden. Zusätzlich erfolgten mehrere eigene Begehungen durch das Ingenieurbüro JENA-GEOS®-Ingenieurbüro GmbH. Während der Ortsbegehungen konnten auf der Fläche selbst bzw. in deren unmittelbarem Umfeld jedoch keine Horste oder Nester in den noch unbelaubten Bäumen erkannt werden. Weiterhin muss (jedoch ohne aktuellen Sichtbefund im Regenrückhaltebecken) damit gerechnet werden, dass die Fläche von Amphibien auf der Wanderung zum bzw. vom benachbart liegenden Regenrückhaltecken frequentiert wird. Darüber hinaus muss wegen der spezifischen Standorteigenschaften davon ausgegangen werden, dass die Fläche Lebensraum von Zauneidechsen ist. Pflanzenarten mit besonderen Schutzansprüchen wurden nicht festgestellt.

Eine detaillierte Beschreibung der Kartierungsergebnisse sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen, der dem UVP-Bericht der Antragsunterlage als Anhang 1 beigefügt ist.

Schutzgebiete von Natur und Landschaft

Folgende nächstgelegene Schutzgebiete von Natur- und Landschaft wurden im Umfeld des Standortes ermittelt:

Tabelle 2: Übersicht über Schutzgebiete von Natur und Landschaft im Umfeld des Standortes (< 5.000 m)

Schutzgebiet	Entfernung	Richtung
LSG Nr. 0042BLK „Elsteraue“	ca. 680 m	NNW
FFH Nr. 01555LSA „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“	ca. 1.800 m	NW
FND Nr. 0088BLK „Saulöcher bei Ostrau“	ca. 2.300 m	N
GP Nr. 0018BLK „Etzoldshain / Etzoldshainer Wäldchen“	ca. 2.400 m	N
FND Nr. 0113BLK „Förstersee bei Rehmsdorf“	ca. 2.600 m	ESE
FND Nr. 0114BLK „Paradies bei Mumsdorf“	ca. 3.700 m	ESE
GP Nr. 0024BLK „Zeitz – Streuobstwiese bei Kloster Posa“	ca. 4.200 m	SW
GP Nr. 0011BLK „Zeitz, OT Zangenberg – Gutspark“	ca. 3.600 m	W
Geschütztes Biotop Streuobstwiese bei Rehmsdorf	ca. 1.190 m	SSO
Geschütztes Biotop Streuobstwiese bei Rehmsdorf	ca. 1.380 m	SO
Geschütztes Biotop Streuobstwiese an der Kreuzung K2213 und Rehmsdorfer Straße	ca. 1.940 m	SSW
Geschütztes Biotop Streuobstwiese bei Alttröglitz	ca. 1.110 m	W
Geschütztes Biotop Streuobstwiese bei Alttröglitz	ca. 1.340 m	W
Geschütztes Biotop Streuobstwiese bei Göbitz	ca. 1.960 m	NW
Geschützte Biotope, Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen bei Göbitz	ca. 1.860 m	NW

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich nur Teile des LSG Nr. 0042BLK „Elsteraue“, sowie die Streuobstwiesen bei Alttröglitz und bei Rehmsdorf. Das FFH Nr. 0155LSA „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ liegt knapp außerhalb des Untersuchungsraumes.

1.5.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Fläche

Die Vorhabensfläche befindet sich innerhalb eines Industrieparks, für diesen liegt ein entsprechender Bebauungsplan vor (siehe Kap. 1.3). Weitere externe Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Durch die Nutzungshistorie bedingt wird die geplante Anlage auf einer erheblich anthropogen vorbelasteten Fläche errichtet.

Geologische Standortkennzeichnung

Hinsichtlich der regionalgeologischen Bedingungen liegt der Standort (noch der erstgenannten Einheit zugehörig) im Übergangsbereich der *Zeitz-Schmöllner-* (Unterer Buntsandstein-) *Mulde* zum östlich angrenzenden *Weiße Elsterbecken* mit Zechstein-Sedimenten im tieferen Untergrund.

Als Regelprofil kann angenommen werden:

- Auffülle / Mutterboden / Sandlöss (bis max. 2 m Tiefe erwartet),

- ggf. vereinzelt Geschiebelehm /-mergel der saalekaltzeitlichen Grundmoräne,
- Terrassenkiese der Elster-Hauptterrasse (GWL 15),
- Geschiebemergel der elsterkaltzeitlichen Grundmoräne / Beckentone,
- Frühelsterkaltzeitliche Kiese (GWL 18),
- Quartärbasis nach LKQ 50 bei 140 m HN,
- tertiäre Sande und Kiese (GWL 50) im Wechsel mit Braunkohle und Ton,
- im tieferen Untergrund folgt Unterer Buntsandstein.

Das Grundwasser des GWL 18 ist auf Basis der vorliegenden Kenntnisse unterhalb einer Tiefe von ca. 6 m u. GOK bei etwa 143 m NN (Bemessungsgrundwasserhöchststand) anzunehmen. Die Grundwasserfließrichtung ist nach N bis NE gerichtet.

Kennzeichnung der Bodenverhältnisse im Bereich der Vorhabensfläche

Gemäß Bodenkarte VBK 50 (Abfrage Metaver vom 23.04.2021) sind die Bodenverhältnisse hinsichtlich der ursprünglichen Bedingungen im Bereich der Vorhabensfläche sowie im Untersuchungsraum vorrangig durch mehr oder weniger stark *pseudovergleyte Braunerden*, *Parabraunerden* und *Tschernoseme* aus Löss sowie deren Übergangsformen geprägt.

In den Hohlformen sind *Kolluvisole* bzw. *Gleye* und in der Aue der weißen Elster mehr oder weniger stark *vergleyte Vegen* und Übergangsformen zu *Gleyen* aus Auenlehm bzw. Kolluvium zu erwarten. Am Standort selbst sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse auf Grund der langjährigen industriellen Nutzungsgeschichte vollständig anthropogen überprägt.

Die Vorhabensfläche ist durch die Bodentypen *Kipp-Regosol* bzw. *Kipp-Pararendzinen* aus natürlichen bzw. künstlichen Schüttsubstraten gekennzeichnet. Natürliche, ungestörte Böden konnten bislang nicht festgestellt werden. Ca. 100 m² sind nach erstem überschlägigen Aufmaß vollständig versiegelt (Trafostation und Einfahrtsbereich).

1.5.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Das Gelände entwässert nach Nordwesten zur Schwennigke, welche in ca. 600 m nördlich des Standortes parallel zur Weißen Elster verläuft und bei Groitzsch in die Schnauder mündet. Hauptvorfluter des Gebietes ist die nordwestlich des Standortes verlaufende Weiße Elster. Daneben befinden sich weitere, gelegentlich oder permanent Wasserführende Gräben im Umfeld der Vorhabensfläche. Als weitere Oberflächengewässer sind der Teich in Krimmitschen sowie mehrere Rückhalte- und Absetzbecken im Bereich des Industrieparks zu erwähnen, eines dieser Becken liegt unmittelbar benachbart zur Vorhabensfläche. Bedingt durch die Niederschlagsarmut der vergangenen Jahre 2018-2020 waren in den letzten Jahren zahlreiche Gewässer trockengefallen.

Tabelle 3: Übersicht über Oberflächengewässer im Umfeld des Standortes (< 1.500 m)

Oberflächengewässer	Entfernung	Richtung
Weißer Elster	ca. 1.300 m	SW
Schwennigke	ca. 600m	N
Krimmitschener Graben	ca. 300m	NE
Schwarzer Graben	ca. 500m	WNW
Industriepark-Graben	ca. 50m	NE
Hyzet-Graben	ca. 750m	SSE
Teich in Krimmitschen	ca. 1.300m	ESE
Rückhaltebecken	angrenzend	W

Rückhaltebecken	ca. 300m	W
Rückhaltebecken	ca. 1.000m	WSW

Grundwasser

Auf Basis der vorliegenden Daten ist von einer Geländehöhe der Vorhabensfläche um 149 m NHN auszugehen. Die Loggerdaten der Grundwassermessstellen weisen bis 2020 (Ende des Kontrollzeitraums) überwiegend Grundwasserstände um 139 m NHN aus. Bei den Hochwasserereignissen 2010/11 und 2013 stiegen die Grundwasserstände jedoch in den benachbart liegenden Messstellen auf eine Höhe von bis zu 143 m NHN an, woraus sich ein vorläufiger Bemessungswasserstand von ca. 143 m ergeben würde, also ca. 6 m unter dem aktuellen Geländeniveau. Bei der Messung der Grundwassermessstelle 6Z314 vom 02.03.2022 wurde im Bereich der Vorhabensfläche ein Grundwasserstand in Höhe von 9,5 m u. GOK festgestellt. Im Zuge der detaillierten altlastentechnischen Vorerkundung erfolgen zusätzliche Messungen des Grundwasserstandes im Bereich der Vorhabensfläche.

1.5.5 Schutzgüter Klima und Luft

Der Standort liegt in der gemäßigten Klimazone im Übergangsbereich vom atlantisch (westeuropäisch) zum kontinental (osteuropäisch) geprägten Klimagebiet und ist dem Klimabezirk des Ostdeutschen Binnenlandklimas (Klimagebiet Subkontinentales Binnentiefenlandklima) zuzuordnen. Dieses ist gekennzeichnet durch im regionalen Vergleich hohe Temperaturen und geringe Niederschläge bei folgenden Kenndaten (aus: Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Leipzig-Westsachsen / 2.4 Klima/Luft; Stand: Dezember 2019):

- Jahresmitteltemperatur 8,6-9,5°C,
- 580-600 mm Jahresniederschlag,
- im Mittel 190-195 frostfreie Tage,
- 20-25 Eistage,
- 80-85 Frosttage,
- 25-35 Tage mit Schneefall,
- mittlerer Beginn der Feldarbeiten vor dem 20. März,
- kaum thermische, aber schwache Lee- und Luvwirkung infolge geringer Reliefunterschiede.

1.5.6 Schutzgut Landschaft

Nach dem Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2023) ist der Untersuchungsraum der Landschaftseinheit 46600 - Altenburg-Zeitzer-Lössgebiet zuzuordnen. Das Landschaftsbild ist am Standort selbst zunächst durch die langjährige industrielle, gewerbliche und bergbauliche Nutzungsgeschichte geprägt.

1.5.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden neben den verbliebenen Zeugnissen und Relikten des Braunkohlebergbaues weitere Kultur- und besonderen Sachgüter ermittelt:

- denkmalgeschützte Bauernhöfe in Alttröglitz, Krimmitschen und Könderitz,
- Saalbau in Könderitz,
- denkmalgeschützte Gebäude in Torna,
- Denkmalensemble Ortsmitte Rehmsdorf,
- mehrere historische Gebäude des ehemaligen Hydrierwerkes Zeitz.

Eine Prüfung des Verdachtes auf Bodenfunde im Bereich der Vorhabensfläche wurde nicht durchgeführt, da sich der Eingriff auf den bereits industriell vorgenutzten Bereich beschränkt. An rele-

vanten Sachgütern im Umfeld der Vorhabensfläche sind zahlreiche Industrie- und Gewerbebauten vorhanden.

1.6 Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 3 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze dient, die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter.

Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß § 2 UVPG:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Auswirkungen eines Vorhabens sind einerseits von der Art und dem Umfang der von ihm ausgehenden Umweltwirkungen und andererseits von der Existenz und der Sensibilität der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter abhängig.

Grundlagen der zusammenfassenden Darstellung sind die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin sowie die behördlichen Stellungnahmen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse eigener Ermittlungen einbezogen.

1.7 Grundsätzliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

1.7.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zur Ableitung der Konflikte wurden zusätzlich folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Immissionsprognose mit Geruchsimmissionsprognose vom 27.01.2022 (IfU GmbH),
- Schalltechnisches Gutachten vom 20.01.2022 (M. Harnisch),
- Verkehrsmengenprognose.

Bau- bzw. anlagebedingte Auswirkungen

- Immissionen aus dem Baustellenbetrieb,
- Lärmimmissionen durch Baustelle und Baustellenverkehr,
- Erschütterungen durch Baustelle und Baustellenverkehr,
- Mögliche Aktivierung von Schadstoffen beim Rückbau der baulichen Anlagen bzw. Bodenaushub,
- Erzeugung von Abfällen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Anlagenbetriebsbedingte Emissionen einschließlich Verkehr,
- Anlagenbetriebsbedingte Gerüche,
- Anlagenbetriebsbedingte Lärmemissionen einschließlich tieffrequenter Geräuschimmissionen,
- Verkehrslärm durch Anlagenbetrieb,
- Verwertung von kommunalen Klärschlämmen,
- Herstellung von Düngemitteln durch Phosphorrecycling,
- Entzug einer kostengünstigen Phosphor-Quelle.

1.7.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Ableitung der Konflikte wurden zusätzlich folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Bilanzierung der Nettoversiegelung,
- Immissionsprognose mit Geruchsimmissionsprognose vom 27.01.2022 (IfU GmbH),
- Faunistische Erfassungen,
- Datenabfrage LAU LSA,
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.

Bau- bzw. anlagebedingte Auswirkungen

- Beseitigung der Vegetationsdecke durch Flächenherrichtung und Bau der Anlage,
- Versiegelung der Vorhabensfläche,
- Immissionen aus dem Baustellenbetrieb,
- Rückbau von bestehenden Strukturen im Eingriffsbereich,
- Aufgabe der Klärschlammkompostierung an anderen Unternehmensstandorten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Anlagenbetriebsbedingte Emissionen einschließlich Verkehr,
- Verwertung von kommunalen Klärschlämmen,
- Herstellung von Düngemitteln durch Phosphorrecycling,
- Erzeugung von Abfällen,
- Lichtimmissionen,
- Anlagenbetriebsbedingte gas- oder staubförmige Emissionen einschließlich Verkehr,
- Anlagenbetriebsbedingte Lichtimmissionen.

1.7.3 Schutzgut Boden und Fläche

Zur Ableitung der Konflikte wurden zusätzlich folgende Untersuchungen bzw. Prüfschritte durchgeführt:

- Prüfung des Gebietscharakters bzw. bauplanungsrechtliche Zuordnung,
- Prüfung der Flächeneigenschaften (Boden, Baugrund, Zuschnitt),
- Anpassung der Anlagenkonfiguration an den spezifischen Flächenzuschnitt,
- Auswertung von diversen Altgutachten zur Boden- und Baugrundsituation,
- Standortbegehungen mit Erfassung der standörtlichen Bodenverhältnisse,
- Auswertung von Bodenkarten,
- Erstellung eines Gutachtens zur Beschreibung der Baugrundsituation, der Bewertung der Altlastensituation sowie zur abfallrechtlichen Einstufung des anfallenden Aushubmaterials (vgl. Unterlage Baugrundgutachten),
- Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes Boden und Grundwasser (in Bearbeitung),
- Immissionsprognose mit Geruchsimmissionsprognose vom 27.01.2022 (IfU GmbH).

Bau- bzw. anlagebedingte Auswirkungen

- Inanspruchnahme einer ca. 1,8 ha großen Fläche zur Errichtung der baulichen Anlagen, der Verkehrs- und Nebenflächen sowie von Grünflächen,
- Abtrag initialer Oberbodenstadien durch Flächenherrichtung und Bau der Anlage,

- Verdichtung von Kipp-Substraten der Auffüllungen im Bereich der Vorhabensfläche; ungestörte Bodenverhältnisse sind im gesamten Standortbereich nicht mehr erkennbar,
- Versiegelung der Vorhabensfläche,
- Mögliche Aktivierung von Schadstoffen beim Rückbau der baulichen Anlagen bzw. Bodenaushub,
- Immissionen aus dem Baustellenbetrieb,
- Erzeugung von Abfällen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Bedarf an Deponieraum bzw. Ablagerungskapazität für Bodenaushub sowie für betriebsbedingte Abfälle zur Beseitigung,
- Anlagenbetriebsbedingte Emissionen einschließlich Verkehr,
- Verwertung von kommunalen Klärschlämmen,
- Herstellung von Düngemitteln durch Phosphorrecycling,
- Erzeugung von Abfällen.

1.7.4 Schutzgut Wasser

Zur Ableitung der Konflikte wurden zusätzlich folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Recherche der Gewässer im Untersuchungsraum,
- Erstellung eines Gutachtens zur Beschreibung der Baugrundsituation, der Bewertung der Altlastensituation sowie zur abfallrechtlichen Einstufung des anfallenden Aushubmaterials (vgl. Unterlage Baugrundgutachten),
- Immissionsprognose mit Geruchsimmissionsprognose vom 27.01.2022 (IfU GmbH),
- Auswertung von Loggerdaten benachbarter Grundwassermessstellen,
- Durchführung einer Grundwasserstandmessung auf der Vorhabensfläche.

Bau- bzw. anlagebedingte Auswirkungen

- Bauwasserhaltung beim Errichten des Tiefbunkers,
- Bauwasserhaltung beim Bau der Anlage/ Erzeugung von Abfällen,
- Versiegelung der Vorhabensfläche,
- Verdichtung von Kipp-Substraten der Auffüllungen im Bereich der Vorhabensfläche; ungestörte Bodenverhältnisse sind im gesamten Standortbereich nicht mehr erkennbar,
- Versiegelung der Vorhabensfläche.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Anlagenbetriebsbedingte Emissionen einschließlich Verkehr,
- Verwertung von kommunalen Klärschlämmen,
- Herstellung von Düngemitteln durch Phosphorrecycling,
- Erzeugung von Abfällen.

1.7.5 Schutzgut Klima und Luft

Zur Ableitung der Konflikte wurden zusätzlich folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Immissionsprognose mit Geruchsimmissionsprognose vom 27.01.2022 (IfU GmbH).

Bau- bzw. anlagebedingte Auswirkungen

- Rodung der sukzessionsbedingten Pioniervegetation,

- Mögliche Aktivierung von Schadstoffen beim Rückbau der baulichen Anlagen bzw. Bodenaushub,
- Immissionen aus dem Baustellenbetrieb,
- Erzeugung von Abfällen,
- Veränderung von Kaltluftabflüssen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Anlagenbetriebsbedingte Emissionen einschließlich Verkehr.

1.7.6 Schutzgut Landschaft

Zur Ableitung der Konflikte wurden zusätzlich folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Ortsbegehung des Anlagenumfeldes,
- Visualisierungen der Baukörper.

Bau- bzw. anlagebedingte Auswirkungen

- Erzeugung von Abfällen,
- Schaffung künstlicher Strukturen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Anlagenbetriebsbedingte Emissionen (Dampf),
- Erzeugung von Abfällen.

1.7.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zur Ableitung der Konflikte wurden zusätzlich folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Recherche von Elementen des kulturellen Erbes im Untersuchungsraum.

Bau- bzw. anlagebedingte Auswirkungen

- Errichtung baulicher Anlagen im Bereich der Vorhabensfläche,
- Beeinträchtigung der Standsicherheit der im Bereich der Vorhabensfläche bestehenden Spundwand und des benachbart liegenden Aschebeckens,
- Beräumung/ Überbauung bestehender aktiver bzw. funktionsloser Grundwassermessstellen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Vorhabenauswirkungen auf Elemente des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind derzeit nicht zu erkennen.

1.7.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Gemäß Antragsunterlage werden zum geplanten Vorhaben Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen umgesetzt, welche im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (Kapitel 2.2) dargestellt und berücksichtigt wurden.

2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wird gemäß § 25 UVPG auf der Grundlage der nach § 24 UVPG erfolgten zusammenfassenden Darstellung durchgeführt. Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwal-

tungsvorschriften. Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten. Im Ergebnis der Bewertung wird der Grad der Erheblichkeit der zu erwartenden vorhabensbedingten Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter abgeleitet. Hierbei werden eventuell erarbeitete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zur Kompensation der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt berücksichtigt (Kap. 1.7.8). In der Quintessenz erfolgt eine Klassifizierung anhand von Bewertungsrängen, die zusammenfassend im Kap. 3 in Form einer Matrix aufgelistet werden.

Bezüglich der Bewertungsränge wird folgende Klassifizierung verwendet:

- + → positive Auswirkungen
- 0 → keine relevanten Auswirkungen
- 1 → geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 → geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 → sehr erheblich negative Auswirkungen

Als Bewertungsmaßstäbe für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Vorgaben des UVPG gesetzliche Richt- und Grenzwerte sowie spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen.

2.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.2.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Errichtung der Anlage

Belästigungen durch Baulärm können sich insbesondere während der Errichtung der Gebäude und Anlagen ergeben. Die Bau- und Montagearbeiten beschränken sich auf den Zeitraum von 07:00 – 20:00 Uhr werktags. Aus dem Rückbau der noch vorhandenen Anlagen (Bahnkörper, Pegel) etc. ergeben sich nur geringe baustellenbedingte Lärmimmissionen.

Mit erheblichen Erschütterungen ist nicht zu rechnen. Bohr- oder Sprengarbeiten finden nicht statt. Der Abbruch möglicher noch bestehender Fundamentreste auf der Vorhabensfläche erfolgt mit normaler Bautechnik (Kettenbagger). Im Zuge der Errichtung der Anlage, insbesondere bei Errichtung der Baugruben für Tiefbunker und Sozialgebäude muss die Möglichkeit der Ausgasung von schädlichen Stoffen aus Boden und/ oder Grundwasser berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von Gesundheitsbelastungen wird vorab ein Bausicherheitskonzept mit der erforderlichen Risikoanalyse erstellt. Auf Grund des bestehenden Kampfmittelverdacht es erfolgt eine permanente kampfmitteltechnische Begleitung der Tiefbauarbeiten.

Geräuschemissionen

Bezugnehmend auf das Schalltechnische Gutachten (HARNISCH; 2021) vom 20.01.2022 ergeben sich folgende Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage:

Die Immissionsrichtwerte werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten. Die Immissionskontingente, die sich aus den im Bebauungsplan festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln ergeben, werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten. Die zulässigen Spitzenschallpegel werden tags an allen Immissionsorten eingehalten. Nachts treten keine auffälligen Pegelspitzen auf. Es sind keine störenden tieffrequenten Geräuschemissionen zu erwarten.

Verkehrslärm

An- und Abtransporte von Klärschlamm, Betriebsstoffen, Personal und Anfällen verursachen zusätzliche Lärmimmissionen. Im schalltechnischen Gutachten vom 20.01.2022 wird festgestellt, dass die Zusatzbelastung durch betriebsbedingten Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen ca. 20 dB unter dem Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV liegt. Somit kann dieser Beitrag nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung um mindestens 2,1 dB und zu einer maßgeblichen Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV führen.

Aus der Stellungnahme LVwA Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, Sachgebiet „Physikalische Umweltfaktoren“ vom 15.05.2023 geht hervor, dass von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit hervorgerufen werden.

Geruchsemissionen und Luftschadstoffemissionen

Die vorgelegte Geruchsimmisionsprognose vom 27.01.2022 kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung an der nächstgelegenen Wohnbebauung (> 350 m zur geplanten Anlage) unterhalb der Irrelevanzschwelle liegt. Auch auf den benachbarten Industrie- und Gewerbeflächen liegt die Zusatzbelastung noch bei weniger als die Hälfte des Immissionswertes nach Anhang 7 der TA Luft. (Stellungnahme LVwA Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, Sachgebiet „Gebietsbezogener Immissionsschutz“ vom 06.06.2023).

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten (Bewertungsrang 2).

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bezugnehmend auf die Immissionsprognose mit Geruchsimmisionsprognose vom 27.01.2022 (IfU GmbH) liegen die ammoniak- und stickstoffoxidbedingten Stickstoffeinträge an allen Biotopen und Schutzgebieten im Untersuchungsraum unterhalb des Abschneidewertes von 0,3 kg / (ha a), so dass hinsichtlich der Ammoniakzusatzbelastung keine nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Pflanzen und Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Anlage wird zu Arbeitszwecken beleuchtet, was den chronobiologischen Rhythmus von Pflanzen beeinträchtigen kann. Zur Minimierung dieser Lichtimmissionen wird ein Beleuchtungskonzept erstellt und umgesetzt.

Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag vom 30.05.2022 wird es zu Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten kommen. Bei vollständiger Umsetzung der gesamten aufgeführten Vermeidungs- (V1 bis V6), Schutz- (S1 bis S4), Ersatz- (E1 und E2) sowie vorgezogener artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF1}), wird eingeschätzt, dass diese soweit minimiert werden können, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Durch Flächenherrichtung und den Bau der Anlage (z.B. Rückbau eines Bahndammes) sind ca. 5.455 m² Ruderalflur (URA, > 5% Gehölzanflug), ca. 3.576 m² Ruderalflur (URA, > 10% Gehölzanflug), ca. 1.922 m² Gebüsch ruderaler Standorte (HYB) und ca. 3.372 m² offene Sandfläche (ZGB) von Überbauung betroffen. Zur Kompensation der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sieht der Vorhabenträger u. a. Ersatzpflanzungen für die gefälltten Büsche und Bäume (E1) und die Einsaat einer ökologisch wertvollen Schotterrasenmischung auf der Schotterfläche (2.460 m²) für Feuerwehreinsätze vor. Für die unmittelbar angrenzenden Gehölz- und Heckenbereiche finden Gehölzschutzmaßnahmen statt (S3).

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten (Bewertungsrang 2).

2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Das Vorhaben wird auf einem zur Bebauung vorgesehenen Industriestandort realisiert und ist durch die langjährige industrielle Nutzungshistorie erheblich vorbelastet. Die Errichtung der Anlage an dem Standort ermöglicht den Verzicht auf die Errichtung an einem weniger gut geeigneten Standort z.B. im Außenbereich und die Nutzung der am Standort anliegenden Ver- und Entsorgungsinfrastruktur. Die Anlagenkonfiguration wurde dem Flächenzuschnitt angepasst.

Die Vorhabensfläche ist derzeit zu etwa 10 % voll- (Fundamente, Schächte) bzw. teilversiegelt (ehemalige Bahnkörper). Durch die Betriebsgebäude, Anlagenbestandteile bzw. Verkehrsflächen kommt es zu einer Versiegelung von etwa 54 % der Vorhabensfläche. Die natürlichen Bodenfunktionen am Standort sind vornutzungsbedingt nur noch sehr eingeschränkt vorhanden.

Zusätzlich fallen die üblichen Bauabfälle (Verpackungen, Restgebinde, Baustoffreste) an, die entsprechend der geltenden Vorschriften getrennt erfasst, vorgehalten und zu entsorgt werden. Mit der Überwachung wird eine externe Bauüberwachung Boden/ Abfall beauftragt.

Gemäß Baugrundgutachten (JENA-GEOS; 2021) weisen die Böden im Untergrund durch die Nutzungshistorie partiell Überschreitungen der Grenzwerte für Schadstoffe (TOC, elektrische Leitfähigkeit) bis zu Zuordnungswerten > Z2 auf. Eine Aktivierung von Schadstoffen beim Bodenaushub kann damit nicht ausgeschlossen werden. Der belastete Bodenaushub wird entsprechend der Deklarationsanalyse entsprechend verwertet oder auf geeigneten Deponien beseitigt. Zudem findet eine Bauüberwachung Boden/ Abfall mit entsprechendem Überwachungs- bzw. Beprobungsregime statt.

Betriebsbedingt entsteht ein Bodenaushub von ca. 16.000 t sowie ca. 2.104 t/a Filterasche zur Verwertung bzw. zur Beseitigung. Die Ablagerung erfolgt an dafür vorgesehenen Orten bzw. Anlagen.

Die thermische Verwertung von kommunalen Klärschlämmen stellt das präferierte Verfahren zur Vermeidung des Schadstoffeintrages bzw. überhöhter Nährstoffeinträge in Böden dar und ist daher einer direkten landwirtschaftlichen Verwertung vorzuziehen. Die Menge des so behandelten Klärschlammes im Vorhaben beträgt ca. 100.000 t/a. Dieser wird nicht mehr als Kompost auf Böden aufgebracht.

Die Herstellung eines Düngemittels durch die Nutzung des Phosphorgehaltes in der Verbrennungsgasche ermöglicht die Substitution von ca. 19.650 t Phosphordünger/ Jahr (ca. 8 % Reinphosphor) aus natürlichen (Primär-)Quellen (externer Effekt).

Im Produktionsprozess fallen Staub aus der Rauchgasreinigung, Flugasche aus dem Verbrennungsprozess und häusliche Abfälle der Mitarbeiter bzw. der Verwaltung an und sind entsprechend zu beseitigen. Als Maßnahme werden die Anlage und die Prozesse optimiert, die häuslichen Abfälle der Mitarbeiter bzw. der Verwaltung sollen minimiert und getrennt werden.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten (Bewertungsrang 2).

2.2.4 Schutzgut Wasser

Die Sohle der Baugrube im Bereich des Annahmehubens wird etwa 7,5 m u. GOK angelegt sein. Nach Auswertung der Ganglinien von Grundwassermessstellen im Umfeld der Anlage muss von einem Bemessungshöchststand des Grundwassers im Bereich der Vorhabensfläche von etwa 6 m u. GOK gerechnet werden. In Altgutachten angegebene Grundwasserstände zwischen 2,90 m und 3,70 m u. GOK lassen sich nicht mehr verifizieren. Bei dem im Dezember 2021 durch JENA-GEOS durchgeführten Rammkernsondierungen (davon 2 mit Endteufe von 6 m) wurde kein Grundwasser angetroffen. Die Messung von 02.03.2022 im Bereich der Vorhabensfläche ergab einen aktuellen Grundwasserstand bei ca. 9 m u. GOK. Bei Starkregen besteht die Möglichkeit

das Niederschlagswasser in die Baugrube eintritt und damit der Schadstoffpfad Boden- Grundwasser aktiviert wird. Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen: kein Einleiten von Wasser der Bauwasserhaltung, offene Wasserhaltung in der Baugrube, druckwasserdichte Ausführung des Tiefbunkers und Schutz vor Wasserzutritt.

Aufgrund des Umstandes, dass beim Aushub von Baugruben und Fundamenten belastete Böden aufgehaldet werden können (bis DK1) sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen gegen die Aktivierung des Schadstoffpfades Boden-Oberflächenwasser zu treffen. Dies wird durch den Einsatz einer Bauüberwachung Boden/ Abfall, dem Abdecken von belasteten Bodenaushub sowie der Unterbindung des Zustroms von Oberflächenwasser in das Baufeld umgesetzt.

Im Bereich der Neuversiegelung (vgl. Schutzgut Boden Kap. 2.2.3) erfolgt keine Grundwasserneubildung. Oberflächenabfluss von den Gebäuden, Anlagen und Verkehrswegen wird ein einem Sammelkanal eingeleitet.

Die thermische Verwertung von kommunalen Klärschlämmen stellt das präferierte Verfahren zur Vermeidung des Schadstoffeintrages bzw. überhöhter Nährstoffeinträge in Böden dar und ist daher einer direkten landwirtschaftlichen Verwertung vorzuziehen. Die Menge des so behandelten Klärschlammes im Vorhaben beträgt ca. 100.000 t/a. Dieser wird nicht mehr als Kompost auf Böden aufgebracht (vgl. Schutzgut Boden Kap. 2.2.3).

Eine erhebliche zusätzliche Bodenverdichtung der Auffüllung im gesamten Standortbereich ist nicht zu erwarten, da die Böden durch die langjährige industrielle Nutzungsgeschichte des Standortes sowie insbesondere durch die umfassende Baufeldfreimachung der Jahre 2010 – 2011 (ARCADIS; 2012) bereits erheblich vorbelastet sind. Die Abfüllmassen wurden zur Bebauung bereits verdichtet eingebaut (vgl. Schutzgut Boden, Kap. 2.2.3). Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung infolge verstärkter Verdichtung ist nicht erkennbar.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten (Bewertungs-rang 2).

2.2.5 Schutzgüter Klima und Luft

Erhebliche nachhaltige Auswirkungen durch Baumaßnahmen zur Realisierung des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

Im Bereich der Vorhabensfläche sind mehrere durch Sukzession bedingte Gehölze (Robinie, Pappelhybride, Weide spec., Sandbirke, Feldahorn) zur Rodung vorgesehen. Der Gehölzverlust ist voraussichtlich so gering, dass die Funktion der Frischluftproduktion und die lokal-/mikroklimatischen Verhältnisse nur unwesentlich verringert werden. Zudem befinden sich die Gehölze in einem relativ jungen Entwicklungszustand und sind durch Sturm- oder Trockenschäden in ihrer Vitalität eingeschränkt. Gehölzbestände mit sehr hoher lufthygienischer Ausgleichsfunktion werden nicht berührt. Die geplante Anlage wird in keinem Kaltluftentstehungsgebiet errichtet. Kaltluftabflüsse werden nicht behindert. In folge der Realisierung des Vorhabens sieht der Vorhabenträger Ersatzpflanzungen für die gefälltten Büsche und Bäume (E1) auf der Fläche vor.

Aus der Stellungnahme LVWA Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, Sachgebiet „Anlagenbezogener Immissionsschutz“ vom 25.04.2023 geht hervor, dass durch kontinuierliche Messungen eine kontinuierliche Überwachung der Luftschadstoffkonzentration vorgenommen wird.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten (Bewertungs-rang 1).

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Die zu beseitigenden Abfälle bedingen an externer Stelle eine Inanspruchnahme von zusätzlichem Deponieraum. Für die dafür geeigneten Anlagen liegen entsprechende Planungen und Genehmigungen vor.

Die industrielle Nutzung der zur Bebauung vorgesehenen Fläche erfolgte bereits vor mehr als 50 Jahren. Da der Standort und dessen nähere Umgebung durch industrielle und gewerbliche Nutzungen (zahlreiche Industrieanlagen u.a. mit Anlagen zur Mineralölverarbeitung und -lagerung, Gasfackeln, Rohrleitungssysteme sowie Baukörper mit > 20 m Höhe) geprägt sind, sind keine Störungen des Landschaftserlebens zu erwarten. Die Anlage wird farblich den benachbarten Anlagen angepasst, sodass kein Blickfangeffekt entsteht. Zudem werden die bodennahen Bereiche der Anlage durch die Vegetation des angrenzenden Bahnkörpers verdeckt.

Der Betrieb der Anlage verursacht sichtbare Emissionen von Wasserdampf die jedoch aufgrund des Gebietscharakters und der Nutzungshistorie keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Zum Landschaftsbild gehören heute bereits viele Dampf emittierende Industrieanlagen sowie Gasfackeln.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten (Bewertungs-rang 2).

2.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine Prüfung des Verdachtes auf Bodenfunde im Bereich der Vorhabensfläche wurde nicht durchgeführt, durch die Nutzung eines vorhandenen, ausgewiesenen Industriegebietes. Sollten jedoch während der Bauarbeiten Bodendenkmale freigelegt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes LSA umzusetzen. Auswirkungen auf umliegende Kulturgüter oder sonstige Sachgüter, wie Denkmale in den Ortslagen, sind durch die ausreichend große räumliche Entfernung zum Standort ausgeschlossen.

Durch Tiefbauarbeiten kann es unter Umständen zu Einschränkungen der Standsicherheit der am Standort vorhandenen Spundwand kommen. Diese dient der Abtrennung von nicht standsicheren Ablagerungen des Aschebeckens auf der Nachbarfläche. Vor Baubeginn wird die Standsicherheit der Spundwand nachgewiesen. Im Bereich der Vorhabensfläche bzw. auf der unmittelbaren Flächengrenze befinden sich aktuell noch 6 Grundwassermessstellen. Es bestehen Verhandlungen des Weiterbetriebes mit dem Messstellenbetreiber und der Unteren Wasserbehörde.

Betriebsbedingte Vorhabenauswirkungen auf Elemente des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind derzeit nicht zu erkennen.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten (Bewertungs-rang 1).

2.3 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Mögliche grenzüberschreitende Wirkungen ergeben sich aus dem Vorhaben vorrangig durch die Inanspruchnahme externer Kapazitäten zur

- Ablagerung von Bodenaushub, welcher im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung und dem Bau selbst entsteht und der entsprechend den verschiedenen Zuordnungswerten zu verwerten oder zu beseitigen ist,
- betriebliche Abfälle, die im Rahmen des Anlagenbetriebes anfallen, vorrangig Filterasche der Rauchgasreinigung,
- betriebliches Abwasser, welches der zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

Aus der Realisierung des Vorhabens ergeben sich jedoch auch positive externe Effekte wie zum Beispiel

- die Einstellung der Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Flächen der Wegfall von Emissionen aus der Zwischenlagerung und Aufbereitung des Klärschlammes,
- der Schutz von Primärlagerstätten für Phosphat durch wirkungsvolles P-Recycling.

Weitere Interaktionen können sich ergeben, wenn es bei der Errichtung der Baugrube des Tiefbunkers zur Mobilisierung von Schadstofftransferpfaden kommen würde. Dies ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen, wie z.B.

- eine umfassende Vorabdeklaration des Baugrubenvolumens durch 10 m-Bohr- und Probenahmeraster bzw.
- eine den Zuordnungswerten entsprechende Vorhaltung der einzelnen Chargen, das Abdecken der Aushubmassen sowie
- die Einsetzung einer Bauüberwachung Boden / Abfall.

3 Zusammenfassende Bewertung

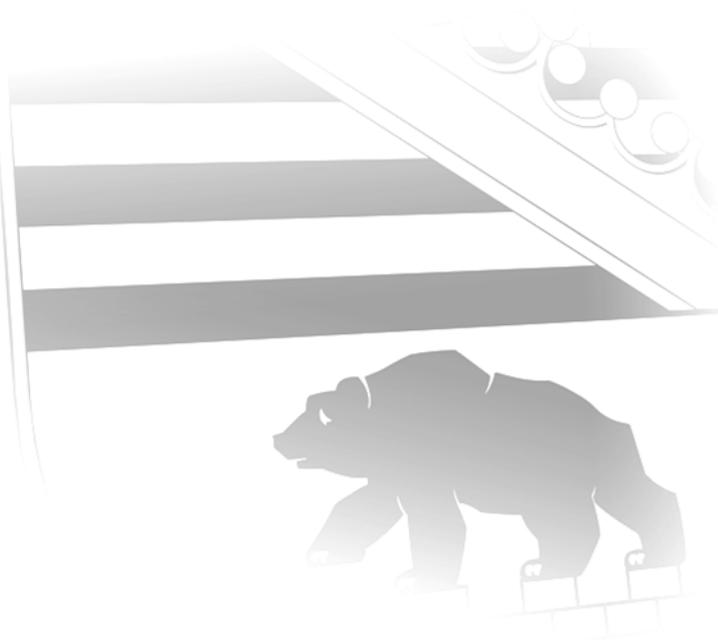
Im Kap. 2.2 wurde eine Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter vorgenommenen. Die Bewertung erfolgte auf Grundlage der in Kap. 1.7 dargestellten Umweltauswirkungen. In Tabelle 4 werden die verbalen Bewertungen in Form von Bewertungsrängen zusammengefasst.

Tabelle 4: Bewertungsränge der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Bewertungsränge				
	3	2	1	0	+
Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit		X			
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		X			
Boden		X			
Fläche		X			
Wasser		X			
Klima			X		
Luft			X		
Landschaft		X			
Kulturgüter und sonstige Sachgüter			X		

- + positive Auswirkungen
- 0 keine relevanten Auswirkungen
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben: „Errichtung einer Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung der Fa. Wiese Umwelt Service GmbH Berga, Standort Chemie- und Industriepark Zeitz“ als umweltverträglich im Sinne des UVPG bewertet werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter Einhaltung zum Vorhaben erteilter Nebenbestimmungen und Auflagen.



Anlage 3 Rechtsquellenverzeichnis

- ABA-VwV** Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 (GMBI S. 78)
- AbfBeauftrV** Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- AbfZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- AbwV** Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 01. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- BauO LSA** Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- BetrSichV** Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. November 2022 (BGBl. I S. 1982)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 und Artikel 2 Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

- 16. BImSchV** Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- 17. BImSchV** Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044; 3754), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 06. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)
- BioStoffV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991, 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- ErsatzbaustoffV** Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- GEG** Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
- GewAbfV** Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel

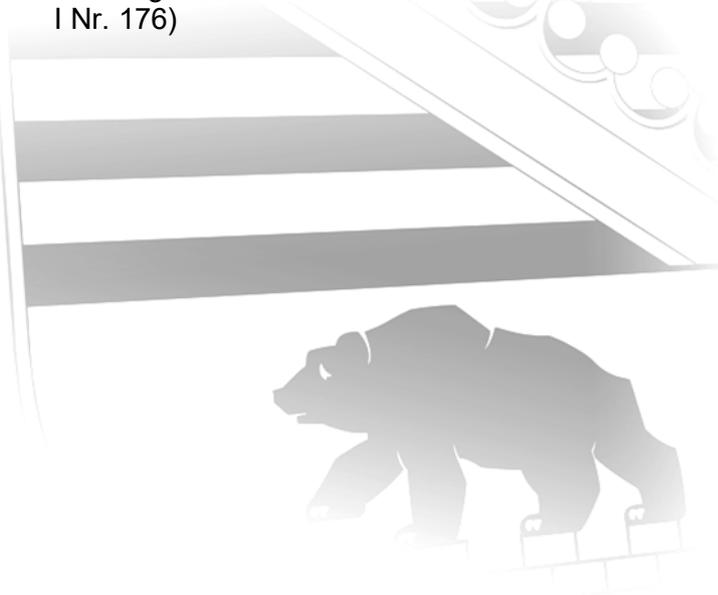
3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

- HintG LSA** Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 150)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- KampfM-GAVO** Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- LärmVibrations ArbSchV** Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- NatSchG LSA** Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Richtlinie 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158 S.25)
- StGB** Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203)
- SÜVO** Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwasserleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 05. August 2021 (GVBl. LSA 2021, 457)
- TEHG** Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2021 (BGBl. I S. 346)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA 2004, 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)
VO (EG) 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, zuletzt ber. ABl. EU L 117/2019 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2022/692 vom 16. Februar 2022 (ABl. L 129 S. 1, ber. ABl. Nr. L 146 S. 150)
VO (EG) 1907/2006	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 S. 1, ber. 2007 L 136 S. 3[4], ber. 2020 L 279 S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2022/586 vom 08. April 2022 (ABl. L 112 S. 6)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023

(GVBl. LSA S. 50)

- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)



Verteiler

Original

Wiese Umwelt Service GmbH
Bahnhofstraße 27
07980 Berga/ Elster

In Kopie/ In elektronischer Form

Landesverwaltungsamt

Referat 401 - Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Referat 402 - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

402.b

402.c

402.d

402.f

Referat 405 - Abwasser

Referat 407- Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Landkreis Burgenlandkreis

Umweltamt

Schönburger Straße 41

06618 Naumburg

Gemeinde Elsteraue

Hauptstraße 30

066729 Elsteraue

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Fachbereich Arbeitsschutz, Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd

Freimfelder Straße 68

06112 Halle (Saale)

Landesanstalt für Altlastenfreistellung

Maxim-Gorki-Straße 10

39108 Magdeburg

Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Außenstelle Halle, Referat 24

Neustädter Passage 15

06112 Halle (Saale)

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

An der Fliederwegkaserne 21

06132 Halle (Saale)

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de